2° S
26

Beantwortung
der so genannten Actenmäßigen und rechtlichen

Gegen-
INFORMATION,

über
das Rechts-begründete

Eigenthum

Des
Königlichen Chur-Hauses
Preussen und Brandenburg
auf die
Schlesische Hertzogthümer
Jägerndorff, Liegnitz, Brieg,
Wohlau 2c.

Anno 1741.

Es ist zwar nicht ohne, daß von einem und andern Scribenten, welche in ihren Büchern von denen Rechts-Ansprüchen hoher Potentaten und Häuser gehandelt, auch von der Prætension, so das Chur-Hauß Brandenburg auf die Schlesische Hertzogthümer Jägerndorff, Liegnitz, Brieg, und Wohlau, dann die Herrschaften Oderberg, und Beuthen, hiebevor zu haben vermeinet hat, überhaupt einige Meldung geschehen seye; Es kann aber denenjenigen, die sich in denen Actis publicis, und insonderheit, so das Königreich Böheim, und das Erb-Hertzogthum Schlesien angehen, etwas genauer umzusehen die Mühe gegeben, ebenfalls nicht verborgen seyn, mit was vor guten Grund diesen Chur-Brandenburgischen Anforderungen zu allen Zeiten auf das beständigste widersprochen worden. (a) Und wie dessen ohngeachtet, weiland Käyser Leopoldus als König in Böheim Glorwürdigsten Angedenckens, aus angestamter Clemenz, und Liebe zu dem Frieden, dann aus gantz besonderer Zuneig- und Hochachtung gegen das Chur-Hauß Brandenburg, sich nicht habe entgegen seyn lassen, sothane Prætensionen, samt und sonders, aus dem Grund zu heben, und dieses Chur-Hauß ohne alle Rechts-Verbündlichkeit dergestalt zu befriedigen, daß auf solche Ansprüche vor sich, alle ihre Erben, Successoren, und Nachkommen, auf ewig feyerlichst renunciret worden ist; (b) Wie solches diejenige Scriptores (welche von denen Chur-Brandenburgischen Prætensionen handlen, und denen des Chur-Hauses Archiva offen gewesen) selbst bekennen, und einhellig dafür halten, daß sothane vermeyntliche Anforderungen durch die Verträge von Annis 1686. und 1694. vollkommen abgethan worden. * (c)

(a) Wie ungegründet dieser Wiederspruch sey, soll unten mit mehrern gezeiget werden.

(b) Es ist in denen bisherigen Deductionen genugsam gewiesen worden, und wird sich aus dem folgendem noch weiter ergeben, daß die Ansoderung des Chur-Hauses Brandenburg in denen göttlichen und weltlichen Gesetzen gegründet sey, daß das Durchlauchtigste Ertz-Hauß Oesterreich nach allen Rechten verbunden gewesen, die dem Chur-Hauß de facto entzogene Schlesische Länder zu restituiren; daß auch ferner das Anno 1686. versprochene Æquivalent, von Seiten des Ertz-Hauses, ein simulirtes negotium gewesen, einfolglich an sich null und nichtig sey; und endlich, daß die ex simulata causa beschehene renunciation der Chur-Fürst Friederich Wilhelm selbst nicht habe binden, am wenigsten aber dessen Successoribus ihr ex pacto primorum disponentum acquirirtes Recht entziehen können.

(c) Die angeführte Scriptores seyn blosse Historici, welche das factum, wie es an sich ist, beschreiben: ob aber das factum de jure bestehen könne oder nicht, davon können diese Scribenten (welche die Jura des Hauses niemals untersuchet haben, auch nicht dazu bestellet gewesen) nicht urtheilen: Sie haben also die Wahrheit geschrieben, wann sie gesaget, daß diese prætensiones Anno 1686. und 1694. abgethan worden. Sie haben aber nicht gesaget, noch vernünfftiger Weise sagen können, ob sie recht-

* Puffendorff de Gestis Friderici Wilhelmi L. 19. §. 25. Ludvvig. German. Princ. L. 2. C. 3. §. 13. idem in Reliquis Manuscript. Tom. X. pag. 395. & 396.

licher Art nach abgethan seyn; insonderheit da der eingeführte Puffendorff seine gantze Historie mit dem Leben des Churfürsten, und also mit Anno 1688. endiget, da man von dem gefährlichen Revers, und versprochenen retradition, in dem Archiv noch keine Nachricht hatte.

Auf was für eine unerhörte, wider alles Natur- und Völcker-Recht lauffende Arth hingegen der jetzige König in Preussen, und Churfürst zu Brandenburg, mit einem starcken Kriegs-Heer in das von Trouppen entblöste Hertzogthum Schlesien eingedrungen, und das gantze Land überzogen, dieses ist eine durch alle offentliche Zeitungen allschon zur Genüge ausgebreitete Sach. (d)

(d) Weil der Königin von Böhmen Majestät fast in allen Schrifften diese Umstände exaggeriret, so hat man in der nähern Deduction gezeiget, daß, nach denen natürlichen Rechten, wann jemand sein Eigenthum vindiciret, es keiner Krieges-Denunciation bedürffe, a) weil der Besitzer eines fremden Guts, wann er solches nicht ultro restituiret, facto ipso genugsam declariret, daß er keine intention habe, dem Domino das seinige zu restituiren.

Man hat ferner gezeiget, daß das Hauß Oesterreich am allerwenigsten würde befugt seyn über diese Proceduren sich zu beschweren, weil man blos seinen Exempel gefolget hätte.

Dann man hat daselbst ausgeführet, und wird unten noch weiter ausführen, daß, da Jägerndorff, nach der proscription des Hertzogs Johann Georg, dem Chur-Hauß Brandenburg ohnstreitig hätte anheim fallen sollen: das Ertz-Hauß Oesterreich von der Gelegenheit profitiret, und, ohne dem Chur-Hauß vorhero etwas zu declariren, oder zu denunciiren, gantz unvermuthet einige Regimenter einrücken lassen, und sich mit gewafneter Hand, dieser Hertzogthümer, welche der Churfürst Joachim seinem Sohn Johann Georg blos zu seinem Unterhalt eingeraumt, bemachtigen, und dem Churhauß entziehen lassen.

Die Hertzogthümer Liegnitz, Brieg, und Wohlau, (welche dem Chur-Hauß gleichfalls vermöge einer rechts-bündigen Erb-Verbrüderung zugehörten, und demselben durch eine Landes-Huldigung eventualiter tradiret waren) hat gedachtes Ertz-Hauß, eben da der Churfurst Friderich Wilhelm gegen die Reichs-Feinde agirte, und in seinem eigenem Lande einen machtigen Feind auf den Halß hatte, nach Absterben des Liegnitzischen Hertzogs de facto occupiret, ohne dieserwegen dem Chur-Hause etwas zu denunciren, oder zu declariren.

Es würde also das Ertz-Hauß Oesterreich an andern nicht improbiren können, was es seiner Seits zu seinem Vortheil ehemahls gut gefunden: und siehet man hierunter keinen andern Unterscheid, als daß die gegenwärtige Occupatio aus einem offenbahren und rechtsgegründetem titulo hat geschehen können, dahingegen die von gedachten Ertz-Hauß beschehene Invasion contra legem delationis, wieder die alte reservirte Gerechtigkeiten, und wider der Könige von Böhmen eigene, so vielfältig reiterirte agnitiones und Erklährungen, zu Werck gerichtet worden ist.

Man wird aber in dem folgendem zeigen, daß Se. Königliche Majest., (ob Sie schon, aus denen jetzt angeführten Ursachen, befugt gewesen, so fort, ohne weitere Denunciation, sich derer Schlesischen Hertzogthümer jure talionis zu bemächtigen, und Rechnung de fructibus perceptis & per-

a) Grot. L. 3. c. 3. §.

& percipiendis zu fordern) keinesweges als ein Feind in Schlesien eingedrungen, sondern daß Dieselbe wichtige Ursachen gehabt, Ihre Trouppen in Schlesien einrücken zu lassen, üm zu verhindern, daß keine fremde Puissance sich dieses Hertzogthums, welches eine Barriere von Sr. Königlichen Majestät Landen ist, und an dessen Theil das Chur-Hauß Brandenburg einen so wol gegründeten Anspruch hat, bemächtigen, und dadurch die Vindicirung Dero Gerechtsame desto schwerer machen mögte.

Man wird ferner zeigen, daß Se. Königliche Majestät dem Marchese Botta diese Ursachen, vor der Einrückung, in Berlin eröffnet, auch solche durch Dero in Wien damals subsistirenden Ministre declariren, nachhero aber einige zum guten und beständigem Vernehmen abzielende wichtige Propositiones thun lassen, wie man, zu beyder Theile Vergnügen, dem Chur-Hauß Brandenburg zu seinem Recht verhelffen könne.

Weil man aber am Wienerischen Hoffe keine Propositionis anhören, weniger in eine gütliche Handlung sich einlassen wolte, sondern vielmehr declarirte, daß man Se. Königliche Majestät, so lange Sie in Schlesien blieben, vor einen Feind halten, und es auf alle Extremitæten ankommen lassen, ja le tout pour le tout risquiren wolte; So haben Se. Königliche Majestät an denen Feindseligkeiten keine Schuld: allermassen von Seiten deroselben alles geschehen, was nach dem jure gentium in dergleichen Fällen observiret werden soll. Man hat in der Güte einige Satisfaction gesuchet, man hat dieserwegen gütliche Vorschläge proponiret, das Gegentheil hat solche nicht hören, noch annehmen wollen; Dahero bey diesen Umständen keine weitere Denunciation, da die Clarigation vorhergegangen, nöthig war: Und da der König von Preussen bis dahin nicht die geringste Feindseligkeit ausgeübt, auch alles mit baarem Geld bezahlet, so hat er wieder Willen die Feindseligkeiten in einem Land, welches er zu beschützen vermeynet, anfangen müssen.

Dieser Feindliche Einfall ist um so unverantwortlicher, als solcher eines Theils wider die goldene Bull Kaysers Carl des Vierten, die Fundamental-Reichs-Gesätze, und besonders wider den darinnen hoch verpönten Land-Frieden unternommen; (e) andern Theils auch gegen die Königin in Hungarn, und Böheim von dem König in Preussen zu eben der Zeit, wo man sich zu sothaner Invasion gerüstet, die aufrichtigste Versicherungen, dem Schein nach, gegeben worden, (ee) mithin man sich nichts weniger einfallen lassen können, als daß man von einem Nachbaren, welcher sich zu aller Freundschafft erbothen, und in Betracht seiner von der Cron Böheim rührenden Lehen ein ansehentlicher Vasall ist, (f) ohne einige vorgängige Declaration feindlich solle angefallen werden. (g)

(e) Man könte bey denen vorangeführten Umständen mit mehrem Recht sagen, daß das Ertz-Hauß Oesterreich bey der ehemaligen Occupation dieser vier Hertzogthümer wider die Auream bullam, und wieder den verpönten Land-Frieden gehandelt habe, weil es gewaltsamer Weise die Hertzogthümer dem Chur-Hauß entzogen hat.

Es kommt aber bey dieser jetzigen Expedition gar nicht auf den **Land-Frieden** an, weil solcher blos gegen Fürsten angeführet werden kan, die einen Obern haben; welcher aber in gegenwärtigem Casu nicht vorhanden ist: wie nunmehr gezeigt werden soll.

Dann man hat in der näheren Ausführung ꝛc. erwiesen, und wird auch von den Verfasser der Gegen-Information nicht geleugnet, daß die Schlesische Hertzogen, ehe sie sich der Cron Böhmen submittiret, souveraine

veraine und freye Fürsten gewesen, welche ihre Länder erblich besessen, und solche alieniren können, auch, quoad dominium directum würcklich alieniret, und dieses der Cron Böhmen offeriret haben.

Diese Hertzoge, und in specie die Hertzoge zu Liegnitz, behaupten, daß sie sich, und ihre erbliche eigenthümliche Lande, freywillig, und blos unter gewissen Conditionen, der Thron Böhmen submittiret, und alle Gerechtigkeiten, wie sie solche vorher gehabt, und wie selbige von ihren Eltern auf sie gekommen, in specie aber das Jus alienandi reserviret hätten; Sie erweisen solches, aus dem lege delationis, aus denen agnitionen derer Könige, und aus einer undencklichen Observanz &c. Die Könige von Böhmen wollen alle diese offenbahre raisons nicht gelten lassen, sie beziehen sich auf incorporations Privilegia, (welche aber nach der gesunden Vernunfft denen Hertzogen ihre Jura antea quæsita nicht nehmen können.)

Bey dieser Collision ist die Frage, wer Richter seyn soll? und wem die interpretatio legis de lationis zu stehet? Nun kan wohl vernünfftiger Weise der König von Böhmeu solche nicht prætendiren, und in propria causa nicht pars & Judex zugleich seyn: Sondern es kommt die Sache wieder in den Stand, wie sie tempore delationis gewesen, wo zwischen zweyen souverainen Herren gehandlet wurde, in welchem Fall die Waffen den Ausschlag geben müssen.

Wiewohl auch aus dem iure feudali communi gezeiget worden, daß, wann der Dominus directus dem Vasallo sein Lehn mit Gewalt vorenthält, dieser solches von demselben mit Gewalt fodern könne. II. F. 22. in fin.

(ee) Die Versicherungen, welche Seine Königliche Majestät der Königin von Böhmen Majestät gegeben, bestehen in einer Antwort auf das von gedachter Königin eigenhändig in obligeanten terminis an Seine Königliche Majestät abgelassene Schreiben: welches Sie mit eben dergleichen Gegen-Contestationen erwiedert, im übrigen aber sich auf dasjenige bezogen haben, NB. **was der damals zu Wien subsistirende Minister vorzustellen befehliget war.** Dieses bestunde nun in der Schlesischen Angelegenheit, wovon man dem Marchese Botta allhier ouverture gethan, auch demselben sowohl, als denen Mitständen, durch ein circulare die Ursachen angezeiget hatte, warum Seine Königliche Majestät genöthiget würden, solche ohnverzüglich, und ehe andere Prætendenten dieselbe præveniren, und ihr Jus possidendi schwerer machen könten, gelten zu machen; So daß man bey allen gethanen Versicherungen und Sincerationen die Schlesische Angelegenheit niemals aus denen Augen gelassen, sondern dieselbe, vor Einrückung der Trouppen, ohnverholen und öffentlich zu erkennen gegeben.

Im übrigen seyn die von Seiner Königlichen Majestät gethane Versicherungen nicht zum Schein (wie hier angeführet wird) gegeben worden, auch nicht ohne Effect gewesen; Seine Königl. Majestät haben ja die Groß-Hertzogin als Königin erkannt, und sich offeriret die pragmatische Sanction mit Ihrer gantzen Macht zu garantiren: wann sonst der Königin von Böhmen Majestät Deroselben wegen Dero gerechten und offenbahren Prætension billige Satisfaction zu geben sich hätten entschliessen wollen.

(f) Daß Chur-Brandenburg ein Böhmischer Vasallus wegen anderer Länder ist, solches hindert gar nicht daß Se. Königl. Maj. als Hertzog zu Liegnitz, nicht solten gegen den Dominum directum, welcher Legem delationis violiret, und ohne denunciation dem Chur-Hauß Brandenburg sein Eigenthum gewaltsamer Weise entzogen hat, ihr Recht vindiciren können.

(g) Es

(g) Es ist schon gezeiget worden, daß in dem gegenwärtigen Fall, insonderheit nach dem die Königin von Böhmen die schuldige Satisfaction versaget hat, es keiner Declaration, auch nach dem allgemeinen Völcker Recht, gebrauchet habe.

Der König schickte zwar den Graf Gotter mit einigen Propositionen nacher Wien; (h) ehe aber dieser allda angekommen, ruckte die Armée würcklich in die beede Schlesische Gräntz-Fürstenthümmer Gloggau, und Sagan gantz unversehens ein. Man publicirte Brandenburgischer Seiths, um so wohl die Landes-Einwohner, als die auswärtige Mächten irre zu machen, in allen Städten und Dörffern ein verstelltes Patent, in welchem man versicherte, daß die Einruckung der Preußischen Trouppen nur zur Sicherheit, des Landes Schlesien, und der eigenen Brandenburgischen Staaten abziehlete, und daß man in dem Begriff seye, sich darüber mit der Königin in Hungarn und Böheim zu verstehen. Ja man nahme in denen an verschiedene auswärtige Höfe erlassenen Schreiben den Allmächtigen GOtt mehr als einmahl zum Zeugen, daß man die Königin von Böheim keines Wegs zu beleydigen, oder Ihr nachtheilig zu seyn gedencke: (i) zu gleicher Zeit aber suchte man, andere Höfe gegen die Königin von Hungarn, und Böheim dardurch zu gewinnen, daß man jedem auf eine andere Arth vorgebildet, Höchst-erwehnte Königin habe sich bereits durch Bündnüssen wider ihr Interesse eingelassen; Dann so gabe man bey Engelland vor, daß mit der Cron Franckreich eine Allianz geschlossen sey: Franckreich hingegen suchte man zu überreden, als wann das Bündnuß mit Enge- und Holland gegen die Cron Franckreich bereits seine Richtigkeit habe. (k)

(h) Es dürfte der Königin von Böhmen Majest. vielleicht noch gereuen, daß Sie die avantageuse propositiones, welche der Ober-Marschall Graf von Gotter zu thun instruiret war, nicht annehmen, sondern die Sache auf die Spitze des Degens setzen wollen, wodurch die künfftige Satisfaction nur schwerer gemachet werden dürffte.

(i) Wie unbillig diese verbitterte Imputationes seyn, und wie wenig Grund dieselbe haben, kan nicht besser als aus dem Verfolg der Sachen selbst gezeiget werden.

Gleich nach dem Tod des glorwürdigsten Kaysers Caroli VI. gaben sich so viele Prætendenten zu der Böhmischen Crone, und derselben incorporirten Hertzogthum Schlesien an, daß nicht ohne Ursach zu beförchten war, einer oder der andere würde sich dieser Länder durch die Waffen bemächtigen.

Weil nun Se. Königliche Majestät auf-zweyfache Art hiebey interessiret waren; indem **einen Theils** Dero in Schlesien belegenes Hertzogthum Crossen die Barriere von Ihren Märckischen Ländern ist; **andern Theils** Se. Königliche Majestät ein incontestables Recht auf vier Schlesische Hertzogthümer haben, welche Sie einer fremden Gewalt nicht exponiren lassen konten rc. So haben Se. Königliche Majestät in diesem Frangenti nöthig gefunden, zur Sicherheit Ihrer Barriere so wohl, als zur Conservation gedachter vier Hertzogthümer, und damit dieselbe nicht in einer andern Puissance Hände gerathen mögten, einige Trouppen in Schlesien einmarchiren zu lassen, in der Intention, die übrige der Durchlauchtigen Ertz-Hertzogin zustehende Hertzogthümer zugleich, wegen Sr. Königlichen Majestät dabey habendem eigenem Interesse, gegen alle feindliche Anfälle zu schützen

Und dieses ist anfänglich die wahre und aufrichtige Absicht Seiner

Königlichen

Königlichen Majestät gewesen: welche daraus offenbar am Tage liegt, weil Sie, wie aller Welt bekannt ist, nicht die geringste Feindseligkeit im Lande ausüben, sondern Ihre Armee alles mit baarem Geld bezahlen lassen.

Se. Königliche Majestät haben Dero Intention, und warum Sie bey denen anscheinenden gefährlichen Umständen den March Ihrer Trouppen præcipitiren müssen, dem Marchese Botta noch vor der Einrückung in Schlesien eröffnet, auch in Wien, durch Dero damahls dort subsistirenden Ministre, beydes melden und anzeigen lassen.

Und weil Se. Königliche Majestät von Dero aufrichtigen Neigung dem Wienerischen Hoff noch eine convainquantere Marque geben wolten; So haben Sie Dero Ober-Marchal, Graffen von Gotter, dahin besonders abgeschickt, die Ursachen der Einrückung Ihrer Trouppen in Schlesien näher vorzustellen: wobey Sie denselben zugleich instruiret, **auf einer Seite** gedachtem Hoff verschiedene auf gutes Vernehmen abzielende höchst avantageuse propositiones zu thun, **auf der andern Seite** aber auch demselben zu insinuiren, **daß man sich wegen der auf einige Schlesische Herzogthümer habenden** Prætension, **mit der Königin von Böhmen Majestät gerne vernehmen wollte:** ferner war derselbe instruiret **die** Jura **des Chur-Hauses auf Schlesien dem Wienerischen Hofe, und daß denenselben zum** Præjuditz **des Hauses nicht hatte** renunciret **werden können, vorzustellen,** anbey zu melden, **daß solches durch eine unter Händen habende** Deduction **gezeigt werden solte &c.** An statt nun, daß der Wienerische Hof die angeführte Ursachen der Einrückung in Schlesien goutiren, und die Prætensiones auf dieses Hertzogthum anhören, auch die avantageuse Vorschläge, wodurch gedachte Prætensiones zu beyder Theile Vergnügen abgethan werden könten, examiniren, einfolglich sich in eine gütliche Handlung einlassen sollen; So hat man doch von diesem allem nichts hören wollen, sondern vor der Hand alle gütliche Handlung verworffen, und zugleich frey declariret, **daß man aller disseits angebrachter guten und freundschafftlichen Versicherungen ohngeachtet, den König von Preussen, so lang er in Schlesien verbliebe, als einen Feind** tractiren **und ansehen würde.**

Se. Königliche Majestät haben Sich von Ihrer friedfertigen intention durch dieses widrige und harte Verfahren nicht abwenden lassen, sondern den von vorgedachten Ministris abgeschickten Kriegs-Rath Kircheisen mit einer nähren Instruction zurück gefertiget, auch zugleich Dero Ministris befohlen, dem Wienerischem Hofe Raisons vorzustellen, **warum derselbe keine Ursache hätte, die gütliche** Propositiones haut a la main **zu verwerffen &c.** Es hat aber diese Vorstellung so wenig Platz gefunden, daß man nicht allein, durch eine in harten Terminis abgefaste schrifftliche Resolution, alle gütliche Handlungen vor der Faust abgeschlagen, sondern zugleich declariret hat, **daß man zu allen** Extremitæten **schreiten, und** le tout pout le tout hazardi**ren würde.**

Ja man hat auch von denen obiter gethanen Propositionen selbst den üblesten Gebrauch gemachet, indem man dieselbe auf eine zerstümmelte und verfälschte Art, üm andere Puissancen darüber in Argwohn, und in den Harnisch gegen Se. Königliche Majestät zu bringen, denen öffentlichen gedruckten Zeitungs-Blättern, wider alle Probitæt, inseriren lassen.

Da nun Se. Königliche Majestät die Nachricht erhalten, daß man keine Propositiones anhören, noch sich in einige Handlung einlassen wolle, sondern auf eine fiere Art sich erkläret habe, die Sache durch die Waffen aus-

auszuführen; so änderte sich freylich die gantze Face derer Affairen, und Seine Königliche Majestät fanden Sich wider ihren Willen genöthiget, von dieser Zeit an, diejenige Messures zu nehmen, welche man gegen einen declarirten Feind zu nehmen berechtiget ist, und sahen Sich also gemüßiget, diejenige Fürstenthümer feindlich anzugreiffen, zu deren Beschützung Sie zum Theil die Waffen ergriffen hatten.

Bey diesen angeführeten Umständen lässet man die gantze unpartheyische Welt urtheilen, ob das Patent, worinnen man versichert, **daß die Einrückung der Preußischen Trouppen nur zur Sicherheit des Landes Schlesien, und der eigenen Brandenburgischen Staaten abziele,** eine Verstellung gewesen, und ob es nicht eine offenbare Wahrheit sey, **daß man sich mit der Königin von Böhmen Mäjestät darüber habe vernehmen wollen:**

Dieses ist gewiß, daß Seine Königliche Majestät nimmermehr haben glauben können, daß der Wienerische Hof auf die angeführte Ursachen nicht allein nicht reflectiren, sondern auch die Propositiones, welche die Königliche Ministri, zu beyder Theile Avantage, zu thun instruiret waren, nicht einmahl anhören, sondern zu forderst auf eine vorgängige Abführung Dero Trouppen aus Schlesien bestehen, eventualiter aber den Krieg androhen würde.

(k) Man ist von dem Wienerischen Hofe schon gewohnet, daß er dergleichen gehäßige Beschuldigungen überall zu insinuiren suchet; und ist versichert, daß Er nimmermehr im Stande seyn werde, dasjenige, was der Verfasser so hardiment dahin schreibet, wahr zu machen.

Indessen liesse man die Hostilitæten in Schlesien würcklich für sich gehen, auch alles, was nur Feindliches geschehen können, Welt-bekanter massen betreiben, (l) und man konte anderwärtig nicht ehender begreiffen, was für Prætensiones nach solennen Verträgen der König in Preussen an diesem armen Land möglicher Dingen formiren möchte, bis man endlich Chur-Brandenburgischer Seiths in einem anzügerlichen Impresso unter dem Nahmen: Rechts-begründetes Eigenthum des Königlichen Chur-Hauses Preussen, und Brandenburg auf die Hertzogthümmer, und Fürstenthümmer Jägerndorff, Liegnitz, Brieg, und Wohlau, und zugehörige Herrschafften in Schlesien der Welt kund gethan, daß man die alte vermeynte, und schon längst abgethane Prætensiones auf die Fürstenthümmer Jägerndorff, Liegnitz, Brieg, und Wohlau, nicht minder auf die Herrschafften Oderberg, und Beuthen wiederum aufzuwärmen, und unter diesem Blend-Werck, frembden Guts, und wegen ungegründeter Prætensionen auf einige Fürstenthümmer, des gantzen Landes sich zu bemächtigen gedencke. (m)

(l) Es haben Seine Königliche Majestät nicht die geringste Hostilitäten verüben lassen, so lange noch Hoffnung gewesen, daß der Königin von Böhmen Majestät der Billig- und Gerechtigkeit würden Platz geben. Nachdem aber Dieselbe gesehen, daß man alle gethane billige Vorschläge auf eine hautaine Art verworffen, die assistenz derer garans der pragmatischen Sanction, (welcher doch mit dieser privat Prætension nichts zu thun hat) verlanget, eine Armee zusammen gezogen ꝛc. So haben seine Königliche Majestät endlich zur Defension Ihrer Gerechtsame diejenige mesures, welche in einem rechtmäßigen Krieg zwischen zweyen Souverainen gebräuchlich seyn, an die Hand nehmen, und durch die Waffen ihre Satisfaction und Sicherheit suchen müssen.

 (m) Die

(m) Die Prætension des Chur-Hauses Brandenburg hat dem Wienerischen Hof nicht unbekant seyn können, weil schon dem Marschese Botta in Berlin, vor der Einrückung, ouverture davon geschehen, und solche nachhero von dem Graf Gotter zu vielen mahlen wiederhohlet worden, welcher zugleich in specie instruiret gewesen, die Ursachen anzuzeigen, warum die derselben zuwieder gemachte Verträge und gethane Renunciationes ungültig seyn: weil aber der Wienerische Hof gar nichts von einiger Handlung hören wollen, so ist dessen eigene Schuld, daß er sothane Ursachen nicht eher als aus der gedruckten Deduction ersehen.

Im übrigen haben Se. Königl. Majestät niemahls die Intention gehabt Sich des gantzen Landes zu bemächtigen, sondern bloß ihr Eigenthum gegen alle fremde Prætendenten zu schützen: Nachdem aber der Wienerische Hof Se. Königl. Majestät für einen Feind declariret, und denselben mit Gewalt zu delogiren bedrohet, so kann Deroselben nicht verdacht werden, daß Sie jure belli alles dasjenige occupiren, was Ihrem Feinde zugehöret. Es ist bekannt, daß die acquisitiones bellicæ pro justo Dominii titulo inter gentes gehalten werden: Unterdessen seyn Seine Königl. Majestät dennoch jederzeit bereit, sich mit der Königin von Böhmen Majestät auf eine billigmäßige Art zu vergleichen.

Wobey man dem Wienerischen Hof wohl zu überlegen anheim gibt, daß, wann man sein Recht gelten machen wolte, gantz Nieder-Schlesien nicht zureichend seyn dürffte, Se. Königl. Majest., und Dero Königl. Chur- und Marggräfliches Hauß, wegen aller an der König. von Böhmen Majest. habenden rechtlichen Anforderungen zu satisfaciren, und Sie deshalb Schadloß zu halten.

Nun will man zwar hier nicht examiniren, sondern der vernünfftigen Welt zu urtheilen überlassen, ob dieses unter gesitteten Völckeren, geschweige in der Christenheit, die Arth seye, seine Prætensiones gelten zu machen, da man, ohne sich gegen die Souveraine des Landes, oder die ihrigen im mindesten zu äusseren, ja gegen die theureste Versicherungen, gantz unversehens, in ein von Trouppen entblöstes Land mit einem starcken Kriegs-Heer einfället, und darinnen alles gewaltthätig occupiret. (n) Auf solche Weise seynd die Puissanzen bey ihren Staaten niemahlen sicher, und man kan sich von selbst gar leicht den Schluß fassen, was über kurtz, oder lang andere Nachbarschafften von einem solchen Unternehmer zu gewärtigen haben; Dann weme die häuffige Prætensiones des Chur-Hauses Brandenburg bekant seynd, muß nothwendig daraus schliessen, daß in Teutschland fast niemand einige Sicherheit bey dem Seinigen haben könne, wann der König in Preussen gegen alle Reichs-Satzungen, und Ordnungen, in welches Land es Ihme nur gelüstet, mit zahlreicher Mannschafft einzubrechen, und wann Er darinnen vest zu seyn glaubet, mit alten nichtigen, und allschon abgethanen Prætensionen aufzutretten wagen darff. (o) Es mangelt leyder! an Leuthen nicht, die gleich fertig seynd, Befugnussen, und Gerechtsame denen grossen Herren auf Länder ihrer Benachbarten vorzubilden, und so unstandhafft ihre Ausführung auch ist, dieselbe doch nach Möglichkeit aufzubutzen. Wann nun dieses zu einem Feindlichen Einfall in eines andern Land genugsam seyn solle, so ist es um Frieden und Ruhe in Teutschland geschehen. (p)

(n) Es ist schon vorhin gezeigt worden, daß man dem Marchese Botta vor der Einrückung, Nachricht von denen Ursachen, welche Se. Königl. Majestät bewogen, Ihre Trouppen in Schlesien einrücken zu lassen, ertheilt habe:

und daß man also nicht **ohnversehens** eingerücket sey: Man hat auch schon angeführet, worinn die **Versicherungen** bestanden, und daß man bey denenselben die Schlesische Angelegenheit nicht vergessen habe.

Im übrigen ist es in facto irrig, daß Se. Königliche Majestät in Schlesien **eingefallen, und darinn alles gewalthätig** occupiret **haben:** Sie seyn mit lauter friedfertigen Gedancken, zu ihrer Länder, und Ihres Rechtes eigenen Sicherheit, in Schlesien eingerückt, und haben nicht die geringste Feindseeligkeit darinn ausgeübet, bis die Conduite des Wienerischen Hoffes Sie darzu genöthiget hat.

Wann aber auch Se. Königliche Majestät auf eine freindliche Art in Schlesien eingefallen, und dasselbe gewalthätiger Weise, ohne das geringste zu melden, oder einige Propositiones zu thun, occupiret hätten; So kann Sich das Ertz-Hauß Oesterreich nicht darüber beschwören, weil dasselbe ehemals **das Hertzogthum Jägerndorff**, gleichfalls ohnversehens, (wie unten mit mehrem erwiesen werden soll,) mit gewaffeneter Hand überfallen, die grausamste hostilitæten ausgeübt, und die Stände der Cron Böhmen zu huldigen gezwungen, mithin das Chur-Hauß Brandenburg seines Eigenthums beraubet. Die **Hertzogthümer Liegnitz, Brieg** **2c.** aber hat man zu einer Zeit occupiret, da der Churfürst mit seiner Armée am Rhein stand, und die Cron Schweden in die Churmarck eingefallen war. Daher muß ja auch, nach denen natürlichen Rechten, das Ertz-Hauß gegen sich gelten lassen, was es damahls vor sich billig gefunden.

Man kann hardiment behaupten, daß, wann man disseits auch nicht das geringste Recht an diese Länder hätte, und alles vi & facto wäre vorgenommen worden, man jetzo mit eben so gutem Recht Schlesien besitze, als die Cron Böhmen tempore occupationis dasselbe besessen hat. So daß man Sich einander nichts vorzuwerffen haben würde.

Und wann man schließlich, den titulum derer Könige von Böhmen über die meisten Hertzogthümer in Schlesien, genauer examiniren wolte, so dürffte sich finden: daß deren keines vorhanden, welches nicht, wenigstens quoad dominium utile, durch Gewalt, oder durch List, der Cron Böhmen einverleibet worden: wie solches das Marckgräfliche Hauß Brandenburg in einer besondern Deduction, insonderheit occasione derer Hertzogthümer Oppeln und Ratibor, zeigen wird.

(o) Gleichwie keine Puissance in und ausser dem Reich ist, welche mit einer so offenbahren Gewalthätigkeit dem Chur-Hauß Brandenburg sein Eigenthum einzogen hat, also hat auch keine puissance dieserwegen etwas von Seiner Königlichen Maiestät zu befahren. Wiewohl Dieselbe ohne dem Sich von selbst bescheiden, daß Sie in dem Reich ein Oberhaupt haben, welchem Sie die Entscheidung ihrer Angelegenheiten, von welcher Natur dieselbe seyn mögen, überlassen müssen. Dahero sind alle die so gehässige, und auf diesen Casum nicht applicable Insinuationes ohne Grund: Und muß der Verfasser der Gegen-Information das Chur-Hauß Brandenburg nicht nach denen Principiis des Ertz-Hauses Oesterreich judiciren.

(p) Daß es an Leuten nicht ermangele, welche Gerechtsame auf Länder ihrer benachbarten zu fingiren suchen, ist leider mehr als zu wahr: Und dürffte sich in dem Verfolg zeigen, daß man sich eben dieserwegen über das Ertz-Hauß Oesterreich auf das äusserste zu beschweren Ursache habe.

Man gedencket sich auch bey der anzüglichen Schreib-Arth des Verfassers des so genannten Rechts-gegründeten Eigenthums, nicht viel aufzu-

halten, massen die ehrbare Welt von selbst verabscheuen wird, daß der Author die glorreicheste und gerechte Kaysere Ferdinandum I. und Leopoldum, und ihr Ministerium theils einer Ungerechtigkeit, theils einer Arglist, und Gefährde zu beschuldigen sich nicht entfärbet, (q) sondern nachdeme dieser Verfasser die zur Sachen Begriff hauptsächlich nöthige Umstände theils verschweiget, theils anderst, als sie sich verhalten, anführet, die mehreste zum Werck dienende Urkunden aber entweder nicht bey Handen gehabt, oder mit Fleiß vertuschet, und hierdurch gar leicht bey denen jenigen, welche sich in denen Böhmisch- und Schlesischen Geschichten nicht so genau umgesehen, haben, irrige Gedancken erwecket haben dörffte; (r)

So findet man der Nothwendigkeit zu seyn, der gantzen Sachen Verhalt der Gerechtigkeit liebenden Welt vor Augen zu legen, und so aufrichtig zu fassen, daß kein Wort geschrieben werde, welches man nicht durch Acta, und durch die allezeit mit Originalien bewehren könnende Urkunden, zu bestärcken vermöge. (S)

(q) Es hat der Verfasser der Gegen-Information gewiß keine Ursache sich über Anzüglichkeit zu beschweren: Es seyn einige Facta (welche ohnedem nicht so wol denen Landes-Herren, als denen Ministris zu imputiren seyn) dergestalt beschaffen, daß man dieselbe ohnmöglich bemänteln können, und daher solche Worte gebrauchen müssen, welche den Nachdruck der Sachen recht exprimiren, anbey in denen Rechten erlaubt seyn. Und hierunter gehören die Facta derer Kayser Ferdinandi, und Leopoldi.

Man hat vielmehr Ursach sich über den Verfasser zu beschwehren: Welcher mit Hintenansetzung aller Consideration vor Seiner Königlichen Majestät Person, und wider die Warheit, Dieselbe beschuldiget, daß Sie auf eine unter gesitteten Völckern, geschweige in der Christenheit, unerhörte Art, wieder alles Natur- und Völcker-Recht, wieder die Fundamental-Gesetze des Reichs, und NB. den verpönten Land-Frieden, einen unvermutheten, gewaltsamen, unverantwortlichen Einfall gethan hätten ꝛc.

(r) Wer von beyden Verfassern die zur Sache hauptsächlich dienende Umstände verschwiegen, oder anders als sie sich verhalten, angeführet habe, solches wird sich aus dem folgendem an den Tag legen.

(s) Man wird der Gerechtigkeit liebenden Welt vor Augen legen, daß der Verfasser der Gegen-Information kein Wort geschrieben, welches nicht dem wahren Sinn der Acten und Originalien zu wieder läufft: Und daß das Haupt-Document, worauß sich diese Gegen-Information, intuitu derer Herzogthümer Liegnitz, Brieg, und Wohlau ꝛc. gründet, niemahls Originaliter existiret habe: und alsdann wird man von der gerühmten Aufrichtigkeit am besten judiciren können.

Damit aber der Leser eines gegen dem andern desto leichter combiniren könne, so wird man das Werck in eben der Ordnung, wie der Verfasser des sogenanten Rechts-gegründeten Eigenthums abhandeln, und jede vermeynte Prætension in einem eigenen Capitel besonders untersuchen. (t)

(t) Man wird diese Ordnung gleichfalls beybehalten, und die in dieser Gegen-Information angeführte Beweisthümer mit einigen Remarquen begleiten.

CAPUT I.

Von der vermeynten Chur-Brandenburgischen Prætension auf das Fürstenthum Jägerndorff.

Gegen-Information

§. 1.

Es setzet der Verfasser zu seinem vermeyntliche Grund voraus: Es hätte König Ludwig zu Böheim dem Marggrafen Georg überhaubt bewilliget, sich in Schlesien anzukauffen, und zwar dergestalt, daß Er die anerkauffte Lande, als pur eigenthümliche Erb-Stücke mit der Freyheit besitzen möge, solche eigenen Gefallen nach, wiederum zu veräusseren, und damit als seinem Eigenthum zu schalten, und zu walten; (u)

Beantwortung.

(u) Der Verfasser des rechts gegründeten Eigenthums hat des Königs Ludwig Concession dieserwegen zum Grund gesetzet, weil er dem Marggraff Georg darin die Macht gegeben, Güther in Schlesien anzukauffen, und damit nach seinem Gefallen zu thun und zu lassen: Und dieser Grund ist allein genug, zu erweisen, daß der Marckgraff, und seine Erben, dieses Hertzogthum als ihr Eigenthum zu veräussern befugt gewesen. Lit. A.

Wann aber auch dieses Privilegium nicht existirte, so würde dennoch aus der Natur und Eigenschafft der Schlesischen Hertzogthümer folgen, daß die Possessores, damit als ihrem Eigenthum, salvo jure feudi, haben schalten und walten können. Wie dann auch ins besondere die Hertzoge von Jägerndorff diese Macht beständig beybehalten haben. Welches nunmehro weiter gezeigt werden soll.

Man setzet (1) voraus, daß die Hertzoge in Schlesien, ehe sie sich der Cron Böhmen submittiret, *souveraine* **Fürsten** gewesen, welche ihre Länder erblich besessen, und nach Gefallen davon haben disponiren können, auch würcklich davon disponiret haben, indem Sie das Dominium directum über ihre Fürstenthümer der Cron Böhmen gutwillig zu Lehn offeriret. (Vid. infr. cap. 2. §. 1.)

Gleichwie nun (2) diese Vasallen alle ihre vorige Gerechtsame, ob schon nur jure dominii utilis, exercirten, also folget nothwendig, daß ihnen auch das jus disponendi vorbehalten geblieben, weil Sie Sich alle ihre Gerechtsame und Freyheiten, die Sie vorher gehabt, und von ihren Eltern auf Sie gekommen, ausdrücklich reservirt haben.

Unter diese erbliche Fürstenthümer gehöret (3) Troppau (wovon **Jägerndorff** ein Antheil ist) welches Nicolaus II. der Cron Böhmen freywillig zu Lehen offerirt hat, a) und welches dergestalt **Erblich** gewesen, daß auch die Töchter darinn succediren können, wie bald gezeiget werden soll.

Wie nun (4) die Hertzoge von Troppau ihr Land getheilet, und dem Hertzog Nicolao V. das Fürstenthum **Jägerndorff** zugefallen, b) derselbe aber ohne männliche Erben verstorben, hat König Uladislaus dessen Fürstenthum (ohngeacht noch eine Tochter, und Bruders-Kinder vorhanden waren,) als ein der Cron angefallenes Lehn ange-

a) Lucæ Chron. pag. 734.

b) Lucæ Chron. p. 752.

angesehen, und solches dem Johann von Schellenberg, und dessen männlichen Erben, Anno 1493. NB. NB. **zu einem rechten erblichen Anfall**, einfolglich zu einem feudo mere hæreditario, wiederum verliehen. c)

Dieser Johann von Schellenberg hat (5) seinem Sohn Georg (welcher des letztern Hertzogs zu Jägerndorff Tochter geheyrathet d.) dieses Fürstenthum abgetretten, anbey den König Uladislaum gebethen,

> daß, weil sein Sohn Georg, etliche Fürstenthümer in Ober-Schlesien inne hätte, und derer Fürsten von Troppau Schwester Tochter geheyrathet, der König gedachtem seinem Sohn Georg **die Freyheiten, welche die Fürsten von Troppau genossen** und gebraucht haben, confirmiren möchte rc.

Uladislaus confirmirte in genere alle Privilegia, welche die Fürsten von Troppau gehabt haben, und bestätigte unter andern dem Georg, NB. seinen **Söhnen und Nachkommen**, die Gerechtigkeit, **daß, wann Sie ohne Manns-Erben sterben, das weibliche Geschlecht gleichwohl erben möge, als die Manns-Erben; als auch dieselbe Fürsten solche Freyheit bis auf den heutigen Tag gebrauchen:** Lit. B. Woraus wiederum offenbahr erhellet, daß das Fürstenthum Jägerndorff **ein rechtes und wahres Erblehn** sey. In welchem nicht allein die **Erben**, sondern auch auf die **Nachkommen**, mänlichen und weiblichen Geschlechts, succediren.

Es hat (6) die Schellenbergische Familie, welche dieses Fürstenthum als ein Feudem mere hæreditarium besessen, solches anno 1523. den Montag nach Ascensionis, dem Marggraff Georg zu Brandenburg, mit allen seinen Rechten **zu einem rechten, erkäuflichen Erbeigenthum verkaufft. Lit. C.**

Und weil (7) der Markgraff in diesem Contract in specie verlanget, daß der Georg von Schellenberg auch seiner Söhne Einwilligung beyschaffen sollte: So wurde anno 1524 ein neuer Kauff-Contract ausgefertiget, worinn der Vatter, und die Söhne, gedachtem Markgraff dieses Hertzogthum wiederum **als ihr Erb- und Eigenguth zu rechter Erbschafft verkauffen. Lit. D.**

Der Markgraff erhielte (8) drey Tage nach dem ersten Kauff, nehmlich den Freytag nach Ascensionis 1523. einen General-Consens, daß Er Lehn- oder Erbgüther in Schlesien an sich bringen möchte, und zwar mit dieser notablen Clausul NB. **daß er damit nach Gefallen thun und lassen könte, für den König und Dessen Nachkommen ungehindert Vid. Lit. A.**

Gleich wie nun (9) der Markgraff die facultatem disponendi über dieses Herzogthum aus der Natur und Eigenschafft der Schlesischen Lande, aus dem Schellenbergischen Kauff-Brieff, und aus der Königlichen Confirmation und Concession erhalten, also hat er sich auch nachhero beständig auf diesen **erblichen Kauff** bezogen, dann als der Markgraff Georg anno 1526. bey dem König Ludvvig um Verleihung der in dem Fürstenthum Jägerndorff belegenen Herrschafft Freudenthal Ansuchung that, führte er die Ursache an, **weil er das Fürstenthum Jägerndorff, wie es weiland die Fürsten zu Jägerndorff inne gehabt**, von dem von Schellenberg **erblich** erkauft hätte: Es hat also der König Ludvvig von diesem **erblichen Kauff** Nachricht gehabt, und so wenig dargegen zu sagen gefunden, daß er vielmehr gedachtem Markgraffen, **seinen Erben und Nachkommen, und allen Innhabern des Fürstenthums** mithin gleichfalls mit

c) Vide Gegen-Information sub N. 3. angeführten Lehnbrieff.
d) Lucæ Chron. p. 752.

mit der facultate alienandi) die Herrschaft Freudenthal verliehn hat e.) Es hat auch (10) Kayser Ferdinand nicht allein dieses letztere Privilegium anno 1532. confirmiret, f.) sondern es hat auch eben derselbe Kayser anno 1557. nach Absterben des Markgrafen Georg, Dessen Sohne Georg Friderich, seinen **Erben, und NB. Erbnehmen, die ausgebrachte Begnadigung, und darauf erfolgte Confirmation von dem König Ludvvig, über das Fürstenthum Jägerndorf in Schlesien ausgangen, NB. NB. mit Rath und Bewilligung der Stände aufs neue bestätiget.** Lit. E.

Worauf dann (11) dieser Herzog Georg Friderich in eben demselben Jahre, den Lehnseyd dahin abgeschworen, daß er von wegen dieses Fürstenthums Jägerndorf in allermassen, **wie die Vorfahren, Fürsten desselben solches inne gehabt, genossen und gebraucht,** auch nach Markgrafens Georg Absterben NB. **erblich** auf ihn gekommen, und von der Cron Böhmen zu Lehn rühret ꝛc. getreu und gewärtig seyn, und alles dasjenige thun wolle, das **getreue Lehnsfürsten, und andere Fürsten in Schlesien zu thun schuldig seyn ꝛc.** Lit. F.

(12) Von diesem Herzogthum nun, welches originairé ein **wahres Erb- und Eigenthum** gewesen, so dem von Schellenberg **zu einem rechten erblichen Anfall** von denen Königen in Böhmen verliehen, und nachhero dem Markgrafen Georgen **zu einem rechten erkäuflichen Erbeigenthum verkauft worden,** worüber der Markgraf ausserdem ein besonderes Privilegium erhalten, **nach Gefallen darmit zu thun und zu lassen. ꝛc.** von diesem Hertzogthum sage ich, hat der letzte Possessor Georg Friderich disponiret, und per Donationem mortis causa solches auf den Churfürsten von Brandenburg, Joachimum, transferiret, auch in dem Eingang der Donation sein Recht darüber zu disponiren, mit Anführung aller jetzo berührter Umstände, voraus gesetzet. (g).

Nach Absterben des Markgrafen Georg Friderichs zu Brandenburg, und Hertzogen zu Jägerndorff, hat (13) Churfürst Joachim anno 1603. nach Anleitung der vorgemeldten Donation, dieses Fürstenthum ohne jemandes Wiederspruch occupiret; und (14) die Huldigung von den Ständen eingenommen; auch (15) die Regierung mit jedermanns Vergnügen drey ganzer Jahre geruhig durch seine Räthe geführet.

Weil aber (16) die Stände einen Prinzen vom Hause bey sich zu haben verlanget; So hat der Churfürst seinem zweytem Sohn, Johann Georg, dieses Fürstenthum zu seinem Unterhalt, reservatis juribus Domus Brandenburgicæ, eingegeben, und daß solches geschehen, Sr. Kayserl. Majestät berichtet.

Es hat auch (17) der Markgraf anno 1607. sich in Jägerndorff eingefunden, und seine Ankunfft dem Kayser zu wissen gethan, auch sich zur persönlichen Aufwartung offeriret:

Er hat (18) die Huldigung anno 1607. den 12. Febr. von denen Ständen eingenommen; und ist (19) von dem Bischoff von Breslau auf den Fürstentag verschrieben worden; woselbst er auch persönlich erschienen, Sessionem genommen, und Votum geführet:

Und bis hieher ist (20) dem Churfürsten, und dessen Sohn, nicht die geringste Quæstio moviret worden, bis endlich Kayser Rudolphus, unter allerhand ungegründetem Vorwand, die von dem Churfürsten zum Uberfluß

e) Vid. Beylage zur Gegen-Information sub N. VI.
f) Dict. N. VI.
g) Vid. Beylage zur Gegen-Information sub N. XI.

fluß gesuchte Confirmation anno 1507. versagete. Wiewohl das Churhauß alle die angeführte Gründe wiederlegete, und nach wie vor in geruhiger Possession verblieb:

Die Könige von Böhmen movirten sich (21) auch weiter so wenig, daß Sie vielmehr den Markgrafen Georg Friderich NB. **als Hertzogen von Jägerndorff**, wegen Restitution derer Herrschafften Oderberg und Beuthen, durch den Böhmischen Fiscal bey dem Schlesischen Ober-Recht in Anspruch nehmen liessen, woselbst er anno 1517. und 1518. zur Restitution dererselben (wann ihm zuforderst das Wiederkauffs-Pretium, nebst denen Meliorationen restituiret wäre) condemniret worden; Woraus ja offenbahr erhellet, daß der Böhmische Ober-Landshauptmann, das Oberrecht, und der Böhmische Fiscal, den Possessorem als rechtmäßigen Besitzer des Herzogthums Jägerndorff agnoscirt, und ihm die Restitution des Pfandschillings und der Meliorationen zuerkant haben, welches ja nicht hätte geschehen können, wann der Markgraff keinen Titulum zu diesem Herzogthum, mithin zu diesem Pfandschilling und Meliorationen gehabt hätte: Und diese Sentenz ist notanter gegen ihn unter der Rubric, **Markgraff zu Brandenburg und Hertzog zu Jägerndorff**, publiciret worden.

Es würde auch (22) das Erzhaus Oesterreich Sich wohl nimmermehr unterstanden haben, dem Churhause dieses Herzogthum wegzunehmen, wann es nicht anno 1621. die Gelegenheit gefunden, unter dem Prætext der gegen den Markgraf Georg Friderich, ergangenen Achts-Erklährung, das Land, ohneracht aller fast von dem ganzen Reich beschehenen Vorstellung, mit gewafneter Hand zu occupiren, wovon die sub Lit. G. beyliegende Relation Nachricht geben kann rc.

Es ist (23) bey dem dieserwegen zu Leipzig gehaltenen Convent unter denen Interessenten in Vorschlag gekommen, ob man nicht durch die Waffen sich Recht schaffen solte: weil aber das Erzhaus Oesterreich damahls occasione der Böhmischen Unruhe in einer mächtigen Verfassung stand, so fand man solches nicht de tempore, sondern man muste es auf Negotiationes ankommen lassen, welche aber biß auf diese Stunde ohne Effect geblieben.

Da nun (24) aus dem angeführten offenbahr erhellet, daß (a) die Schlesische Herzogthümer ihrer Natur nach, erblich und alienable seyn, (b) daß der von Schellenberg überdem insbesondere das Hertzogthum Jägerndorf, als einen **rechten erblichen Anfall**, vom König in Böhmen erhalten, und dessen Sohn die vorhin demselben angeklebte qualitatem feudi promiscui, vor Sich seine **Erben und Nachkommen** erlanget, (c) daß der von Schellenberg, und seine Söhne, dem Marckgraff Georg zu Brandenburg dieses Herzogthum **zu einem rechten erkauflichen Erbeigenthum, und als sein Erbe und eigen Gut zu rechter Erbschafft** verkaufft: (d) daß der König Ludwig dem Marckgraffen Georg, als er diese Lande wenig Tage zuvor gekaufft hatte, ein general Privilegium ertheilet, in Schlesien Lehn oder Erb-Güter anzukauffen, und damit NB. **nach Gefallen zu thun und zu lassen:** (e) daß dieser König Ludwig, nachdem ihm bey einer andern Gelegenheit dieser **erbliche Kauff** nochmahl vorgetragen worden, nicht allein nichts dargegen moviret, sondern vielmehr dem Marckgraf **seinen Erben, und Nachkommen, und allen Inhabern des Hertzogthums** die Herrschafft Freudenthal darzu verliehen habe, (f) daß der König Ferdinand anno 1557. des König Ludvvigs Verschreibung über Jägerndorff **mit** Consens **der Stände** confirmiret.

(h) Vid. Zur Gegen-Information sub N.

miret. (h) daß der letzte Hertzog von diesem, durch **rechten Erbkauff, als einem freyem Erb- und eigenem Gut** disponiret, und solches dem Chur-Hause per donationem m. c. übertragen habe: (g) Daß das Churhauß sich in die Possession **dieser freyen erb- und eigenen Güther** ohne jemandes Contradiction gesetzet, zu denen Fürstentagen verschrieben worden, Votum & Sessionem daselbst gehabt, und über 20. Jahr in ruhigen Besitz gewesen rc. So kan man nicht begreiffen, quo jure das Ertz-Hauß Oesterreich die Confirmation der beschehenen Donation Anno 1607. hat versagen, und dem Chur-Hause Brandenburg dieses Fürstenthum, wieder alle göttliche und weltliche Rechte, anno 1621. entziehen können.

Es ist jetzo nichts übrig, als daß man dem Verfasser auf dem Fuß folge, und den Ungrund alles dessen, was er gegen die jura des Chur-Hauses Brandenburg angeführet, kürtzlich anzeige.

Gegen-Information.

§. 2.

Siehet man aber sothanen Consens, der gegeben Montags nach der Auferstehung Christi Annô 1523. selbsten ein, so lauten die Worte eigentlich dahin:

Imò. Daß die Bewilligung nur auf seine Persohn, dessen Bruder, und ihre Erben Krafft und Macht haben solle.

2.dò Daß Er, und seine Erben alleweeg dem König, und der Cron Böheimb das von solchen Güthern verpflichtet seyn sollen, was ein anderer Fürst in Schlesien zu thun schuldig ist. (x)

§. 3.

Hieraus lieget nun zu Tage, daß in diesem Königl. Consens **von denen Gegenseiths angeführten Worten:** als pure Eigenthumbliche Erb-Stücke rc. solche eigenen Gefallen nach wieder zu veräusseren, und damit als sein Eigenthum zu schalten, und zu walten rc. **nicht ein Buchstaben enthalten, sondern solche lediglich beygedichtet wordē seyen.** (y)

Beantwortung.

(x) Der Verfasser der Gegen-Information hat den Haupt-Articul ausgelassen, nemlich daß der Marckgraff Georg seine Brüder und ihre Erben, nicht allein Macht haben sollen Güter in Schlesien anzukauffen, sondern auch **nach Gefallen damit zu thun und zu lassen ohne des Königs Hinderung.** Vid. Lit. A.

(y) Man vergißt hier die gerühmte **Aufrichtigkeit**, wann man behauptet, daß von denen angeführten Worten nicht ein Buchstaben in dem Consens enthalten, sondern dieselbe lediglich beygedichtet seyen: Dann da in dem Consens deutlich enthalten, daß der Marckgraf Macht haben soll, in Schlesien Lehn und Erbgüter zu kauffen, und **nach Gefallen damit zu thun und zu lassen**; so seyn alle die angeführte Wörter darunter begriffen: dann wer **nach Gefallen** mit einem Guth **thun und lassen kann**, der besitzet es als ein **eigenthümliches Erb-Stück**, das er nach Gefallen **veräussern** kann. Welches durch die andere oben angeführte Umstände bestarcket wird, alwo gezeiget worden, daß das Fürstenthum Jägerndorff, seiner Eigenschafft nach, ein alienables Erb-Lehn ist, welches dem von Schellenberg **zum rechten erblichen Anfall** verliehen, und von diesem durch **einen rechten Erb-Eigenthums-Kauff als ein frey Erb- und Eigen-Guth**, drey Tage vor dem ertheilten Consens, auf den Marckgrafen Georg transferiret worden.

Gegen-Information. | **Beantwortung.**

§. 4.

Es erscheinet vilmehr klar daraus, daß der König Ludwig der Meynung niemahlen gewesen seye, durch diese Einwilligung die Natur, und Eigenschafft derer zu erkauffenden Güther, in dem geringsten abzuänderen, (z) weniger Sich, und der Cron Böheim hierunter das mindeste zu vergebē. (a)

(z) Man gestehet gerne zu, daß des Königs Ludwigs Meynung niemahlen gewesen, die Natur und Eigenschafft derer zu erkauffenden Güter zu ändern. Die Natur der Schlesischen Fürstenthümer aber bestehet darin, daß dieselbe feuda mere hæreditaria seyn, und die Possessores davon, salvo jure dominii directi, disponiren können.

(a) Es hat der König von Böhmen der Cron hierunter nichts vergeben, weil derselben das Dominium directum, nach wie vor, zu stehet, und auf ewig derselben incorporiret bleibet, wann schon der Vasallus per dispositionem ultimi vasalli geändert wird.

§. 5.

Die verhandene Investituren über die Fürstenthümer in Schlesien sowohl, (b) als die von Zeit zu Zeit sich ereignete Anfälle bezeugen überhaubt daß solche wahre, und rechte Mann-Lehen seyen, (c) und es ist insonderheit auch das Fürstenthum Jägerndorff von diser nemlichen Eigenschafft jederzeit gewesen, und verblieben. (d)

(b) Dieses läufft offenbar wieder alle Documenta, und wird keine eintzige Investitur **derer ersten Hertzoge** vorgezeiget werden können, worinn der **Männlichen Lehne** Meldung geschiehet.

Es ist aber auch schon gezeiget worden, daß dieses nicht hindere, daß die feuda masculina zugleich mere hæreditaria seyn können.

(c) Dieses ist eben die Source von allen Ungerechtigkeiten, worüber sich die Schlesische Fürsten so sehr beschweret haben, daß man deren Länder, wann der Possessor keine Söhne hinterlassen, zur Crone gezogen, wann auch schon Agnati vorhanden gewesen, wie bald gezeiget werden soll.

(d) Das Gegentheil, und daß Jägerndorff (als ein Theil des Fürstenthums Troppau) Vermöge der Declaration des Königs Uladislai ein **Weiber-Lehn** gewesen, ist vorhin erwiesen worden, und soll unten noch weiter erwiesen werden.

Man siehet aber noch nicht ab, wohin das gantze Argument abzielen soll. Dann wann man auch diesen Thesin, daß Jägerndorff und alle Schlesische Fürstenthümer **mänliche Lehne** seyn, zu gestehen wolte, so würde dieses nicht hindern, daß Sie nicht zugleich feuda mere hæreditaria, mithin alienabilia, seyn können. Es hören ja, auch nach denen gemeinen Lehn-Rechten, die feuda nicht auf masculina, zu seyn, wann schon der Dominus facultatem alienandi dem Vasallo verstattet II. F. 48.

§. 6.

Also wurde es von König Sigismundo schon in Anno 1422. dem Hertzogen Johannes von Troppau verliehē In Verbis: **Jhm, und seinen Erben zu rechten Lehen gnädiglich geliehen, und gereichet; Jtem daß Er**

(e) Es stehet in diesem Documento nicht, daß Jägerndorff ein **Mann-Lehn** sey: Die Könige von Böhmen attestiren selber das Gegentheil.

Wann es aber auch ein **Mann-Lehn** wäre, so besaget eben dieses Document daß der Hertzog Johannes dieses **rechte Lehn**

Gegen-Information.

solches zu rechten Lehen haben, halten, gebrauchen, geniessen, und Erblich besitzen solle. (e)

Beantwortung.

rechte Lehn erblich besitzen solle, welches also, wann man es mit denen vorhin angeführten Umständen zusammen hält, ein feudum mere hæreditarium inferiret;

Und gesetzt auch ferner, daß die Jägerndorfische Fürsten facultatem alienandi zu der Zeit nicht gehabt hätten, so würde solches dennoch nachhero durch den sub Lit. A. angeführten, dem Marckgraf Georg ertheilten Consens geändert, und diesem nunmehr verstattet seyn, **nach Gefallen mit seinen erkaufften Gütern zu thun und zu lassen.**

§. 7.

Nachdeme nun dieser Hertzog in Anno 1483. **ohne Männliche Leibes-Erben verstorben, ist sothanes Lehen, ohnerachtet seine Schwester** Barbara, **wie auch seines Vatters Bruder-Kinder, die Herzoge von Rattibor, noch im Leben waren, eröffnet, und folglich dem König, und der Cron Böheim anheimb gefallen, die Schwester, und Bruders-Kinder aber seynd von der Lehens-Folge ausgeschlossen worden,** (f) **zum unwidersprechlichen Zeugnuß, daß es ein wahres Mann-Lehen seye,** (g) **in welchem niemand, als der von dem ersten Lehn-Trager abstamet, zu succediren vermöge.** (h)

(f) Hier findet sich wieder eine Probe von der Gewaltthätigkeit welche die Könige von Böhmen wider die arme Schlesische Fürsten ausgeübet haben, und ist dieses wiederum ein offenbahres Merckmahl, was dieselbe vor ungerechte Prætexte gebraucht, denen Fürsten ihre Länder weg zu nehmen.

Es ist bekannt, daß in denen Schlesischen Fürstenthümern, als feudis mere hæreditariis, die Succession blos ex jure sanguinis regulirt werden müsse.

Und daß dieses bey dem Hertzogthum Jägerndorff also beständig hergebracht sey, erhellet offenbar aus der Schlesischen Historie: Dann als Nicolaus III. ohne Erben starb, succedirte dessen Vatern Bruders Sohn Nicolaus IV. i) Und als dieser ohne Erben abgieng, verfiel das Fürstenthum auf dessen Brudern Sohn Nicolaum V. k)

Mit was vor Recht hat nun der König von Böhmen die Bruders-Kinder, die Hertzoge von Ratibor, von dieser Succession ausschliessen, und vorgeben können, daß dieses Fürstenthum der Cron anheim gefallen sey?

Mit gleichem Unrecht hat der König auch die Barbaram ausgeschlossen, welche des Nicolai V. Tochter war, und nach der im Fürstenthum Troppau und Jägerndorff hergebrachten Gewohnheit billig hätte succediren sollen; (Vid. §. 1. n. 6. & §. 8.)

(g) Es kan aus einem so offenbarem ungerechtem Facto kein **Zeugniß** hergenommen, noch ein **Mann-Lehn** daher erzwungen werden: Und wann es auch mit dem **Zeugniß** seine Richtigkeit hätte, würde doch dadurch dem juri disponendi, welches diesen Lehnen anklebet, nichts benommen seyn.

(h) So unrichtig die Præmissa seyn, so unrichtig ist auch der Schluß: dann posito, daß dieses Fürstenthum ein **wahres Mann-Lehn** sey; So folget doch nicht, **daß niemand succediren könne als der von dem ersten Lehn-Träger abstammet:** Dann da diesen Lehnen die facultas alienandi Theils aus ihrer Eigenschafft, Theils aus dem Consens der Könige von Böh-

i) Luc. Chron. pag. 752. Schickfus Schles. Chron. l. 2, p. 143.
k) Schickfus dict. loc. Lucæ dict. loc.

Böhmen, anklebet, so können alle diejenige succediren, welchen die Vasalli die Succession durch ihre Disposition übertragen.

Unterdessen erhellet aus diesem Schluß so viel, daß der Verfasser das Unrecht, welches der König von Böhmen denen Fürsten von Ratibor dadurch, daß er das Fürstenthum Jägerndorff zur Cron gezogen, zugefüget, selbst erkennen müsse; Dann da die Ratiborische Fürsten von denen Troppau- und Jägerndorfischen Fürsten in recta linea herstammeten, so hätten sie ja nach des Gegentheils asserto succediren müssen.

Gegen-Information.

§. 8.

Nach vorbesagter Eröffnung gabe König Uladislaus Annô 1493. dieses Lehen seinem Obristen Canzler dem Johann von Schellenberg, aber anderst wieder nicht, als mit der Eigenschafft eines rechten Mann-Lehens in Verbis: Dem genanten Johann von Schellenberg, und seinen iglichen Mannl. Erben rc. zu einen rechtlichen Erblichen Anfall rc. in aller Maaß, Herkommen, Weiß, und Weeg dasselbe Hertzogthum vor, und bisher besessen, gebraucht, und gehalten worden. (i)

Beantwortung.

(i) Es ist nicht ohne, daß der König Uladislaus dem von Schellenberg dieses Fürstenthum Jägerndorff zu einem **Mann-Lehn**, (wider die Eigenschafft und Natur der Schlesischen Fürstenthümer) gegeben habe; Er hat aber diesen Irrthum selber erkannt, und durch eine solenne Declaration das Hertzogthum Jägerndorff zum **Weiber-Lehn** bestätiget.

Dann, nachdem Barbara, des Hertzogs Nicolai V. zu Jägerndorff Tochter, des Obristen Canzlers von Schellenberg Sohn geheyrathet, so hat der Cantzler dem König Uladislao die wahre Umstände vorgestellet, daß nemlich das Hertzogthum Troppau (wovon Jägerndorff jederzeit ein Theil gewesen, welches, nach erfolgter Theilung unter denen Brüdern, von dem Nicolao V. zu erst als ein besonderes Fürstenthum gehalten worden l) ein feudum promiscuum sey, worin auch die **Töchter** succediren könten, und daher gebeten, daß seinem Sohn, welcher Jägerndorff im Besitz hatte, und die Jägerndorfische Tochter Barbaram geheyrathet, auch dieses Recht angedeyen mögte rc. welches auch der König Uladislaus accordiret, und Jägerndorff zu einem **Weiber-Lehn** declariret hat. (Vid. Lit. B.)

Hierdurch fällt also das ganze Argument des Verfassers der Gegen-Information: **Jägerndorff ist ein** feudum masculinum; ergo **kan niemand, als der von dem ersten Lehn-Träger herstammet**, succediren, auf einmahl hinweg.

Man hat aber auch schon vielfältig angemercket, daß, wann auch das Fürstenthum Jägerndorff ein **Mann-Lehn** geblieben wäre, die Natur eines **Mann-Lehns** gar nicht hindere, daß demselben zugleich die facultas disponendi & alienandi ankleben könne, wann solche Facultæt aus der Eigengenschafft der Lehne, oder aus der Concession des Domini directi herrühret: Beydes und insonderheit das letztere findet sich bey Jägerndorff. Der von Schellenberg hat dieses **Mann-Lehn**, wie der Verfasser selbst gestehet, **zu einem rechtlichen erblichen Anfall**, einfolglich als ein feudum mere hæreditarium, erhalten: und aus diesem Grund hat er es auf dem Markgraff Georg **zu rechtem erblichen Eigenthum** als ein **frey Erb- und Eigengut** transferiret; der König Ludwig aber gabe dem Markgraff Georg einen General-Consens dahin, **daß er nach Gefallen**

l) Lucæ Chron. pag. 772.

len mit denen in Schlesien anzukauffenden Güthern thun und lassen möge ꝛc. (vid. §. 1.) Kan wohl bey diesen Umständen der geringste vernünfftige Zweifel übrig bleiben, daß die Fürsten zu Jägerndorff, das Lehn mag ein Mann oder Weiberlehn seyn, nicht solten ihre Länder an einen andern Böhmischen Vasallum haben veräussern können?

Gegen-Information

§. 9.

Niemand wird hieraus mit Grund schliessen können, daß König Uladislaus durch diese Verreichungs-Formul die vorige Eigenschafft dieses Lehens aufgehoben, und abgeändert habe, (k) dann, wolte man sich etwann an denen Wörteren: Erben, rechten Erblichen Anfall stossen, und ein Veräusserungs Lehen daraus erkünstlen, (l) so darff man nur darbey das Wort Männliche, und die beygefügte Clausul: wie es vor, und bishero besessen, gebraucht, und gehalten worden ꝛc. (m) nicht ausser acht lassen; Immassen daraus klar vor Augen lieget, daß der Concedens keinen andern, als den Männl. Lehens-Erblichen Anfall, und die Männliche Lehens-Erben darunter verstanden, und ein mehrers Recht als die vorige Besitzere gehabt, keines Weegs habe einraumen wollen. (n)

Beantwortung.

(k) König Uladislaus hat durch diesen Lehnbrieff nichts geändert *ratione qualitatis feudi alienabilis*, dann diese qualitatem haben alle Schles. Fürsten von Anfang gehabt, (man mag die Lehn als feuda masculina oder promiscua ansehen) und diese Qualitæt ist in dem angeführten Lehnbrieff mit deutlichen Worten exprimirt, weil es dem von Schellenberg **zu einem rechten erblichen Anfall**, einfolglich als ein **Erb- und Eigenguth**, verliehen worden, wie er dann auch 30. Jahr hernach dieses Fürstenthum dem Marckgraffen als sein **frey Erb- und Eigenguth** durch einen **rechtem erblichen eigenthümlichen Kauff** überlassen, mithin den Sensum sothaner Worte deutlich expliciret hat.

Die ganze Aenderung bestunde also darinn, daß Uladislaus es als ein *feudum masculinum* verschrieben, welches er aber nachhero selbst geändert, und dem von Schellenberg durch ein besonderes Privilegium, die vorige *qualitatem feudi promiscui* wieder verliehen und bestätiget hat. (Vid. Lit. B.)

(l) Die Worte **zu einem rechten erblichen Anfall** können vernünfftiger Weise, und nach dem Lehnbrief, nicht anderst verstanden werden, als daß die **männliche Erben nach Gefallen von diesem erblichen Anfall** disponiren **können**: Der Schellenbergische Kauffbrieff kan die beste Nachricht geben, daß zu der Zeit nicht der geringste Zweifel hierüber gewesen, weil die Possessores das Fürstenthum würcklich an einen frembden, mit Vorwissen des Königs, als ihr **Erb- und Eigenguth** verkaufft haben.

(m) Eben aus diesen Clausuln folgen nothwendig zweyerley: (1) daß dieses Herzogthum **kein Mannlehn** sey, weil der König Uladislaus selber nachhero declariret hat, daß die Töchter derer Herzoge von Troppau von Anfang her, bis auf damahlige Zeit, in dem Fürstenthum haben succediren können; daher er denen Besitzern das Fürstenthum Jägerndorff, (welches vor dem Nicolao V. jederzeit eine Portion von Troppau gewesen, und also gleiches Recht mit demselben hatte,) eben dieselbe Freyheit verschrieben. (Vid. Lit. B.) (2) daß dieses Fürstenthum, wann es auch ein Mannlehn wäre, *alienable* sey, weil wie vorhin gesagt worden, die vorige Fürsten ihre eigene erbliche Länder ultro der Cron Böhmen zu Lehn offeriret, anbey alle ihre vorige Gerechtigkeiten ausdrücklich reserviret haben.

(n) Dieser Schluß zerfället aus dem vorhergehenden von selbsten; Die Worte seyn

te seyn klar, daß denen Schellenbergischen **männlichen Erben** dieses Fürstenthum **zu einem rechten erblichen Anfall**, einfolglich **als ein** *feudum mere hereditarium*, verschrieben worden: woraus dann erhellet, daß die eingeflickte Explication, lediglich erdichtet sey.

Gegen-Information.

§. 10.

So wenig demnach dieser Grund-Satz nach dem wahrhafften Hergang der Sache einigem Zweifel unterliegen kan, eben so gewiß ist es, daß der von Schellenberg durch den hernach in Annô 1524. **erfolgten Verkauff an den Marggrafen Georg von Brandenburg dieses Lehen anderst nicht, als wie Er es selbsten empfangen, und besessen (es mögen auch die Worte in dem von Ihme von Schellenberg ausgefertigten** particular - **Kauf-Brief immer lauten, wie sie wollen) habe überlassen können.** (o)

Beantwortung.

(o) Der von Schellenberg würde sich nimmermehr unterstanden haben, sein Fürstenthum durch einen **rechten erblichen eigenthümlichen Kauff, als frey, erb, und eigen Gut**, zu verkauffen, wann er nicht versichert gewesen wäre, daß er solches vermöge seines Lehnbriefs zu thun befugt gewesen:

Wiewohl auch schon vielfältig angeführet worden, daß, wann auch der von Schellenberg und dessen Vorfahren nie **das Recht zu veräusseren** gehabt hatten, dennoch der Marckgraf Georg solches ex consensu des Königs Ludvvigs würde erhalten haben, weil ihm darinn verstattet wird, mit denen in Schlesien anzukauffenden Güthern **nach Gefallen zu thun und zu lassen.** Vid. Lit. A

§. 11.

Wobey übrigens dieser besondere Umstand zu beobachten kommet, daß der Contract **zugleich von des Verkaufers Söhnen mit geschlossen, und unterschrieben worden, welches zu erkennen giebet, daß Jägerndorff kein** Allodium, **sondern ein** Feudum Masculinum **seye,** (p) **als in welchem zur Veräusserung nebst dem Lehn-Herrlichen auch derer im Leben seyenden Söhnen** Consens **erfordert wird.** (q)

(p) Dieses Argument will gar nichts sagen: die Söhne haben dieserwegen den zweyten Contract unterschrieben, weil der Marckgraf in dem ersten, mit dem Vater allein errichteten Kauff-Contract, solches ausdrücklich verlangt hatte: Nicht aber dieserwegen, weil es ein feudum masculinum gewesen: welches offenbar falsch war, nachdem der König Uladislaus das Fürstenthum Jägerndorff selber Anno 1496. zum Weiberlehn declariret hatte. Vid. Lit. B.

(q) Dieses laufft Contra principia juris feudalis, wo ausdrucklich disponirt wird, daß ein Sohn in denen Lehnen, (worbey kein fideicommissum familiæ verknüpffet ist) nothwendig factum patris præstiren müsse. m)

§. 12.

Zwar rühmet sich der Author **des Gegentheiligen** Impressi: **der Marggraf Georg wäre von dem König mit diesem Hertzogthum in der** qualität **eines Erb- und Veräusserungs-Lehens würcklich belehnet worden. Er läst aber solches bey seinen blosen Worten bewenden, und erweiset es mit nichts.**

(r) Wie kan es deutlicher erwiesen werden als aus denen Worten des Consensus? worinn dem Marckgraffen verstattet worden, mit denen anzukauffenden Güthern (welche sua natura alienable, und dem von Schellenberg, von welchem der Marckgraff causam hatte, **zu einem rechten erblichen Anfall** verschrieben waren) **nach Gefallen zu thun und lassen.**

§. 13.

m) 2. F. 45.

Gegen-Information.

§. 13.

Dieses Blend-Werck muß auch männiglich um so mehr in die Augen fallen, als aus der Verfassung des Königreichs Böheim bekant ist, daß die zeitliche Könige sich der Cron, und denen Ständen mit Pflichten zu verbinden pflegen, daß Sie von diesem Königreich, und denen einverleibten Länderen kein Eigenthum, noch auch einige Lehen, und Anfälle vergeben, sondern solche zu der Cron, und Dero künfftigen Königen eigenen Inhabung beybehalten wollen, auch was darwider geschehe, oder ausgebracht würde, keine Krafft, noch Beständigkeit haben, sondern cassiret, und nichtig seyn solle. (s)

§. 14.

Auf solche Weise hat sich König Uladislaus in Anno 1510. gegen die Stände des Königreichs, insonderheit auch wegen Schl sien, erkläret, in Verbis: Und wie Uns aus wohlbedachtem Muth, und aus Königlicher Macht, als König zu Böheim in den Schlesischen Landen keine Fürstenthümer, so Wir jetzo haben werden, so durch Anfall, oder in andere Weege an Uns kommen, niemanden von dieser Cron Böheim zu Theil, oder an allem nicht hinweg geben sollen, sunder die, und dieselben alle Fürstenthümmer, und Anfälle, gäntzlich, und unzertheilt zu der Cron Böheim, zu Unser, und künfftigen Königen zu Böheim eigenen Inhabung hinzuthun verbleiben, und zueignen; Und wo wir einigerley Anfällen hinweg geben derselben Fürstenthümmer, so Uns noch nicht heimgefallen wären, oder künfftiglich hinweggeben wurden, daß Wir solches alles hiemit diesem Unseren Brieff aus Böheimisch-Königl. Macht als König zu Böheim cassiren, und in Nichts wenden, des auch kein Krafft, Macht, noch Beständigkeit haben soll, in keinerley Weiß, oder Weeg wider diesen Unseren Brieff jetzt, und zu

Beantwortung.

(s) Man wird alle diese Privilegia und Verpflichtungen etwas näher examiniren, und zeigen, daß dieselbe denen Schlesischen Fürsten nicht præjudiciren können.

(t) Dieses Privilegium, welches die Könige in Böhmen denen Ständen, zum præjuditz derer Schlesischen Hertzoge, gegeben, ist ipso jure null und nichtig.

Denn es ist (1) offenbahr, daß die Schlesische Fürstenthümer von ihrem ersten Ursprung her **erblich** gewesen, und die Fürsten darüber haben disponiren können

Es ist in specie (2) gezeiget worden, daß das Fürstenthum Jägerndorff Anno 1493. (mithin vor dem Privilegio incorporationis) **zu einem rechten erblichen Anfall**, mithin als ein feudum mere hereditarium, dem von Schellenberg verliehen worden, (vid. supr. §. 1. n4.) und

Daß (3) dieser sich seines Rechtes gebrauchet, und sothanes Fürstenthum Anno 1523. durch einen **rechten erblichen eigenthümlichen Verkauf**, auf den Marckgraf Georg transportirt habe: (Vid Lit C. & D.)

Es ist (4) weiter gezeiget worden, daß der König zu Böhmen, Ludwig, drey Tage nach diesem Kauff, dem Marckgrafen einen generalen consens ertheilet habe, Lehn-Güter in Schlesien anzukauffen, und NB. **damit nach Gefallen zu thun und zu lassen**, wie solches die Natur und Eigenschaft der Schlesischen Fürstenthümer ohnedem mit sich brachte. (Vid. Lit. A.)

Aus welchem Consens (5) offenbahr erhellet, daß der König nicht allein den **Schellenbergischen erblichen Verkauff** approbiret, sondern auch die dem verkaufften Guth anklebende facultatem disponendi agnoscirt habe.

Gleichwie nun (6) diese facultas disponendi ein jus quæsitum derer Schlesischen, insonderheit aber derer Jägerndorfischen Fürsten war, so möchte man wohl wissen quo jure die Könige von Böhmen berechtiget gewesen

Gegen-Information. | Beantwortung.

künfftigen Zeiten mit keinem Rechten 2c.

wesen diesen Fürsten solche facultatem, welche sie ex lege delationis sich vorbehalten, und aus dem Schellenbergischen Lehnbrief nothwendig folget, auch von denen Böhmischen Königen agnoscirt und bestättiget worden 2c. durch ein incorporations Privilegium zu benehmen?

Es haben (7) die Böhmische Stände sich im geringsten nichts von einem dergleichen Privilegio mercken lassen, und die Schlesische Fürsten haben noch weniger etwas davon gewust, bis occasione eines zwischen denen Fürsten und denen Böhmischen Ständen Anno 1546. entstandenen Processus, solches producirt wurde.

Worauf die Fürsten so fort dargegen protestiret, und demselben exceptionem nullitatis daher opponirt haben, **weil die Könige von Böhmen nicht befugt gewesen wären, ihnen ihre** jura quæsita **zu entziehen.**

Welche Protestation (8) von dem Kayserlichen Ober-Hauptmann, und dem Oberrecht, sowohl fundirt gehalten wurde, **daß die Böhmische Stände** per sententiam **abgewiesen, und die Fürsten bey ihrem Recht, ohngeachtet des** Privilegii de Anno 1510. **geschützet worden** n)

Und als ferner (9) der Königliche Fiscal, bey dem Anno 1618. wegen des Pfandschillings der Herrschafft Beuthen gehaltenen Ober- und Fürstenrecht eben dasselbe Privilegium allegirete, wurde ihm solches nicht allein verbothen, sondern ihm auch von dem damahligen Kayserlichen Ober-Hauptmann ein Verweiß gegeben.

Wann aber auch (10) dieses Privilegium subsistiren könte, so würde dasselbe dennoch der Cron Böhmen nicht zu statten kommen: dann es spricht solches von Fürstenthümern und Güthern, **welche dem König anheim fallen,** und daß diese nicht solten **hinweg gegeben werden, sondern zu der Cron, und der Könige eigenen Inhabung, verbleiben**

Es ist aber dieser Anfall noch nicht geschehen, einfolglich der casus incorporationis noch nicht existiret, weil die Fürsten von Jägerndorff, (wie Sie zu thun berechtiget waren,) beständig von ihrem Fürstenthum disponiret, und der letztere Anno 1603. per donationem m. c. solches auf das Chur-Hauß Brandenburg transferirt hat, dahero die Cron Böhmen so lange warten muß, bis die Jägerndorfische Fürsten ohne disposition aussterben.

Dieses ist (11) gewiß, daß die Böhmische Stände, wann sie geglaubt hätten, daß sie ex Privilegio de Anno 1510. ein Recht erhalten die Schlesische Fürstenthümer einzuziehen, nimmermehr zu gegeben haben würden, daß einem fremden Marckgrafen wäre erlaubt worden, dergleichen Güther cum facultate alienandi anzukauffen; am wenigsten würden Sie die Marckgraffen, und deren Erben, an die 80. Jahr in ruhiger Pessession gelassen haben.

Wann aber auch (12) ratione der **erblichen** Eigenschaft dieser Fürstenthümer, und qua lege die Fürsten von Jägerndorf sich der Cron submittiret, noch einiger Zweifel übrig seyn könte, so ist in der **näheren Ausführung 2c.** gezeigt worden, daß die Cron Böhmen nicht darüber judiciren könne, sondern die Sache wieder in den Stand gesetzt werden müsse, wie Sie ante delationem gewesen; und daß also die Sache zwischen zweyen souverainen nicht anderst als durch die Waffen ausgemacht werden könne.

Gegen-

n) Schickfus Schles. Chron. Lib. 3. cap. 23. pag. 178. seq. usq. ad pag. 183.

Gegen-Information.

§. 15.

Eben dasjenige hat nicht minder König Ludovicus in Anno 1522. mithin erst ein Jahr zu vor, als derselbe dem Marggrafen Georg den von dem Verfasser des obgedachten jenseithigẽ Impressi vorgespiegelten freyen, und unbeschrenckten Consens sich in Schlesien anzukauffen, gegeben haben solle, selbsten der Cron, und denen Ständen zu Böheim auf das verbindlichste zugesaget, und versichert; (u)

§. 16.

Wer mag sich nun wohl beygehen lassen, daß dieser König seiner so theuren Zusage in einer so kurtzen Zeit sich nicht mehr erinneret haben, (x) und aus dem Hertzogthum Jägerndorff als einem bekanten der Cron Böheim schon einverleibten (y) alten und unwidersprechlichen Manns-Lehen (z) ein pures Erb- und Veräusserungs-Lehen zu machen gemeynet gewesen seyn solte? (a)

§. 17.

So wenig dises ohne besondere, und ausdruckentliche mit-Einwilligung derer Stände hätte gültig geschehen können, (b) eben so wenig ist solches auch in der That erfolget, sondern es geben die oben schon angeführte Formalia des Consensus nur allzudeutlich zu erkennen, daß König Ludwig sich seiner Pflicht auf das beste erinnert, und eben darum seine Bewilligung zu

Beantwortung.

(u) Da das vorhergehende Privilegium null und nichtig ist, so folget von selbsten, daß alles was jenem opponiret worden, auch diesem entgegen stehe: In mehrerer Erwegung da dieses eine confirmatio prioris ist;

(x) Weil diese Zusage an sich null und nichtig war, über dem der casus incorporationis, so lange die Hertzoge über ihre Länder disponirten, noch nicht existirte, so ist wohl zu glauben, daß dem König Ludwig entweder dieses Privilegium de Anno 1522. unterschoben worden, oder, daß er vermeinet, daß dem juri disponendi derer Fürsten dardurch nicht præjudiciret werde: welches letztere desto wahrscheinlicher ist, weil König Ludwig in dem Anno 1523. dem Marckgrafen Georg ertheilten general consens, (worinnen er diesem die Freyheit gibt Güther anzukauffen, und damit **nach Gefallen zu thun und zu lassen,**) in Ansehung des juris alienandi nichts concediret, als was allen Schlesischen Fürstenthümern in genere, und in specie dem Fürstenthum Jägerndorff, Vermöge des Schellendorfischen Lehnbriefs, anklebet.

(y) Es war ja Anno 1493., wie der von Schellendorff mit Jägerndorff **zu einen rechtlichen erblichen Anfall** beliehen worden, das incorporations Privilegum de Anno 1510. noch nicht vorhanden, wie konte dann dieses Fürstenthum schon der Cron einverleibet seyn?

(z) Daß es niemahlen ein **Mannlehn** gewesen, ist oben gezeiget worden:

(a) Daß Jägerndorff, von seinem ersten Ursprung an, (es mag Mann- oder Weiber-Lehn seyn) ein **pures Erb- und Eigenthums-Lehn** gewesen, ist schon erwiesen.

(b) Es ist irrig, daß der Stände Consens nöthig gewesen, weil König Ludvvig nichts neues concediret, sondern die denen Schlesischen Fürsten ihrer Natur und Eigenschafft nach anklebende Freyheit **nach Gefallen mit ihren Fürstenthümern zu thun und zu lassen,** als etwas bekandtes angeführt, und bestättiget hat.

Es ist aber auch aus der Confirmatione Ferdinandi de Anno 1557.

 gezeiget

Gegen-Information.

dem Güther-Einkauff eines Theils lediglich auf des Marggrafen Georg Persohn, seinen Bruder, und ihre Erben eingeschrencket, (c) andern Theils aber mit dem bescheidentlichen Vorbehalt ertheilet habe, daß Er Marggraf Georg und seine Erben von denen erkauffenden Güthern dem König, und der Cron eben so, wie andere Fürsten in Schlesien verpflichten seyn sollen. (d)

§. 18.

Der Author des gegnerischen Impressi muß dieses alles entweder nicht gewust, oder mit Fleiß verschwiegen haben; Beydes fället demselben zur Schuld, und Verantwortung, da in einer so wichtigen Sache es allzugefährlich ist, mit eigenen Erdichtungen, oder geflissentlicher Unterschlagung der Wahrheit in dem Publico zu erscheinen, und aufzutretten. (e)

§. 19.

Es nimmet derselbe zwar seine Zuflucht zu der Confirmation des Königs, und nachmahligē Kaysers Ferdinandi I.mi de Annô 1527. (solle seyn de Anno 1532.) mit dem Vorgeben. Dieser Kayser hätte nach dem Tod des Königs Ludovici alles obige von ihme beygebrachte confirmiret; Es wird aber von ihme hierunter abermahlen nicht aufrichtig gehandelt, (f) dañ es ist

Imò Darinnen wegen Jägerndorff mit keiner Sylben enthalten, daß es ein pures Erb- und Veräusserungs-Lehen seyn solle; (g)

2dò Verschweiget derselbe die alda wiederholte beygesetzte merckwürdige Clausul, daß der Marggraf Georg dieses Fürstenthum Jägerndorff eben so besitzen solle, als wie es Weil. die Fürsten zu Jägerndorff innge-

Beantwortung.

gezeiget worden, daß die Stände in die Verschreibung Königs Ludvvigs, wegen Jägerndorff, consentiret haben. (Vid. Lit. E.)

(c) Dieses laufft wieder den Buchstaben der Concession: Welche so wenig auf **den Markgraf, dessen Brüder und Erben eingeschrenket worden**, daß vielmehr denenselben zugleich die Freyheit (welche allen Schlesischen Fürstenthümern eigen ist,) verstattet worden, **nach Gefallen damit zu thun und zu lassen**: einfolglich ihre Güther auch auf andere zu transferiren.

(d) Dieses verstehet sich von selbsten: Es hindert aber solcher gar nicht, daß die Fürsten von Jägerndorff nicht solten von diesem Fürstenthum disponiren, und dasselbe einem andern Vasallo auftragen können, welcher alsdann præstanda zu præstiren schuldig ist.

(e) Der gegentheilige Verfasser, welcher entweder den Consensum des Königs Ludvvigs und die andre angeführte Umstände nicht recht eingesehen, oder mit Fleiß verschwiegen, spricht sich hier selbst sein Urtheil:

(f) Man wird sehen, welcher von beyden Verfassern aufrichtig gehandelt habe.

(g) Es verschweigt der Verfasser hier mit Fleiß, daß der König Ludvvig (dessen Verschreibung der König Ferdinand hier bestättiget,) ausdrücklich angeführet, wie der Markgraf Georg vor ihm erschienen sey, und ihn unterrichtet und angezeigt habe, wie er das Fürstenthum Jägerndorff **von dem von Schellendorff, NB. wie es die Fürsten von Jägerndorff inne gehabt genossen und gebraucht, NB. erblich gekaufft habe. &c.**

Da nun der von Schellendorff dieses Fürstenthum als einen **rechten erblichen Anfall** besessen, da derselbe solches als ein **frey- erb- und eigen Guth** dem Markgraffen durch einen **rechten erblichen Eigenthums-Kauff**, verkaufft, da der König Ludvvig in den

Gegen-Information.

gehabt, genossen, und gebraucht haben, ꝛc. (h)

3tiò übergehet er ebenfalls mit Stillschweigen, daß diese Confirmation nicht so wohl über Jägerndorff, als nur haubtsächlich über die von dem König Ludwig beschehene Donation derer Regalien auf Freudenthal, (i) und zwar

4tò Auch diese anderst nicht, dann mit der abermahligen ausdruckentlichen Sicherstellung gegen die Cron zu Böheim in Verbis:

- - So viel wir daran vergeben können, oder mögen ꝛc. erfolget seye. (ii)

§. 20.

Hieroben hat man bereits dargethan, daß die vorige Fürsten das Fürstenthum Jägerndorff lediglich als ein rechtes Mann-Lehen besessen haben, (k) und daß solches mithin nach Absterben des Hertzogens Johannes von Troppau ohne Männlichen Leibes-Erben dem König, und der Cron zu Böheim schon würcklich einmahl eröffnet worden, (l) hernach aber an den von Schellenberg auf Cost in eben dieser Natur und Eigenschaft wieder gediehen seye. (m)

§. 21.

Daß aber so dann bey dem Marggrafen Georg diese Lehens-Eigen-

Beantwortung.

Ankauff gewilliget, und die Freyheit **nach Gefallen damit zu thun und zu lassen**, bestätiget, da alle diese Umstände von dem **erblichen Kauff** dem König Ludwig persöhnlich von dem Marckgraffen vorgetragen worden, und da König Ferdinand alles dieses confirmiret, so laufft ja wieder die gerühmte Aufrichtigkeit, wann man vorgibt, daß mit keiner Sylben in dieser Confirmation enthalten, daß Jägerndorff ein pures Erb- und Veräusserungs-Lehn sey.

(h) Dieses hätte freylich noch beygefügt werden können: weil dadurch die qualitas feudi mere hæreditarii noch mehr bestärcket wird: dann da in genere die Schlesische Fürsten das Jus disponendi gehabt, und in specie der von Schellenberg das Fürstenthum Jägerndorff 34. Jahr vorher an den Marckgrafen Georg **erblich** alienirt hatte: So hat dieser Marckgraf, durch die Confirmationem Ferdinandi, das Fürstenthum Jägerndorff mit eben dem Recht, wie seine Vorfahren, nemlich als einen **rechten erblichen Anfall**, erhalten.

(i) Weil man aus dieser Confirmation blos zeigen wollen, daß der Schellenbergische **erbliche** Verkauff darin angeführet worden, dieser aber ein **rechter erblicher Eigenthums-Kauff** gewesen, welchen sowohl der König Ludwig, als der König Ferdinand approbirt haben, (wie kurtz vorher gezeigt worden,) so war nicht nöthig wegen **Freudenthal** etwas anzuführen:

(ii) Dieses ist eine offenbahre Verdreyung der Worte: Der König von Böhmen hat hier nicht die Jura der Crone vorbehalten wollen, sondern wie der klare Augenschein es gibt, denen Besitzern, welche an denen Bergwercken zu Freudenthal gleichfals Recht hatten.

(k) Das Gegentheil ist aus des Königs Uladislai eigenem Bekäntnüß gezeiget worden. (Vid. supr. §. 8.)

(l) Daß die Könige von Böhmen via facti dieses Fürstenthum eingezogen, da doch noch eine Tochter und Bruders-Kinder vorhanden waren, ist oben angemercket worden. (vid. §. 7.)

(m) Es ist zwar dem von Schellenberg dieses Fürstenthum, wider die Eigenschaft der Schlesischen Fürstenthümer, als ein **Mannlehn** gegeben worden, aber NB. **zu einem rechten erblichen Anfall**, und also cum qualitate feudi mere hereditarii: wiewohl auch nacher Uladislaus die *qualitatem feudi foeminei* durch ein besonderes Privilegium wieder erneuert hat. Vid. Lit. B.

(n) Es ist auch keine Aenderung in der qualität des **wahren Erblehns** geschehen, weil der von Schellenberg, von

Gegen-Information | Beantwortung.

schafft abgeändert, und in das angebliche Eigenthum verwandlet worden seyn solte, solches hat niemahlen erwiesen werden können; (n) Vielmehr lieget das plate Widerspiel sowohlen ex deductis, als aus deme weiters am hellen Tag, da des Marggrafen Georgii Sohn Marggraf Georg Friedrich, als Successor in offterwehntem Fürstenthum Jägerndorff, so wohlen von König Ferd. I. in Anno 1557. als auch von dem König Maximiliano in Ao. 1567. selbsten wieder nach dem Exempel derer Vorfahrer Fürsten, und Besitzern desselbigen Fürstenthums, als ein ordentliches Lehn recognosciret, und darüber die Lehens-Pflicht geleistet hat. (o)

von welchem der Marckgraf causam hatte, es zu einem rechten erblichen Anfall, in welchem auch die Töchter succediren sollten, erhalten, (vid. supr. §. 1. n. 4. & 5.)

(o) Der Marckgraf Georg Friderich ist in die Jura des von Schellenberg getreten: Dieser aber besas das Fürstenthum nicht als ein ordentlich Lehn, sondern zum rechten erblichen Anfall, und als ein Weiberlehn. (dict. §. 1. n. 4. & 5.) Wann also gedachter Marggraf die Lehne von dem Ferdinando und Maximiliano recognosciret, in aller Maaß wie die Vorfahren Fürsten desselben solches inne gehabt, so gibt die gesunde Vernunfft, daß solches nach dem Schellenbergischen Lehnbrief zu einem rechtlichen Anfall, und nach dem Privilegio des König Ludvvigs, nach Gefallen damit zu thun und zu lassen, zu verstehen sey: in mehrer Erwegung, da der Kayser Ferdinand den erblichen Kauff von dem von Schellenberg approbirt hat. (vid supr. §. 1. n. 10.)

§. 22.

Dieser Marggraf Georg Fridrich sahe sich hingegen ohne Hoffnung Männlicher Succession, und erkante darbey wohl, daß er ohne Lehen-Herrlichen Consens mit dem besitzenden Fürstenthum Jägerndorff nicht nach Gefallen schalten, und walten, (p) selbtes auch auf seine Vettern, von der Märckischen Linie, weilen sie weder à primo acquirente abgestammet, weder simultanée investiret gewesen, denen Lehen-Rechten nach nicht fallen können; (q) Er hielte dahero bey dem Kayser, und König Rudolpho verschiedentlich um die Erlaubnuß und Vergünstigung an, von sothanen Fürstenthum frey disponiren, und testiren zu mögen. (r)

Gleichwie aber oben erwehnter massen von dem König Ludovico seinem Vatter dem Marggrafen Georg offt besagtes Fürstenthum Jägerndorff nur vor seine Persohn, seinem Bruder, und ihre Erben zu besitzen bewilliget, mithin die Concession alleine auf diese Fränckische Linien restringiret worden, (s) so fort das Lehen bey Ihme Marggrafen George

(p) Der Marckgraf hat dieses so wenig erkant, daß er nicht allein würcklich ohne Consens von seinem Fürstenthum disponiret, sondern auch in dem Eingang seiner Disposition die Ursachen angeführt hat, warum er von seinem Eigenthum ohne Consens zu disponiren befugt sey.

(q) Die jura feudalia seyn clar, daß ein Vasallus von feudis mere hæreditariis, oder wann ihm die facultas alienandi von dem domino directo verstattet wird, ohne Consens des Lehns-Herren disponiren, und das Lehn veräussern könne.*) Beydes findet sich bey diesem Fürstenthum, welches dem von Schellenberg zu einem rechten erblichen Anfall, mithin als ein feudum mere hæreditarium verliehen war, und worüber der König Ludwig die Freyheit nach Gefallen damit zu thun und zu lassen, durch ein besonders Privilegium verstattet hat. (Vid. Lit. A.)

Es succediret also freylich das Chur-Hauß nicht ex simultanea investitura, weil in feudis mere hæreditariis, dieselbe intuitu domini nicht statt finden kan, wie ad §. 23. mit mehrem gezeiget werden soll.

(r) Man

*) II. F. 48.

Gegen-Information.

Friedrich schon auf den nächsten Fall gestanden ist, (t) also kunte demselben auch nach der ebenfals bereits angeführten Verfassung des Königreichs Böheim, krafft welcher ein zeitlicher König die Lehens-Anfälle Ihme, und der Cron selbsten bey zubehalten verpflichtet ist, in seinem Verlangen nicht willfahret werden. (u)

Beantwortung

(r) Man findet in denen Archiven nicht die geringste Nachricht hievon, dahero man solches, da der Marckgraff würcklich ohne Consens disponiret hat, nicht glauben kan.

Wann aber auch solches zum Uberfluß geschehen wäre; wird dann dadurch das jus disponendi welches dem Possessori ex natura feudi zustande, aufgehoben, und der in denen Lehn-Rechten erlaubte actus alienationis annulliret?

(s) Es vergiesset der Verfasser beständig, daß dieser Fränckischen Linie nicht allein verstattet worden Güther in Schlesien anzukauffen, sondern auch **nach Gefallen damit zu thun und zu lassen.**

(t) Es ist nicht auf dem Fall gestanden, weil die Tochter noch lebte, welche jure sanguinis, nach dem Privilegio Uladislai, hätte succediren müssen, wann der letzte Besitzer nicht (wie er befugt gewesen,) davon disponirt hätte.

(u) Daß diese Verfassung die Schlesische Fürstenthümer gar nicht binde, ist schon vorhin §. 13. & seq. erwiesen worden.

§. 23.

Ob nun gleich daraufhin berührter Marggraf Georg Friedrich mit dem Marggrafen Joachim Friedrich, Administratore des Ertz-Stiffts Magdeburg, und nachmahligen Churfürsten zu Brandenburg, von der Märckischen Linie sich eingelassen, und in Anno 1595. demselben das Fürstenthum Jägerndorff per Donationem mortis Causâ in Krafft eines errichteten Donations-Instrumenti, und besondern Recessûs verschaffet, und zugeeignet hat; So kan jedoch die gantze unpartheyische Welt mit Grund wohl nicht anderst urtheilen, als daß Er Marggraf Georg Friedrich denen kundbahren Lehen-Rechten nach, solches zu thun keines Weegs befugt gewesen seye: (x) folglich dardurch dem König zu Böheim, und selbiger Cron, an dem rechtmäßigen Lehens-Anfall in dem mindesten præjudiciren, am allerwenigsten aber auf eine gantz andere, in dem 14ten Grad entfernete, und niemahlen mit-belehnte Linie (welches doch nach der in Schlesien hergebrachte Lehens-Gewohnheit allerdings er-

(x) Das Gegentheil, und daß der Besitzer nach allen göttlichen und weltlichen, in specie aber nach denen Lehn-Rechten, von seinen wahren Erblehnen habe disponiren können, ist oben §. 1. erwiesen: und zwar um so viel mehr, da König Ludwig dem Marckgrafen George insbesondere die Freyheit, **nach Gefallen damit zu thun und zu lassen,** bestätiget hat. Vid. Lit. A.

(y) Wann der Marckgraf das Fürstenthum als ein **wahres Erblehn** besessen, und die Freyheit **nach Gefallen damit zu thun und zu lassen** ex concessione domini directi gehabt, so siehet man nicht ab, warum er nicht sein Eigenthum habe auf das Chur-Hauß devolviren können, da ihm freygestanden, solches einem andern, der gar nicht verwand ist, zu vermachen:

Im übrigen ist es ein offenbahrer Irrthum, als ob bey denen Schlesischen Fürsten jemahls eine Mitbelehnschafft ad effectum succedendi seye eingeführet worden: Es streitet dieses mit der Natur der **wahren Erblehne,** welche die Vasalli, als ihr **Eigenthum,** einem jeden Fremden, ohne des domini di-

Gegen-Information. | **Beantwortung.**

forderlich ist) einiges Recht habe devolviren können. (y)

directi Vorwissen, und ohne der agnaten Einwilligung, veräussern können.

Es wird kein einziges Exempel von denen Schlesischen Fürsten angeführet werden können, daß ein Agnatus von dem Domino directo jure simultaneæ successionis die Lehne erhalten: Sondern die Agnati seyn, wann der Vasallus ab intestato, und ohne Disposition verstorben, jure Sanguinis zur Succession gelassen worden: Gestalten dann in specie in dem Fürstenthum Jägerndorff oben §. 7. zwey Exempel angeführt seyn, wo die Agnati ohne gesamte Hand, jure Sanguinis succedirt haben.

Unterdessen hat das Erzhaus Oesterreich, unter diesem unverantwortlichen Prætext, die meiste Fürstenthümer, wann keine Söhne vorhanden gewesen, eingezogen, und denen armen Agnatis das leere Nachsehen, wider alles Recht und Billigkeit, gelassen.

§. 24.

So unwidersprechlich demnach auf den in Anno 1603. **erfolgten zeitlichen Hintritt des so offtgedachten Marggrafens Georg Friedrich die Eröffnung des Lehens vor den König, und die Cron Böheim sich ergeben hat, so offenbahr ist dargegen, daß von dem Churfürsten Joachim Friedrich durch die hernach bey denen damahligen Kriegs-Troublen eigenmächtige Ergreiffung der** Possession **wider alle Recht, und Billigkeit gehandlet worden seye.** (z)

(z) Weil diese **wahre Erblehne** der Cron Böhmen durch das Absterben des Marckgraf Georg nicht eröffnet worden, sondern dieser, in faveur des Churhauses Brandenburg davon disponiret hatte, so ist gantz offenbahr, daß der Churfürst Joachim Friedrich die Possession rechtlich habe ergreiffen können: Und findet man in der Historie nicht die geringste Spur, daß zu der Zeit einige Kriegs-Troublen solten obhanden gewesen seyn.

§. 25.

Dem Authori **des Gegnerischen** Impressi **scheinet allhier selbsten nicht wohl bey der Sache zu seyn, indeme derselbe dieses handgreifliche widerrechtliche Verfahren alsogleich mit deme zu verkleistern, und zu beschönen suchet, als ob sothane Besitznehmung ohne jemandens Gegenspruch, und ohne einzige Widerrede geschehen wäre;**

Alleine man will diesem seinem Grundlosen Vorgeben nur lediglich das Antwort-Schreiben Kaysers Rudolphi d. d. 27. Novembris Anno 1607. **an Jhne Churfürsten Joachim Friedrich als ein ohnverwerffliches Zeugnuß entgegen setzen, daraus ist deutlich zu ersehen:** (a)

(a) Man hat in dem **Rechtsgegründetem Eigenthum** &c. gesagt, **daß der Churfürst** anno 1603. **nach Absterben des Markgraf Georg die** Possession **ohne Gegenspruch und Widerrede ergriffen habe:** Der Verfasser der Gegen-Information nennet dieses ein **grundloses Vorgeben**, und setzet demselben ein so genantes **unverwerfliches Zeugniß** entgegen, nemlich ein Schreiben des Kaysers Rudolphi &c. Allein eben hierdurch bekennet der Verfasser der Gegen-Information selbst, daß dem Churfürsten in denen drey ersten Jahren da er die Possession ergriffen, da er die Huldigung von denen Ständen eingenommen, die Regierung eingerichtet, &c. nicht der geringste Widerspruch oder Widerrede gemachet worden, sondern

solche

Gegen-Information. | **Beantwortungen.**

1mò. Daß bey Ihro Kayserl. Majest. nicht nur der Marggraf Georg Friderich um die Vergünstigung, über das Fürstenthum disponiren zu können, das Ansuchen gethan, sondern auch hochgedachter Churfürst um die Confirmation des erledigten Fürstenthums Jägerndorff selbsten etlichmahl gebetten, und angehalten. (b)

2.dò Daß Ihme dargegen aus denen zugleich mit-angeführten höchst trifftigen Ursachen hierunter nicht willfahret werden können, sondern vielmehr

3.tiò Ermeldtes Fürstenthum, samt allen von Zeit des Marggrafens Georg Friderich erfolgten Ableibens empfangenen Nutzungen, wiederum abzutretten, und denen hiernächst darzu verordneten Königl. Commissarien einzuantworten und ausdrucklich verlanget worden seye. (c)

solche erst 3. Jahr hernach erfolgt sey: Der Verfasser der Gegen-Information solte sich hierbey billig seiner gerühmten **Aufrichtigkeit** erinnern.

Dieses ist gewiß, daß das Chur-Hauß in des Possession beständig geblieben, und der Käyserliche Ober-Hauptmann nebst dem gantzen Oberrecht, den Marckgraf Johann Georg vor einem Hertzog von Jägerndorff agnosciret, der Käyser Ferdinand aber dieses Fürstenthum erst An. 1621. unter dem prætext, einer gegen den possessorem ergangenen Achtserklärung ꝛc. mit gewafneter Hand, aller von dem Churhauß beschehener Protestation ohngeacht, eingenommen habe.

(b) Es ist oben schon angemercket worden, daß man keine Nachricht in dem Archiv finde, daß jemahls um die facultatem disponendi seye angehalten worden: Wann es aber damit seine Richtigkeit hätte, quid inde? dergleichen concessiones werden mehrentheils zum Uberfluß gesucht, um alle chicanen, welche insonderheit die Böhmische Stände zu machen pflegten, zu evitiren: daß aber der Marckgraf solche concession selbst nicht de necessitate gehalten, erhellet ja offenbar daher, weil er würcklich, ohne Erwartung des Consensus, von seinem Fürstenthum disponirt hat

(c) Die in dem Schreiben des Käysers Rudolphi angeführte Ursachen, streiten mit der Natur und Eigenschafft derer Schlesischen Fürstenthümer, und laufen gegen den legem delationis, gegen die Lehnbrieffe, und Privilegia. Vid. supr. §. 1.

Es hat auch das Chur-Hauß sich gar nicht an dieses Schreiben, und die so unrechtmäßiger Weise verlangte Abtrettung gekehret, sondern seine Nothdurft dargegen vorgestellet, worbey es auch das Ertz-Hertzogliche Hauß bewenden lassen; Unterdessen aber den Besitzer vor einen Hertzog von Jägerndorff durch publique actus agnosciret, und erst 14. Jahr nachher, unter dem Vorwand der Achtserklährung, dieses dem Churhaus zustehende Land mit gewaffneter Hand eingenommen.

§. 26.

Durch diese vorgedachte widerrechtliche, und eigenmächtige Occupirung solle nun dem Chur-Hauß Brandenburg eine rechtmässige Fidei Commissarische Erb-Folge auf das Fürstenthum Jägerndorff cum pertinentiis erwachsen seyn; (d)

(d) Da die Besitznehmung von dem Churfürsten aus einem rechtmäßigen, von denen Königen in Böhmen, und von denen Ständen selbst, agnoscirtem titulo geschehen, so ist wohl offenbahr, daß demselben eine rechtmäßige fideicommissarische Erbfolge auf das Fürstenthum Jägerndorff erwachsen sey?

Gegen-Information.

§. 27.

Es fallet aber dieses Assertum gleich von selbsten weg, wann ohne eigenes Vor-Urtheil in reiffe Erwegung gezogen wird, daß ex mala causa kein guter effect entspringen könne; (e) dann es ist in facto ein für allemahl ohnlaugbar, daß der Marggraf Georg Friderich ein Vasall des Königs und der Cron Böheim gewesen; (f) Ohnwidersprechlich ist in denen Rechten, daß ein Vasall in denē Lehen Gütheren ohne Consens des Lehen Herrens kein Fidei Commissum Familiæ errichten könne. (g) Nothschlüßig ist also, daß, wann es gleichwohlen beschiehet, solches null, und nichtig seye, mithin ein Dritter daraus weder etwas mit Recht zu acquiriren, noch mit Bestand auf die Seinige zu devolviren vermöge. (h)

§. 28.

Es ist neben deme hierbey nicht ausser achtzulassen, daß Kayser Rudolphus in vor berührtem Antwort-Schreiben noch diesen merkwürdigen Umstand mit beygesetzet habe, was massen Er Churfürst Joachim Friederich nebst Weil. seinem Herrn Vatter sich ins besondere dahin verbundē hätten, daß sie ohne Zulassen, und Willigen derer König in Böheim, ihrer Erben, und Nachkommen, weder in dem Königreich Böheim, noch dessen incorporirten Landen, keine Herrschafften, noch Güther, es seye gleich Pfand oder Lehensweiß, oder in einig-andre Weege mehr an sich bringen sollen, ꝛc. (i)

§. 29.

Aus diesem machet sich also der fernere Schluß von selbsten, daß die hernach gefolgete Einsetzung des Marggrafen Johann Georgs in mehr besagtes Fürstenthum Jägerndorff ebē so widerrechtlich, und nichtig geschehē

Beantwortung.

(e) Weil das Ertzhertzogliche Hauß ohne alle Ursach, und wider alle Rechte, dieses **erbliche** Fürstenthum dem Churhaus gewaltsamer Weise entzogen, so spricht sich dasselbe hie selbst sein Urtheil, nemlich, daß ex mala causa kein guter effect entspringen könne.

(f) Er ist aber ein solcher Vasall gewesen, welcher **nach Gefallen mit seinen Güthern thun und lassen können.**

(g) Dieses ist offenbahr falsch, und läuft wieder die klare Lehnrechte. Wann ein feudum mere hæreditarium ist, oder die facultas alienandi von dem Lehns-Herren in specie verstattet worden, so brauchet es keines Consensus. Beydes aber findet sich bey den Fürstenthum Jägerndorff.

(h) Gleichwie die gegenseitige Præmissa offenbahr falsch und irrig seyn, also ist auch der Schluß überall null und nichtig.

(i) Weil des Churfürstens Joachim Friedrichs, und dessen Herren Vaters Versicherung nicht beygelegt worden, so kann man auch darauf nicht antworten: dieses ist gewiß daß dergleichen general Revers, und in specie wegen der **Schlesischen Länder** nimmermehr wird produciret werden können: Und da der Churfürst, dieses Einwurfs ohngeachtet, bey der Possession geblieben, auch nach der Einziehung dieses Fürstenthums sein Recht mit dem grösten Eifer prosequiret hat, so erhellet ja eben daraus, daß der Churfürst nicht zugestanden habe, daß eine dergleichen Versicherung vorhanden gewesen sey.

(k) Da der Churfürst ein offenbahres Recht auf dieses Fürstenthum erhalten, so hat er Seinen Sohn mit Fug und Recht in dieses Fürstenthum einsetzen

Gegen-

Gegen-Information.

seye, als zuvor die eigenmächtige Besitznehmung des Chur-Fürstens seines Herrn Vatters gewesen ist. (k)

§. 30

Die vorhandene Correspondentz **mit dem Chur-Hauß Brandenburg sowohl, als die vielfältige Bescheide, welche ihren Gesandten auf die verschiedentliche** Solicitationes, **um die Königliche** Confirmation **über den Besitz zu Jägerndorf, und auf die disfalls von dem gantzen Chur-Fürstlichen** Collegio, **und Nieder-Sächsischen Creyß eingelegte** Intercession, **gegeben worden seynd, auch auf den Fall eines ohnverhoffenden Widerspruchs allemahl vor Augen geleget, und dem** Publico **bekant gemacht werden können, bezeugen sattsam, daß weder der Churfürst Joachim Friderich, noch vorgedacht dessen Sohn Marggraf Johann Georg iemahlens vor rechtmässige Besitzere ermeldten Fürstenthums Jägerndorff, sondern vielmehr jederzeit vor widerrechtliche** Detentores **angesehen, und gehalten worden seyen,** (l) **also zwar, daß endlichen das Chur-Hauß Brandeburg solches selbsten erkennet, und blos** viam gratiæ (m)

Beantwortung.

und ihm solches zu seinem Unterhalt einräumen können.

(l) Es bestehet eben hierinn die Gewalthätigkeit, worüber man jetzo, da die præpotentz des Oesterreichischen Hauses ein Ende hat, die behörige Satisfaction suchet: Man beschweret sich vornemlich darüber, daß dieses Haus Anno 1621. auf eine unerhörte, gewalthätige und unverantwortliche Weise das Fürstenthum Jägerndorf feindlich überfallen und eingenommen, daß auf alle Sollicitationes und Intercessiones der meisten Puissancen in Europa nicht reflectiret worden, und daß diese unrechtmäßige und widerrechtliche Invasores den offenbahren und rechtmäßigen Titulum das Churhauses Brandenburg in Zweifel ziehen, und Sie vor wiederrechtliche Besitzer halten wollen. Es müssen diese angebliche Detentores wohl so unrecht nicht gehabt haben, weil der Bischoff von Breslau, welcher Kayserlicher Oberhauptmann gewesen, in seinem Anno 1592. erfoderten und abgestatteten Gutachten selber fest setzet.

Daß das Fürstenthum Jägerndorf von den von Schellenberg **erblichen** an den Marckgraffen Georg in einem **Erbkauf** verkaufft, und dieser NB. von Weyland König Ludwig confirmiret sey ꝛc.

Worauff er dann also schliesset:

Ob nun in Ansehung **der ersten. Königs Ludwigs, und der andern** Confirmationen, des Herrn Marckgraffen Erben und Vettern, weil es zur **Erbrecht derer Erben und Nachkommen verkaufft** und bestättiget ꝛc. zu lassen, solches stehet bey Seiner Königlichen Majestät gnädigstem Erwegen ꝛc.

(m) Das Churhaus Brandenburg hat die Restitution des Fürstenthums Jägerndorff niemahls als eine Gnade, sondern als ein ohnstreitiges Recht gesuchet, und das von dem Gegentheil hier angeführte Document besaget nicht allein mit klaren Worten, daß der Gesandte sich **auf seine Rechts-Gründe** bezogen, sondern es erklähret auch, was es mit der **gesuchten Gnade** vor eine Bewandnis habe: Weil nehmlich das Churhaus Brandenburg (wie der Eingang besaget) sich auf seine grosse Merita gegen das Erzherzogliche Haus bezogen hatte, und daher vermeinte, da es die **Gnade** wohl verdiente, daß man ihm Justitz administriren müsse.

Gegen-Information.

Beantwortung.

§. 31.

Es bedarff dahero der gegentheilische Vorwurff, als ob die würckliche Einziehung des Fürstenthums Jägerndorff haubtsächlich wegen der von dem vorgemeldten Marggrafen Johann Georg bey der Böheimischen Unruhe begangenen Felonie erfolget, dardurch aber sowohlen seinem Sohn Ernesto, als auch dem Chur-Hauß Brandenburg zu viel geschehen wäre, keiner besondern Widerlegung; (n) Dann daß der Erstere nicht sowohl seinem geächteten Vatter, als vielmehr ex providentia Avi succediret seye, in Ansehung des letztern aber die Straff der Lehens-Verwürckung bey denen Stamm-Lehen, und Fidei Commissis Familiæ gegen die unschuldige, und nicht Theil nehmende Agnaten nicht statt finde, dieses ist eine pure Petitio principii, (o) und der Ungrund dessen hieroben bereits genugsam erwiesen, (p) auch übrigens von Seiten des Kayserl. und Königl. Hofes zu allen Zeiten zu erkennen gegeben worden, daß die Einziehung des Fürstenthums Jägerndorff nicht sowohl ex capite Feloniæ, als vornemlichen wegen Erlöschung der belehnten Linie geschehen seye, auch nach denen Satzungen des Königreichs Böheim habe geschehen müssen; (q)

(n) Dieses ist doch der Haupt-Vorwurf: dann da das Hauß Oesterreich unter diesen Prætext das Fürstenthum geständlich eingezogen, des Sohns Delictum aber dem Vatter nicht schaden kann: So wird der Verfasser wohl schwerlich einen Grund finden, diesen Vorwurff zu wiederlegen.

(o) Daß der Sohn des proscribirten Herzogs Joh. Georg, nicht seinem Vater, sondern ex providentia avi succediren sollen, ist keine petitio principii: allermassen der Churfürst Joachim, gedachtem Johann Georg und dessen Erben, dieses Fürstenthum, als eine dem Churhause Brandenburg ewig incorporirte Appanage, eingeräumt hat. Dahero die Kinder nicht anders, als ex dispositione avi in dieses Appanage succediren können.

Am wenigsten ist eine petitio principii daß die pœna feloniæ gegen die unschuldige Kinder und Agnaten nicht statt finde, weil ja dieses in denen Reichsgesetzen klar und offenbar also versehen ist. Dann die Erklährung des Landfriedens de Anno 1522. tit. 22. declariret ausdrücklich, daß die Acht **denen Lehns-Erben an ihrer Lehn, und sonst männiglich an seinen Gerechtigkeiten, nicht schaden solle.**

(p) Man hat von beyden Gegentheiligen assertis nicht den geringsten Beweis gesehen.

(q) Alle beyde Ursachen seyn offenbahr ungerecht: und ist schon gezeiget worden, daß die pœna feloniæ nach denen natürlichen *) und Reichs-Gesetzen weder denen Kindern, noch denen agnatis præjudicire. Und daß also diese Erblehne, wovon der letztere Jägerndorfische Vasallus disponiret hat, der Cron nicht anheim gefallen, einfolglich auch, ohne die gröste Ungerechtigkeit, nicht haben eingezogen werden können.

§. 32.

Und aus eben dieser Ursache ist auch Jacobus Hertzog in Liefland, Churland, und Semigallien, als Er sich in Anno 1649. nicht minder durch einige Abgeordnete um das Fürstenthum Jägerndorff beworben, vorschützend, daß Er von des primi aquirentis Geor-

(r) Der Hertzog Jacobus hat nicht können zur Succession gelangen, weil der letzte Vasallus bey seinem Leben schon von diesem Fürstenthum en faveur des Churhauses Brandenburg disponiret hatte, einfolglich dessen Jus potius war.

Wann aber der letzte Possessor, Marck-

*) Grot. de Jur. Bell. & Pac. Lib. 2. cap. 21. §. 12. seq.

Gegen-Information.	Beantwortungen.
gü Bruders Albrecht Fridrichs Tochter Sophia abstamme, einfolglich ein mehrers Recht, als Chur-Brandenburg habe, gleicher Gestalt abgewiesen worden; (r)	Marckgraff Hertzog Friedrich nicht disponirt hätte, so würde das Ertzhertzogliche Haus die Gemahlin des Hertzog von Curland mit dem grossesten Unrecht abgewiesen haben, weil ja nach dem Privilegio Uladislai auch die Töchter in Jägerndorf succediren.

§. 33.

Endlich verfället der Author des so betitulten Rechts-gegründeten Eigenthums noch auf andere neben Umde, nemlich, daß die Pacificatores des Westphälischen Friedens ebenfalls in dieser Sach angegangen wären, die sich aber auf den Fuß gesetzet, daß, was nicht causa belli gewesen, auch nicht materia pacis seyn könte, und daß Oesterreich immer Hoffnung gemacht habe, nach beygelegten Kriegs-Troublen diese Streittigkeit in Güte abzuthuen; Nicht minder daß auch dessentwegen öffters wichtige Geld-Summen angebotten worden wären.

So viel aber das Erste, nehmlich den Wästphälischẽ Friedens-Schluß betrifft: Da hat zwar testantibus actis der damahlige Churfürst von Brandenburg die sammentlich protestirende Stände starck genug angegangen, (*) auch diese (weilen man sie berichtet, daß Jägerndorff bloshin bey Gelegenheit der Böhmischen Unruhe eingezogen wordẽ) sich der Sach würklich angenomen, und den casum wegen Jägerndorff unter die restituenda ex Capite Amnestiæ ziehen wollẽ. (**) Nachdeme aber die damahlig-Kays. Gesandtschafft dargegẽ vorgestellet, daß Jägerndorff schon lang vor der Bohmischen Unruhe der Cron Böheim als ein eröffnetes Lehn anheim gefallen, mithin die Restitution dieses Fürstenthums ohnmöglich zu dem Capite Amnestiæ gerechnet werden könte; (***) So wurde endlich von Seithen Schweden, und der protestirenden Ständen selbst von der anverlangten Restitution abgestanden, und kein Wort darvon im Frieden-Schluß gemeldet; (s) Woraus demnach der Ungrund des Vorwurffs, als hätte es Oesterreichischer Seiths an continuirter Hoffnung nicht gefehlet, sich so fort zu Tag leget. (t)

Deßgleichen findet sich das Vorgeben wegen der angebottenen wichtigen Geld-Summen gantz anderst beschaffen; Es haben zwar Ihro Kayserl. Majestät

(s) Die Ursache, warum nichts in dem Frieden gemeldet worden, ist nicht diese, als ob die protestirende Stände geglaubt haben, daß Jägerndorf schon lang vor der Böhmischen Unruhe der Cron Böhmen anheimgefallen: (dann diese Fabel ist schon wiederlegt worden:) sondern dieselbe wolten sich gar nicht mit dieser Sache meliren, weil dasjenige, was nicht belli causa gewesen, auch nicht materia pacis seyn könte.

(t) Von dieser continuirten Hoffnung beziehet man sich auf die von dem Verfasser selbst producirte Documenta, sub. N. XVIII. seq. worinnen das Ertzhertzogliche Haus zu einen æquivalent, Hoffnung gemachet hat.

(u) Das eigene, von dem Verfasser angeführte Document sub N. XIX. besaget daß der Kayser das æquivalent auf 100000. Rthrl. determiniren wollen, welche aber das Chur-Hauß nicht angenommen; sondern, besage des gegentheiligen documenti sub Num. XXI. beständig auf der restitution bestanden, und solche Anno 1683. seq. durch eine besondere Gesandtschaft urgiren lassen. Alle übrige Umstände gehören nicht hieher, und ist daher auch nicht nöthig darauf zu antworten.

*) Vid. Meyers Acta pacis Westph. Tom. I. pag 807. **) idem T. 2. pag. 305. & pag. 316. ***) Idem locô cit. pag. 324. & 418.

Majestät wegen der sogenanten Breßlauer-Schuld einmahl 180000. Reichs-Thaler assigniret, und ein anderes mahl 120. ruckständige Rõmmer Monathe nachgelassen, beydes aber in keines Weeges in Ansehung der Jägerndorffischen Prætension, sondern lediglich der hohen Verdiensten des Chur-Hauses Brandenburg geschehen, und haubtsächlich darbey die gerechteste, in der That, auf viele Tonnen Goldes, ja Millionen sich belauffende Anforderung, wegen der Contribution auf Crossen, Storka, und Peska reserviret worden, wie es dann endlich auch noch in Anno 1685. Kayser Leopoldus dabey lediglich bewenden lassen. (u)

Gegen-Information.

§. 34.

Wie nun aus der bishero angeführten wahren, und Acten-mäßigen Beschaffenheit der Sache männiglich klar in die Augen fallen muß;

1mò Daß das Fürstenthum Jägerndorff nicht als ein Allodium, sondern je-und alleweegs als ein Feudum proprium besessen worden seye; (x)

2dò Daß dieses Feudum König Ludovicus zu Böheim nur auf die Fränckische Marggräfliche Linie verliehen, (y) und der ultimus Possessor Marggraf Georg Friderich selbsten den Consens, darüber nach Gefallen disponiren, und testiren zu können, zwar öffters solicitiret, solchem aber niemahlen erhalten. (z)

3tiò Daß derselbe folglich ohne diesem auf eine gantz andere, nicht mitbelehnte Linie keineswweeges gültig habe disponiren, mithin

4tò Sothanes Lehen um so weniger auf das Chur-Hauß Brandenburg in der Persohn des damahligen Churfürstens Joachim Friderichs als ein Stamm-Lehen, und Fidei Commissum Familiæ devolviren können; (a)

5tò Daß die von ihme Chur-Fürsten nachgehends de facto ergriffene possession, und eigenmächtige Einsetzung seines Sohns Marggrafen Johann Georg beständig widersprochen, die öffters von Ihnen gebettene Confirmation, und Belehnung keines weeges accordiret, vielmehr das Feudum cum fructibus preceptis zuruck gefordert, (b) und endlichen

Beantwortung.

(x) Jägerndorff ist von Anfang her ein feudum improprium, und mere hæreditarium gewesen, worinnen auch die Töchter laut des Königs Uladislai eigenem Bekäntniß succediren können, (Supr. §. 1. n. 4. & 5. & §. 8.)

(y) Es ist dieses Jägerndorf der Fränkischen-Linie verliehen, cum facultate nach Gefallen damit zu thun und zu lassen. (Supr. §. 1. n. 8.)

(z) Daß ein Consens disponiren zu können, gesucht seyn solle, davon ist disseits nichts bekant. Man hat schon vorhin geantwortet, daß man eines Theils solches nicht glaube, andern Theils solches zum überfluß, und ohne Nothwendigkeit, um der Böhmischen Stände chicannes zu evitiren, geschehen seyn könne: dieses ist gewiß, daß der Hertzog ohne Consens würcklich disponirt habe, einfolglich solchen nicht de necessitate müsse gehalten haben.

(a) Da die Fränckische Linie facultatem disponendi aus der Natur der Lehne, und aus der Concession des König Ludwigs, gehabt, so hat dieselbe gültig auf eine andere Linie disponiren, und die Lehne auf daß Chur-Hauß Brandenburg transferiren können.

(b) Wegen aller dieser Ungerechtigkeiten wird eben jetzo die behörige Satisfaction gesucht.

(c) Beyde Ursachen seyn bey diesem casu nicht applicable (Vid. supr. §. 31.)

(d) Mann will bey denen vorangeführten Umständen auch die barbarischte Heyden, welche nur einen Funcken der Vernunft haben, urtheilen lassen, ob es vor GOtt zu verantworten sey, daß man

Gegen-Information.

6to Nicht allein ob perduellionem des Marggrafen Johann Georgs, sondern vornehmlich wegen Abgang der nur alleine belehnt gewesenen Marggräflich-Fränckischen Linie eingezogen worden seye. (c)

Beantwortung.

man dem Chur-Hause ein so importantes Fürstenthum aus so frevelhaften Gründen, absque causæ cognitione, auf die gewaltsame Art entzogen hat.

Also will man den Schluß wie schlecht die gegentheiliche prætension auf das Fürstenthum Jägerndorff in der That gegründet seye, einem jeden ohnpartheyischen Gemüth, von was vor einer Religion selbiges immer seyn möge, selbst zu machen, überlassen. (d)

§. 35.

Nachdeme übrigens der Verfasser des so genanten Rechtsgegründeten Eigenthums C. 1. §. 7. nur mit einigen Worten, auch deren Herrschafften Leobschütz, Oderberg, Beuthen und Tarnowitz gedencket, (e) und darauf, aus der vorhin angeführten Donation Marggrafens Georg Friderichs, eine Prætension des Chur-Hauses zu machen scheinet, so will auch die Nothwendigkeit erheischen, die eigentliche Beschaffenheit von Oderberg, und Beuthen, mithin den Grund, oder Ungrund sothaner Prætension kürtzlich zu untersuchen, dann Leobschütz ist ein Appertinens von Jägerndorff, und von denen von Schellenberg an den Marggrafen Georg mit Jägerndorff verkauffet worden: Tarnowitz aber gehöret zu Beuthen, mithin bleiben nur Oderberg, und Beuthen übrig, welche auch zu Anfang des vorigen Sæculi das Objectum des bey dem in Schlesien eingeführten Ober- und Fürsten-Recht diesfalls obgeschwebten Processus gewesen.

Wie nun aber die Umstände respectu Oderberg von jenen respectu Beuthen gantz unterschieden seynd, so gedencket man mehrerer Deütlichkeit willen jedes besonders zu betrachten, und zu diesem End den Anfang von Oderberg machen ꝛc.

§. 42.

Als nun Marggraf Georg, und sein Sohn Georg Friderich verstorben, mithin die Concession auf die zwey

(e) Man gestehet die gantze facti speciem zu, und hat auch niemahlen ein Eigenthums Recht in diesen beyden Herrschafften prætendiret, dahero man auch nicht nöthig findet den Text vom §. 36. bis ad §. 42. hierbey drucken zu lassen.

Weil aber der Author der Gegen-Information dem Chur-Hause Brandenburg gar kein Recht auf diese Herrschafften zu gestehen will, so wird man sich blos bey dem §. 42. und 43. aufhalten, weil darinn die prætension des Churhauses gantz deutlich enthalten ist.

Der Verfasser der Gegen-Information führet selber in dem §. 42. und 43. die judicata an, wordurch erkant worden, daß König Mathias die **Herrschafft von Beuthen NB. gegen die verschriebene Summa einzulösen**, die Herrschafft **Oderberg** aber ohne Entgeld zurück zu fodern, befugt sey,

Und daß der beklagte Marckgraf auch beede Herrschafften NB. NB. doch nicht eher als gegen Ersetzung der Pfand-Summe auf Beuthen und deren in beeden Herrschafften Oderberg und Beuthen angegebenen Besserungen, abzutreten schuldig sey.

Nach diesem judicato nun **soll der Marckgraf, als Besitzer des Hertzogthums Jägerndorff, beyde** pertinentzen, **Oderberg und Beuthen, nicht eher abtreten, bis der Pfandschilling und die** meliorationes **erstattet worden.**

Dahero stehet die prætension (nicht in dem Eigenthum dieser beyder Herrschaf-

Gegen-Information.

Leiber erloschen, Churfürst Joachim Friederich aber die Herrschafft de facto in Besitz genommen, und seinem Sohn Johann Georg eingeraumet, dieser hingegen solche gutwillig, und ohnangesehen man sich zu Ersetzung des Pfand-Schillings vilmahl angetragen, nicht wider abtretten wollen;

So ist die Sach, wie wegen Oderberg, also auch wegen Beüthen in Anno 1615. zu einen Procesſ bey besagtem Ober und Fürsten-Recht gediehē, und den 12.ten April 1617. dahin entschieden worden: daß das Eigenthum beeder Herrschafften dem Regierenden König in Böheim zustehe, mithin König Matthias die Herrschafft Beüthen gegen die verschriebene Pfandt-Summa einzulösen, die Herrschafft Oderberg aber ohne Entgeld zuruck zu forderen befuget; Der beklagte Marggraf auf beede Herrschafften doch nicht eher, als gegen Ersetzung der Pfand-Summa auf Beüthen, und deren in beeden Herrschafften Oderberg, und Beüthen angegebenen Besserungen, so viel derselben innerhalb der längern Sächsischen Frist erwiesen werden möchten, abzutretten schuldig seye, und solle sodann wegen der von Oderberg von Anno 1604. eingenommenen Nutzungen ferner ergehen, was Recht ist.

§. 43.

Auf die hiernächst erfolgte Liquidation des Beüthnischen Pfand-Schillings, und der Meliorationen ist die weitere Definitiva unterm 17. Maji. 1618. ergangen, und darinnen die respectu Beüthen zu ersetzen kommende Pfand-Schillings- und Meliorations Quanta deutlich ausgesetzet, die Oderbergische Meliorationes aber mit denen genossenen fructibus compensiret worden:

§. 44.

Ob man nun zwar hierauf mit dem

Beantwortung.

schafften,) sondern in dem Capital und Zinsen (intuitu dessen dem Marckgraf das jus retentionis in diesen Herrschafften per judicatum zu erkant worden.) ex ipsa partis adversæ agnitione feste.

Da nun der Gegentheil zugleich in den §. 44. zugestehet, daß dieses Capital nicht bezahlet worden, so bleibt ja natürlicher Weise das jus retentionis des Hertzogthums Jägerndorf in salvo.

Es vermeinet zwar der Verfasser der Gegen Information ingedachtem §. daß der Marckgraf Georg sich des Lasters der perduellion theilhaftig gemacht habe, und daher Kayser Ferdinand berechtiget worden, die auf Beuthen gehafftete Sprüche des Pfandschillings, als ein allodium, zu confisciren, und beyde Herrschafften (die der Marckgraf jure retentionis inne gehabt) einzuziehen.

Es ist aber offenbahr irrig, daß dieser Pfandschilling ein allodium des proscribirten Marckgrafen gewesen:

Es ist in denen vorigen Deductionen gezeiget worden, daß das Fürstenthum Jägerndorf NB. mit allen pertinenzen dem Churfürst Joachim anheim gefallen: daß dieser seinem Sohn sothanes Fürstenthum zu seinen bessern Unterhalt angewiesen; einfolglich dieser das Land blos als eine apanage besessen habe.

Es hatte sich der Churfürst in dem Documento, wordurch er seinem Sohn diese apanage übertragen, Sich den Pfandschilling auf Beuthen reservirei, jedoch nachhero, auf des Sohnes inständiges Anhalten, demselben solchen blos unter der Condition überlassen.

Daß, wann der Pfandschilling bezahlet würde, so wohl die melioration in dem Fürstenthum, als der Pfandschilling, zu Erweiterung des Hertzogthums Jägerndorf angewant, und die Gelder, nicht weniger als das Hertzogthum, jedesmahl bey dem Männlichen Stamm des Churhauses bleiben solle. Lit. H.

Es

Gegen-Information.

Pfand-Schilling, und denen Meliorations-Kosten an Seithen der Königlich-Schlesischen Cammer sich beständig fertig gehalten, zu dessen Beweiß man das Schlesische Cammer-Schreiben hierbeyleget, so ist doch von Seithen Marggrafens Johann Georg, und seiner Räthe ein Aufzug nach dem andern ausgedacht, und die Sach so lang verzogen worden, bis endlich Marggraf Georg sich des Lasters der Perduellion theilhafftig gemacht, und hierdurch Kayser und König Ferdinandus 2dus berechtiget worden, die auf Beüthen gehaffte Sprüche des Pfand-Schilling, als ein Allodium zu confisciren, und endlich beede Herrschafften einzuziehen.

§. 45.

Aus diesem nach einander erzehlten, und durch unverwerfliche Documenta bewehrten Verhalt der Sach ergiebet sich nun ohne weitere Ausführung von selbst:

Imò Daß die Marggraffen von Brandenburg, Fränckischer Linie, auf die Herrschafften Beüthen und Oderberg kein anderes, als ein Pfand-Recht, und dieses zwar nur auf gewisse so genante Leiber, oder Leibs-Erben gehabt (f) und daß daher

2dò Nach Absterben des letztern Marggrafens der Fränckischen Linie, Georg Friderichs, die Herrschafft Oderberg ohne Entgeld, Beüthen aber cum onere Reluitionis nach Maßgab des Ober- und Fürsten-Rechtlichen Sentenzes anheim gefallen, (g) mithin

3tiò Der Churfürst Joachim Friderich, und sein Sohn Johann Georg, (da Sie aus dem sub Numero 12 allegirten Donations-Recess und der darinnen §. Was aber ꝛc. gethanen eigenen Geständnuß Marggrafens Georg Friderichs die beste Nachricht von der wahren Eigenschafft beeder Herrschafften gehabt,) widerrechtlich

Beantwortung.

Es ist also irrig, daß der **Beuthensche** Pfandschilling, und die meliorationes jemahlen des proscribirten Marckgrafen allodium gewesen, sondern es seyn diese Gelder vielmehr als ein fideicommissum familiæ dem Chur Hause Brandenburg ewig einverleibet worden.

Dahero dieses wohl befugt ist, die beyden Herrschafften **Oderberg** und **Beuthen,** vi judicati, so lange jure retentionis an sich zu behalten, biß der Pfandschilling nebst Zinsen, und denen meliorationen erstattet worden.

(f) Dieses ist nie geläugnet worden.

(g) Dieses wird gleichfals zugestanden.

(h) Es vergißt der Verfasser der Gegen-Information, daß er in §. 43. selber das judicatum angeführet, vermöge welches der Marckgraff Johann Georg beyde Herrschafften nicht eher abzutreten schuldig erachtet worden, bis ihm der Beuthische Pfandschilling, und die meliorationes, erstattet wären. Da nun laut dessen eigenem Geständnüß die Bezahlung nie erfolget, so hat ja so wenig der Churfürst, als dessen Sohn, unrecht gethan, diese beyde Herrschafften jure retentionis in Besitz zu nehmen.

(i) Daß die Perduellio des Marckgrafen Johann Georg seinem Herrn Vater nicht schaden könne, ist schon oben gezeigt worden, dahero diese Einziehung wieder die natürliche Rechte und Reichs-Constitutiones lauffet. vid. supr. §. 31.

(k) Dieser in propria causa gegebene und von dem Chur-Hause beständig contradicirte Bescheid, kann diesem sein jus quæsitum nicht wegnehmen.

(l) Man lasset jeden vernünfftigen Menschen urtheilen, ob bey denen oben angeführten Umständen die Anforderung ratione des Beuthischen Pfandschillings

Gegen-Information.	Beantwortung.
gehandlet, daß sie solche de facto in Besitz genommen, und so lange Zeit unrechtmäßig detiniret haben, (h) und endlichen daß	lings und meliorationen, (derentwegen dem Chur-Hause Brandenburg das jus retentionis in beyden Herrschafften per judicata zu erkant worden) abgethan sey;

4tò Die auf Beûthen ratione des Pfand-Schillings, und der Meliorationen gehabte Sprüche ebenfals vom Ferdinando II. ex capite Perduellionis des Marggrafen Johann Georg mit allen Fug eingezogen worden, einfolglich die diesfals formiren wollende Chur-Brandenburgische Prætension gäntzlich ungegründet seye. (i)

Wie solches Kayser Leopoldus in dem oben sub Num. 21. an die Brandenburgische Gesandtschafft bey dem sogenannten Satisfactions-Geschäfft Annô 1685. ertheilten Bescheid zur Gnüge zu erkennen gegeben hat; (k) Daß also

5tò Der offt wiederholte Verfasser sich ehender in denen so vielmahl angerühmten Archivis gründlicher ersehen, als mit derley nichtigen durch Urtheil, und Recht schon vor mehr dann hundert Jahren abgethanen Anforderungen ans Liecht tretten sollen. (l)

NOTA.

Schlieslich muß man hiebey zur Behauptung der disseitigen Gerechtsame auf das Hertzogthum Jägerndorff annoch anzeigen, daß der Markgraff Georg, welcher dieses Herzogthum cum facultate, nach Gefallen damit zu thun und zu lassen, acquiriret hat, würcklich davon disponiret, und in dem anno 1553. errichtetem Testament, das Churhaus Brandenburg, (wann Sein Sohn ohne Erben, und ohne Disposition versterben würde,) substituiret habe. Lit. I. Woraus nothwendig zweyerley folgen:

Erstlich, daß der Markgraff Georg nicht den geringsten Zweiffel gehabt habe, daß er von diesem erblich erkaufftem Fürstenthum nach Gefallen zu disponiren nicht solte befugt seyn: und wie könte wohl von einem so klugen Herrn nur vermuthlig seyn, daß er, da er unverheyrathet gewesen, seine Allodial-Güther zu Erkauffung eines Mann-Lehns habe anwenden, und seinem Haus ein so importantes allodium entziehen wollen.

Zweytens, daß das Churhaus Brandenburg, wann auch schon des Georgii Sohn nicht per donationem mortis causa in dessen faveur disponirt hätte, dennoch vi hujus substitutionis in dem Fürstenthum Jägerndorff zu succediren berechtiget seyn würde. Einfolglich dessen Recht in duplici titulo fundirt sey.

CAPUT

CAPUT II.

Von der anmaßlichen Chur-Brandenburgischen Prætension auf die Fürstenthumer/ Liegnitz/ Brieg und Wohlau.

§. 1.

Der Author des so genanten Rechts-gegründeten Chur-Brandenburgischen Eigenthums setzet als eine Grund-Veste voraus, daß die Herzoge zu Liegnitz, aus dem Piastischen Hauß ihr Land Souvrain, frey, und Erblich regieret hätten; Man findet aber nicht, was derselbe dardurch behaubten wolle, (a) dann es kommet dermahlen auf diese auch an sich noch nicht ausgemachte Frage gar nicht, sondern eigentlich dahin an, auf was Art, und Weise die Hertzoge dem König, und der Cron zu Böheim diese Fürstenthümer zu Lehen aufgetragen haben? (b)

(a) Man will dadurch dieses behaupten, daß diese freye Fürsten, welche denen Königen von Böhmen das dominium directum über ihre eigenthümliche und erbliche Fürstenthümer, ohne Zwang und von freyen Stücken, aufgetragen, alle vorige Gerechtsame, einfolglich auch die Erblichkeit und daher rührende facultatem alienandi, jure dominii utilis beybehalten haben.

(b) Es kommt freylich hauptsächlich darauf an, unter was vor Condition die Schlesische Fürsten, und in specie die Hertzoge zu Liegnitz und Brieg, 2c. ihre Fürstenthümer der Cron Böhmen übertragen haben? Nun hat man zwar in denen vorigen Deductionen den Publico schon kund gemachet, worinn die Conditiones bestanden, man findet aber nöthig dieselbe (ehe man zur Beantwortung der gegenseits angeführten Gründe schreitet,) zum besseren Verstand der Sachen, allhier zu wiederhohlen.

Man hat (I) in der näheren Ausführung 2c. gezeiget, daß die Schlesische Hertzogen, ehe Sie Sich denen Königen von Böhmen submittiret, ihre Fürstenthümer erblich und eigenthümlich besessen, und nach Gefallen davon haben disponiren können: auch würcklich davon disponiret haben, indem Sie das dominium directum davon der Cron Böhmen aufgetragen: welches Sie nicht thun können, wann Sie nicht facultatem alienandi gehabt hätten.

Man hat (II) in specie aus dem Lehn-Brief des Hertzogs Bolislas zu Liegnitz, Brieg und Wohlau 2c. de An. 1329. erwiesen, daß der König in Böhmen diesem Hertzog Friedrich, seinen Erben und Nachkommen

sein eigen Land (das er der Cron mit Willen und ungezwungen aufgegeben,) verliehen habe, zu einem rechten Erblehn, Liegnitz, Brieg 2c. mit allen Rechten, Freyheiten und Nutzen, als Sie von Alters, und seinen Eltern an Ihn gekommen.

Der König verspricht auch, den Hertzogen zu lassen und zu behalten

bey allen seinen Rechten und bey allen seiner Freyheit, in welcher Weise das an ihn kommen und bracht ist von seinen Vorfahren 2c.

Da nun die Hertzoge von Liegnitz, sich alle Rechten und Freyheiten, welche von

von Alters, von ihren Eltern und Vorfahren, auf Sie gekommen und gebracht seyn, vorbehalten, und Sie sich unter keiner andern Condition der Cron Böhmen unterworffen haben; so folget nothwendig, daß Sie auch das jus alienandi, welches Sie als **freye Fürsten** vorhin gehabt, behalten: Weil ja vernünfftiger Weise nicht zu vermuthen, daß diese freye Fürsten, welche Sich aus freyem Willen, ohne Noth, dem Schutz des Königs von Böhmen submittiret, diesem Kleinod solten renuncirt haben. Insonderheit da der Cron Böhmen nichts daran gelegen war, weil der Successor jederzeit wieder ein Vasall von Böhmen wurde.

Damit aber (III) kein Zweiffel hiebey übrig bleiben mögte, so hat der Herzog Friederich zum Uberfluß **in dem Auftrags-Brief** declarirt, daß er, seine **Erben und Nachkommen,** dieses feudum oblatum, NB. als ein **rechtes Erblehn,** einfolglich als ein feudum mere hereditarium, eoque alienabile, von der Cron Böhmen recognosciren wolte.

Der König Uladislaus hat (IV) anno 1505. nicht allein in genere alle Privilegia derer Herzoge dahin confirmiret, daß Sie Ihre Erben rechte **Nachkommen,** ihre Fürstenthum und Lande ꝛc. **immassen, ihre Vorfahren, ehe Sie an die Crone zu Böhmen gekommen, gehabt, und als freye Fürsten des Reichs geübt und gehalten haben,** mit aller Fürstlicher Ehre, Herrschafften und Rechten **zu freyem Erblehn** haben und halten solten. Sondern er hat ihnen auch in specie erlaubet, ihren Unterthanen, wann diese vor Sie bürgen würden, ihre Schlösser ꝛc. zu verpfänden, mit der Versicherung, daß diese Pfänder, wann die Länder an die Könige zurückfallen, nicht solten zurück gegeben werden, bis sie ausgelöset ꝛc. Lit. K. (*)

Es ist also (V) ohnstreitig, daß denen Herzogen zu Liegnitz, ihren Erben und **Nachkommen,** ihre Fürstenthümer mit denen Rechten, welche **ihre Vorfahren vor der Lehns-*oblation*, als freye Fürsten gehabt,** zu einem **rechten** und **freyen Erblehn** verlihen worden.

Hieraus nun folget (VI) die Facultas alienandi von selbsten, weil bekant ist, daß die feuda merè hæreditaria absque consensu domini alienirt werden können: **) welches unten noch weiter gezeiget, und aus der eigenen Bekäntnis derer Böhmischen Könige, ausser allen Streit gesetzet werden soll.

Es vermeinet zwar (VII) der Verfasser der Gegen-Information c. I. §. 9. daß aus denen Worten **erblichen Lehnen,** kein feudum merè hæreditarium, oder Veräusserungs-Lehn, erzwungen werden können. Es stimmen aber alle der Lehn-Rechte Erfahrne damit überein, daß, wann bey dem Wort **Erblehn** einige Umstände vorkommen, oder demselben einige Benennung beygefüget werden, welche qualitatem hæreditariam anzeigen, alsdann das Wort **Erblehn** ein feudum mere hæreditarium ***) mithin facultatem alienandi inferire.

Unter diese notas characteristicas eines feudi meri hæreditarii aber werden gerechnet, I) Wann ein Vasallus **sein eigen Gut** dem domino directo zum **Erblehn** offeriret, einfolglich kein beneficium von dem Lehns-Herrn bekommt: weil wie schon vorhin angeführet worden, die vernünfftige Vermuthung hiebey waltet, daß der Vasallus, welcher vorhin seine Güter **erblich** besessen, sich der freyen disposition nicht habe begeben,

sondern

*) Gold. Boh. in denen Beylagen Fol. 361.

**) Lynker Resp. 132. n. 5. Richt. dec. 25. n. 11. Clarus l. 4. §. feudum &c. quæst. 40. n. 2.

***) Struv. J. F. c. 4. Th. 13. Ludvvel. de feud. c. 4. p. m. 99. Vultei de feud. lib. 1. c. 8. n. 52.

sondern sich dieselbe durch das Wort **Erblehn** reserviren wollen: *) Dahero der gelehrte Knichen **) gar wohl observiret hat, daß die *feuda mere hæreditaria* aus dergleichen **freywilligen** Oblation der eigenen Güter ihren Ursprung genommen haben. ***)

Hauptsächlich aber und 2) wird pro feudo mere hæreditario, eoque alienabili, gehalten, wann ein solches Lehn zu **rechtem Erblehn** gegeben wird.

Nichtweniger 3) wann ein Lehn dem Vasallo, dessen Erben und NB. **Nachkömmlingen** verschrieben wird: ****) weil alsdann nach der gesunden Vernunfft durch die letztere niemand anders als die Successores singulares verstanden werden können.

4) Wann der Dominus directus dem Vasallo die FACULTATEM ALIENANDI verstattet; *****) Nichtweniger

Wann 5) die facultas alienandi bey einem **Erblehn** durch eine lange Observantz hergebracht ist. ******)

Da nun (VII.) nach derer Feudisten Lehre, eine eintzige von diesem notis characteristicis zureichend ist, ein *feudum mere hæreditarium* zu constituiren, so wird um destoweniger bey dem Liegnitzischen **Erblehn** ein Zweiffel übrig seyn, da alle funff caracteres allhier concurriren.

Dann es haben (a) die Hertzogen zu Liegnitz **ihr eigen Land, mit Willen und ungezwungen** der Cron zum **Erblehn** offeriret, und haben also nicht das geringste beneficium von denen Königen von Böhmen erhalten.

Es haben (b) diese Hertzoge die angeführte Hertzogthümer nicht zu einem schlechten **Erblehn,** sondern mit der notablen Clausul, zu einem **rechtem Erblehn,** offerirt und zurück genommen.

Die Hertzoge haben (c) diese **rechte Erblehne** nicht allein **vor sich und ihre Erben,** sondern auch vor alle ihre **Nachkömmlinge,** und also auch vor ihre Successores singulares, erhalten.

Die *facultas alienandi* ist (d) in dem **Auftrags-Brief,** und also in lege delationis festgesetzet: und die Lehns-Herren selber haben solche vielfältig agnosciret; welches sowohl, als (e) **die beständige und unverrückte** *observantz* aller Schlesischen Fürsten, welche von undencklichen Jahren her von ihren Ländern disponiret haben, in dem folgendem besonders gezeiget werden soll.

So daß bey diesem Concursu so vieler, eine **rechte Erblichkeit** anzeigender Umstände, die qualitas feudi mere hæreditarii, einfolglich das Jus alienandi, nicht dem geringsten Zweiffel unterworffen ist.

Daß aber (VIII.) die facultas alienandi **in dem Auftragsbrieff** deutlich exprimiret sey, die Lehnsherren auch selber dieses agnoscirt haben

*) Fleischer Instit. Jur. Feud. c. 4. §. 58.

**) De Vest. pact. part. 1. cap. 5. n. 1.

***) Berger Cons. 97. Cent. 2. p. m. 1693. & discep. for. tit. 40. pag. 1249, 1230 & 1255. Lynker analect. ad Struv. Jus feud. cap. §. 12. Struv. J. feud. c. 4. §. 12. Besoldus voce Erblehn. Carpz. disp. feud. XI. §. 28. Fleisch. d. l. §. 58. Knich. d. l. n. 5. Rosenth. de feud. c. 12. q. 14. n. 2. seq. Anton. disp. feud. 1. §. 8. lit. d. Zigler dec. 25.

****) Gail. l. 2. O. 154. n. 8. & 22. Link. Resp. 76. n. 18. Knich. d. l. n. 57. H. Pist. lib. 1. quæst. 21. n. 3. & 9.

*****) Struv. J. feud. c. 3. Th. 13. n. 7. ibidem D d. Schrad. de feud. part. 7. c. 3. n. 6. Grammat. dec. 103. n. 127. Rol. a Valle Cons. 3. n. 62. Gravetta Cons. 256. n. 8. Cons. 501. n. 6. & Cons. 109. n. 1.

******) Lynker in annalect. ad Struv. Jus feud. c. 4. §. 13. n. 1.

ben, solches soll nunmehro gezeiget werden. Und ist dieser Beweisgrund von desto grösserer Wichtigkeit, weil der gantze Zweiffel auf einmahl dardurch decidiret wird, nachdemahlen concessa facultate alienandi auch die gemeine Lehne, nach denen Lehn-Rechten, ohne des Lehnsherren Einwilligung veräussert werden können: II. F. 28.

Wann man (1) den **Auftragsbrief** selber ansiehet, so erhellet daraus, daß der König zu Böhmen Johannes, und Hertzog Friderich zu Liegnitz in dem anno 1329. geschlossenem Frieden, (worinn der souveraine Hertzog zu Liegnitz seine **erbliche Hertzogthümer**, vor sich, seine Erben und **Nachkömmlinge** der Cron Böhmen **freywillig** zu einem **rechtem Erblehn** offeriret,) Sich insbesondere dahin vereiniget haben,

> daß, wann der Herzog, seine Erben oder Nachkömmlinge, **etliche ihre Städte, oder Weichbilder, Vesten, von nöthen, oder anderer Ursachen wegen**, nicht an ihre eigene Vasallos, sondern **an ihre Genossen, oder einem andern füglichen Mann verkauffen oder versetzen** müssen, dem Lehn-Herren das Näher-Recht zustehen solle.

Wann nun in dem Fall, da der Hertzog an seine Genossen **etzliche** seiner **Städte und Festungen** alieniret, dem König von Böhmen dieselbe zuföderst angebothen werden sollen, so folgen nothwendig dreyerley: **Erstlich**, daß dem Herzog frey stehe, Städte und Festungen nach Gefallen zu veraussern, wann er dem König dieselbe zuvor, vor eben den Preis, anbietet: und daß der Lehnsherr, wann er dasselbe Geld nicht geben will, die Veräusserung nicht verhindern könne. **Zweytens**, daß auch diese Anbietung nicht nöthig sey, wann er seinen eigenen Mannen die Städte und Festungen verkauffet, in welchem Fall also dem Hertzog lediglich und Indistincte das Jus alienandi zustehet. **Drittens**, daß wann der Hertzog **gantze Fürstenthümer** alieniret, der König als Lehnsherr **das** Näher-Recht nicht prætendiren könne, einfolglich der Hertzog befugt sey, nach Gefallen solche einem andern zu übertragen: Dann weil nur in dem special-Casu, wann der Hertzog **etzliche Städte oder Vesten** verkauffet, oder versetzet, dem König das Näher-Recht reservirt wird, so folget nothwendig, daß in allen andern Fällen, da **nicht einzele Städte und Festungen**, sondern zum Exempel, das ganze Land alienirt wird, der Herzog freye Hand behalte, davon zu disponiren: Weil die vorangeführte Exception die Regul, in denen nicht excipirten Fällen, bestätiget.

Und dieser Unterscheid zwischen Veräusserung **eines Theils** oder **des ganzen Landes**, wird aus denen Concessionen Uladislai und Ludovici erläutert, weil die Könige darinn agnosciren, daß **der Herzog vermöge des Auftragsbrief sein Land und Leuthe, NB. ein Theil oder gar verkauffen** **rc.** möge. Nun ist aber blos in dem **ersten** Fall, wann der Herzog **einen Theil**, nehmlich **etzliche Städte oder Feste** veräussert, das **Näher-Recht** dem König vorbehalten worden. Wiewohl auch gleich gezeiget werden soll, daß die Könige von Böhmen, es mag das Land **zum Theil oder gantz** veräussert werden, dem **Näher-Recht** renuncirt haben.

Und weil (2) der Sinn und Verstand des Auftrags-Briefes nicht besser erläutert werden kan, als durch des Lehnsherrn eigenes Bekäntnus, so ist gewiß, daß die Könige in Böhmen denen Herzogen die facultatem alienandi, bis auf den Ferdinandum, niemahlen gestritten, sondern daß sie vielmehr vielfältig agnosciret haben, daß die facultas alienandi ihnen in dem Auftrags-Brief verstattet sey.

Dann

Dann nachdem (3) die Herzoge um Vergunst anhielten, auch per ultimas voluntates von ihren Hertzogthümern zu disponiren; so haben die Könige Ulatislaus und Ludevvig anno 1511. 1522. und anno 1524. (mithin zu dreyenmahlen) denenselben solches aus dieser Ursache concediret,

> Weil die Hertzoge sonst, **vermöge der Lehns-Auftragung**, ihr Land und Leut bey ihrem Leben, **eines Theils, oder gar**, verkauffen, versetzen und **vergeben** mögen.

Und als (4) eben dieser König Ludwig Anno 1524. in einem (zwischen dem Haus von Bethlendorff und dem Hertzog Friederich zu Liegnitz) über die Herrschafften Crolow, Stienau und Stauden, getroffenen Kauff-Contract, seinen Consens ertheilet, füget er diese notable Clausul hinzu, daß der Herzog diese Güter als sein **erblich Kauff-Gut** geniessen und gebrauchen. NB. NB. **und damit wie mit andern seinen Fürstenthümern und Landen, thun und lassen solle** ꝛc. *)

Es agnosciret also dieser König wieder, daß der Herzog mit seinen Ländern, eben als mit dem **gekaufftem Erbgut, nach Gefallen** disponiren könne.

Es hat (5) der Bischoff zu Breslau, Johannes, welcher zugleich Königlicher Ober-Hauptmann war, die Agnition des Uladislai dergestalt vor wichtig gehalten, daß er in einem von dem Käyser erforderten, und den 15. Jan. 1604. abgestattetem Bericht frey gestehet

> daß die Concessio Uladislai künfftig Sr. Kayserlichen Majestät und der Cron etwas beschwerlich fallen mögte (da die Marckgrafen dessen Nachricht überkamen) und zu einem starcken fundament gebrauchen würden, als wann die Fürstlichen Häuser Liegnitz und Brieg, Krafft dieses Privilegii, gute Fug und Macht gehabt, ob angedeutete Erbverbrüderung aufzurichten.

An aller remarquablesten aber ist, (6) daß der König Ferdinand (welcher die von dem Herzog Friederich zu Liegnitz errichtete Erb-Verbrüderungen cassiret hat) Anno 1439. selbst alle des Herzogs Privilegia NB. **über seine Land und Leuthe** bestätiget hat, mit diesen Formalien

> Alle Privilegia, Herrlichkeiten, Freyheiten, Gerechtigkeiten ꝛc. NB. **damit er und sein Land und Leute vormahls von unsern Vorfahren** begnadiget worden, **wie sie Nahmen haben mögen, als wären sie von Wort zu Wort klärlich hierin** begriffen und ausgedruckt, auch in aller Maas, **er und seine Vorfahren dieselbe genossen.** **)

Was kan nun (7) bey diesen Umständen wohl für ein vernünfftiger Zweiffel übrig bleiben, ob denen Hertzogen zu Liegnitz das jus alienandi zugestanden? Und dieselbe daher befugt gewesen seyn, ihre Hertzogthümer durch eine Erbverbrüderung auf das Churhaus Brandenburg zu transferiren?

Und da (8) unter die caracteres eines feudi meri hæreditarii vorhin gesetzet worden, **wenn die** *facultas alienandi* **durch eine beständige Observantz bey dem Lehn hergebracht ist:** An sich auch eine in der Vernunft gegründete Regul ist, daß von dem wahren Verstand einer Verschreibung die darauf folgende Observantz die beste Erläuterung geben kann. ***) So bezeugen die unzehlige in der Schlesischen Historie vorkom-

*) Apud Gold. part. 2. pag. 333.

**) Rechts-gegründetes Eigenthum ꝛc. Fol. 56.

***) Grot. de jur. bell. & pac. l. 1. c. 2. §. 9. n. 1.

kommende Exempel, daß die Schlesische Fürsten nach ihrem Gefallen von ihren Ländern disponirt, und dieselbe zum Theil oder gantz veräussert haben:*) Es finden sich auch sehr viele Exempel, daß die Könige von Böhmen selbst, wann Sie ein solches Fürstenthum eingezogen, nach Gefallen damit disponirt, und solche anderen übertragen haben: gestalten noch bis auf diese Stunde verschiedene Fürstenthümer in derer Fürsten von Lichtenstein, Auersperg und Lobkowitz Händen seyn. **)

Und da der Verfasser der Gegen-Information selbst (wiewohl ohne allen Grund) anführet, daß das Chur-Hauß Brandenburg einen Revers habe ausstellen müssen, **daß es ohne des Königs und der Cron Einwilligung künfftig keine Güther mehr in dem Hertzogthum Schlesien ankauffen wolle** 2c. so ergibt sich eben daher gantz offenbahr, daß, wann dergleichen Revers nicht ausgestellet ist, (wie dann das Churhaus intuitu Schlesiens dergleichen niemahls gethan) die Schlesische Fürstenthümer ohn Einwilligung des Königs angekaufft werden können. Dieses ist gewiß, daß, wann die Schlesische Fürsten kein jus alienandi hergebracht hätten, dergleichen Revers nicht nöthig gewesen wäre; weil in denen gemeinen Lehnen keine Veräusserung statt hat, einfolglich es keines besondern Revers dieserwegen bedürffen würde.

Ausser dieser General-Observantz, vermöge welcher allen Schlesischen Fürstenthümern die facultas disponendi & alienandi zustehet finden sich (9) bey denen Fürsten von Liegnitz noch diese gantz besondere Umstände, daß die Könige von Böhmen, Uladislaus und Ludovicus, selbst agnoscirt haben, daß denen Hertzogen vermöge ihres Auftragsbrief erlaubt sey unter Lebendigen von denen Fürstenthümern Liegnitz und Brieg 2c. zu disponiren. Es führet auch der Verfasser der Gegen-Information selber §. 8. einen Revers an, welchen der Hertzog Wenceslaus zu Liegnitz dem König Carl dem vierten ausgestellet, und worinn er sich verbinden müssen, **daß er das Liegnitzische Fürstenthum nicht *alieniren* wolle.** Nun wäre aber diese Præcaution gantz unnöthig und überflüßig gewesen, wann der Herzog das Jus alienandi nicht gehabt hätte. Das Exempel des letzteren Hertzogs zu Liegnitz, Friederichs, bezeuget auch genugsam, daß derselbe sich nicht den geringsten Zweiffel gemachet, durch eine Erbverbrüderung seine Länder dem Churhaus zu übertragen.

Gleich wie nun (10) hieraus offenbahr am Tage lieget, daß denen Hertzogen zu Liegnitz, ihren Erben und **Nachkommen,** diese ihre **eigene** und **erbliche** Fürstenthümer, welche Sie der Cron Böhmen **freywillig** übertragen, **zu rechtem Erblehn** verliehen worden: daß die Könige von Böhmen selber zu dreyenmahlen bekant, **daß die Herzogen vermöge ihres Auftragsbrief befugt, unter lebendigen davon zu *disponiren*:** und endlich, daß sothanes Jus disponendi durch eine beständige und unverrückte Observantz, und der Kayserlichen Ministren eigenes Geständnüs, bestärcket werde: ja daß die Könige von Böhmen selbst (wann Sie einige Hertzogthümer eingezogen,) nach ihrem Gefallen davon disponirt haben: 2c. So kann

*) Bey dem Henelio in Silesiogr. c. 8. p. 233. 234. 289. 262. 296. 329. Bey dem Lucæ in Chron. Fol. 1666. & Fol. 753. und in des Schickfus Schles. Chron. l. 2. pag. 42. 47. 53-66. 92. 94. 100. 104. 105-111. 132. 133-139. 140. 141.

**) Henel. Silesiogr. c. 8. pag. 222. 766. 996. 1001. 1682.

kan man mit aller Vernunfft nicht absehen, was der Erbverbrüderung entgegen stehen könte.

Es kan (IX) bey dieser **Erb-Verbrüderung**, und derer Validität, um so weniger einiger Zweiffel übrig bleiben, weil denen Rechten der Cron Böhmen im geringsten nicht dadurch præjudiciret worden, allermassen derselben alle ihre jura (nehmlich fidelitatis, servitiorum, aperturæ in casum deficientis, absque dispositione, familiæ &c.) ausdrücklich darinn vorbehalten seyn: Vielmehr kan mit Wahrheit gesagt werden, daß die Macht der Cron Böhmen dadurch vermehret worden, weil das Chur-Hauß Brandenburg seine importante Böhmische Lehne, besage gedachter Erb-Verbrüderung, mit denen Liegnitzischen combiniren wollen. *)

Da nun also diese Güter, nach wie vor, der Cron Böhmen incorporiret geblieben, so kan man nicht begreiffen, was dieselbe sich vor ein jus contradicendi gegen diese **Erb. Verbrüderung** habe anmassen können.

Wenn man aber auch (X) aller dieser angeführten Sonnen klaren Umstände ohngeachtet,) zugeben wolte, daß die literæ oblationis & Investituræ, in Ansehung des Juris disponendi & alienandi, zweiffelhafft wären, so kommt es auf die Frage an, wem die interpretation derselben zustehe? Nun giebt wol die gesunde Vernunfft an die Hand, daß der König von Böhmen, als pars, sich kein Recht anmassen könne diese Frage einseitig zu interpretiren, (wie er gleichwohl durch das Cassations Urtel gethan) weil der Vergleich, wodurch der Hertzog von Lignitz vor sich, seine Erben und **Nachkommen**, seine Hertzogthümer der Cron Böhmen zum **rechten Erblehn** offeriret, zwischen zweyen freyen Fürsten, welche mit einander im Krieg gefangen gewesen, durch einen ordentlichen Frieden-Schluß errichtet worden; Dahero keinem von beyden Theilen frey stehet, die Friedens-Articuln, wann über deren wahren Sinn gestritten wird, nach seinem Gefallen auszulegen; Sondern es kommt die Sache wieder in den Stand, wie sie tempore transacti gewesen; dergestalt, daß diese freye Fürsten, welche keinen Obern erkandt haben, ihr Recht bloß durch die Waffen ausmachen müssen. Worauf Se. Königl. Majest. als Successor des Hertzogen zu Liegnitz, es um desto mehr ankommen lassen können, weil das violente Verfahren des Hauses Oesterreich, und die denen Hertzogen so wohl, als dem Chur-Hauß, zugefügte unleidliche Bedrückungen, mithin die Gerechtigkeit ihrer Sache, der gantzen Welt nunmehro vor Augen geleget worden.

Gegen-Information.

§. 2.

Gegenseiths wird alleine die erstere Investitur **vom König** Joanne Lucenburgico de anno 1329 **beygeleget**, (c) **daraus nur ein- und anderes überhaubt angemercket**, (d) **sodann ein unächter Unterscheid zwischen aufgetragenen, und gegebenen Lehen gemacht**, (e) **und hieraus der irrige Schluß gefasset, daß diese Lande war-**

Beantwortung.

(c) Man weis auch von keiner andern Investitur, und was von einer zweyten de Anno 1331. angeführet wird, ist eine blosse Fabel, welche bey dem folgendem §. entdecket werden soll.

(d) Man hat aus dem lit. L. hierbeygedrucktem Auftrags-Brieff nur dasjenige angeführet, auch anzuführen nöthig gehabt, was zu Bahauptung der disseitigen Gerechtsame gehöret.

*) Schickfus D. l. 2. c. 1. pag. 2. in fin. vid. Rechtsbegründetes Eigenthum fol. 65.

Gegen-Information.	Beantwortung.
hafftige Erb-Lehen, oder Feuda hæreditaria, und alienabilia worden seyen. (f)	(e) Es soll ad §. 5. gezeigt werden, daß der Unterscheid zwischen denen feudis oblatis und datis in unserm casu nicht unächt sey.

(f) Wann ein *feudum oblatum* dem offerenti, dessen **Erben, und Nachkömmlingen, zu rechtem Erblehn,** *cum facultate alienandi* verliehen wird, so kann mit gesunder Vernunfft nicht geläugnet werden, daß solches ein feudum mere hæreditarium, und alienable, sey.

§. 3.

Bevor man aber hierauf antwortet, ist vorgängig zu melden, daß Imò in dieser erstern Investitur noch viele andere Haubt-Passus enthalten, so man ex adverso unberührt gelassen, (g)

2dò Daß die Auftragung nur alleine von dem Hertzogen Boleslao, und noch bey lebzeiten seiner Brüder geschehen, (h)

3tiò Hernach aber von ihme Boleslao, und seinen zweyen Söhnen Wenceslao, und Ludovico, als sie die Fürstenthümer Liegnitz, und Brieg, zusamen in Ruhe besessen, sothane Auftragung in Anno 1331. nicht alleine auf das neue vollkommen erfolget, und respectivè wiederholet, sondern auch die wahre Eigenschafft dieser Lehen besser erläutert worden seye; (i)

Wie demnach diese letztere Auftragung, und Recognition, welche so gar in offentlichen Scriptis zu finden,*) (k) Den wahren Grund zur Sache leget, also will man den Inhalt derselben ebenfalls noch kürtzlich præmittiren.

(g) Alle die passus, die man unberührt gelassen, können weder zu Behauptung der disseitigen, noch der gegentheiligen Gerechtsame, etwas beytragen.

(h) Man kan nicht absehen, was diese observation zur Sache thun soll: die Brüder hatten ja unter sich getheilet, Henricus bekahm das Hertzogthum Breßlau, und Uladislaus Liegnitz, welcher aber seinem Bruder, dem Boleslao Hertzog zu Brieg, solches cedirte: dahero dieser Bolislaus allein Herr von Liegnitz und Brieg war, und solches der Cron Böhmen Anno 1329. als **ein rechtes Erb-Lehn** offerirt **hat.**

(i) In dieser Fabel bestehet das gantze Fundament der Gegen-Information, dahero wird nöthig seyn zu zeigen, daß dieses Document welches man sub Lit. M. hiebey gefügt, offenbahr falsch, und supponiret sey.

(k) Diejenige, welche dergleichen Documenta colligiren (wie der von Gegentheil angeführte Autor gethan) geben dieselbe nicht als authentiques an, weil sie zu denen Archiven, woraus die Originalia genommen werden müssen, keinen Zutritt haben; sondern sie lassen dieselbe, wie Sie ihnen communiciret worden, oder wie sie dieselbe aus denen Auctionen kauffen, oder in denen Büchern finden, zum Drucke befödern. Weil sonst die grosse Herren unglücklich seyn würden, wann ihre Jura durch dergleichen privatim gesammlete Copeyen könten angefochten werden.

§. 4.

Es haben nemlichen die Hertzogen Imò vor sich, ihre Erben, und Nachfolger ihre besitzende Fürstenthümer, Land- und Leuthe, mit aller daselbst Specificirten Zugehör dem König, dessen Erben und

(l) Dieser gantze so genandte Auftrags-Brief des Boleslai, und seiner Söhne, Wenceslai und Ludovici I. ist ein offenbahres falsches und supponirtes Document: wie solches nunmehro gezeigt werden soll.

Dann (1) So wird nimmermehr das

*) Apud Ludvvig in reliquiis manuscript. Tom. V. pag. 610.

Gegen-Information.

Nachfolger, wie auch NB. dem Königreich zu Böheim zu einem Erb-Lehen aufgetragen, und zugesaget, darfür dem König, und der Cron Manne zu seyn, dergestalt, daß, wann es sich

2dò Begeben wurde, daß sie ohne Hinterlassung Männlich Ehelicher Leibes-Erben mit Tode abgingen, diese Fürstenthümer dem König, und NB. der Cron zu Böheim völlig anheim fallen sollen, doch

3tiò Mit dem Vorbehalt, daß ihnen im Nothfall, erlaubet seyn solle, ein-oder andere Stadt, oder Schloß, wann sie solche vorhero dem König, seinen Erben, oder Nachkömmlingen angebothen, und sie es nicht kauffen, oder einlösen wolten, einem andern ihren Genossen, füglichen Mann zu verkauffen, oder zu versetzen, welcher es von dem König, dessen Erben, und Nachfolgeren eben, wie sie zu Lehen empfangen, und davon Pflicht thun solle; Deme dieselbe auch noch

4tò Die Eventuale Anweisung derer Stände, und Unterthanen dahin beygesetzet, daß Sie in obbemeltem Fall, wann keine Männliche Erben von ihnen Hertzogen vorhanden seyn würden, den König, dessen Erben, und Nachfolgere an der Cron vor ihren natürlichen Herrn erkennen, demselben pflichtig, und gehorsam seyn sollen; (l)

Allermassen die beeden Söhne Wenceslaus, und Ludovicus nach Absterben ihres Vaters Boleslai solches in Anno 1343. wiederholter bestättiget haben; (m)

Beantwortung.

des Original von dem prætendirten Auftrags-Brieff de Anno 1331. produciret werden können: Dahero dann auch der Hertzog zu Liegnitz, wie der Königliche Böhmische Fiscal Anno 1546. bey dem wegen dieser Erb-Verbrüderung angestrengtem Process, sich auf dieses Document bezogen, hardiment geantwortet, daß dergleichen nicht existire, und daß er solches sein Lebenlang nicht gesehen, auch niemahlen davon gehört habe.

Wann man auch (2) die in der Gegen-Information sub N. XXXII. producirte und sub Lit. M. hiebey gedruckte vidimirte Copey ansiehet, so ergeben sich sofort unzehlige indicia falsitatis: dann es führet der Kayser Sigismund gleich in dem ingressu an, **daß er ohnlängst gesehen und lesen hören, eine gewisse Verschreibung des Boleslai, Wenceslai und Ludovici, welche nicht abgeschabet oder zerrissen, sondern gantz, von allem Tadel und Verdacht frey, und mit waren Siegeln versehen gewesen, die er hätte abschreiben lassen, damit jedermänniglich demselben Glauben beymessen könne.**

Nun ist (a) etwas sehr frembdes, daß der König von Böhmen ein Document vidimiren lässet, ohne zu melden, von wem es produciret worden, wer die vidimation verlanget, aus was Ursachen solche verlanget worden, und gegen weme dieselbe fidem machen solle: diese ungewöhnliche Manir, ein fremdes Document, in propria causa, und zu seinem Faveur zu vidimiren, macht die gantze Sache sehr verdächtig: Insonderheit weil (b) die von verschiedenen Autoribus gedruckte Exemplarien sehr untereinander differiren: Allermassen (c) nach der in der Gegen-Information gedruckten Beylage sub N. XXXII. der recognitions und Auftrags-Brief Anno 1331. ausgestellet seyn soll, dahingegen bey dem Balbino und Henelio derselbe Anno 1301. datiret ist.*) Wie dann auch ferner in gedachter Beylage die **Stadt Brieg** sich befindet, welche aber in des Henelii Abdruck ausgelassen ist. Es ist auch (d) sehr verdächtig, daß der Hertzog Albertus von Oesterreich diese vidimation

M 2

*) Balbin. Part. 3. Epist. 26. Fol. 207. Henel. Silesiogr. c. 9. Fol. 840.

tion mit autorisiret hat, welcher mit denen Hertzogen von Liegnitz gar nichts zu thun hatte. Was kann man also (e) vor einen andern Schluß machen, als das dieses Document durch den unzeitigen Eifer eines Böhmischen Ministre fabriciret sey, welches (f) aus denen nachfolgenden Umständen ausser allen Streit gesetzet werden soll.

Um nun der Sachen (4) näher zutretten, so besaget der Inhalt dieses documenti, das Boleslaus und seine Söhne erst anuo 1331. sich der Cron Böhmen sollen unterworffen, und ihre Fürstenthümer derselben zu einem feudo perpetuo & hæreditario offeriret haben: dieses ist nun ein offenbahres falsum, weil der Verfasser der Gegen-information selber gestehet, daß diese Lehns-oblation schon anno 1329. geschehen sey. Wie solches auch die litteræ investituræ sub lit. L. bezeugen.

Es kann auch (5) keine vernünfftige Ursache angegeben werden, Warum der regierende Hertzog Boleslaus, zwey Jahr hernach, eben dieselbe Fürstenthümer, ohne die geringste Ursache durch eine neue oblation, und zwar ohne der Vorhergehenden im geringsten Meldung zu thun, zum ewigen Erb-Lehn solte recognosciret haben.

Der Verfasser der Gegen-information wendet zwar vor, **daß *Boleslaus*, mit seinen beyden Söhnen, als Sie die Fürstenthümer Liegnitz und Brieg** anno 1331. **zusammen in Ruhe besessen, die vorige Auftragung nicht allein aufs Neue widerholet, sondern auch die wahre Eigenschafft dieser Lehne besser erlaütert hätten** &c. Es könte auch dieses einigen Schein haben, wann in der oblation de anno 1331. der ersteren de anno 1329. Meldung wäre gethan worden, weil alsdann gesagt werden könte, daß Sie wäre **wiederholet** worden: Es ist aber dieses nicht geschehen, und das document spricht als von einer **gantz neuen und ersten** oblation, welches aber, wie schon vorhin gemeldet worden, ein offenbahres falsum ist.

Es kann auch weiter (6) keine vernünfftige Ursache gegeben werden, Warum des Boleslai Söhne bey dem actu oblationis concuriren sollen, da der Vatter (welcher allein regierender Herr war, und von seinen Erblichen Güthern nach Gefallen disponiren konte) solches zwey Jahr vorher, durch einen ordentlichen Friedens-Schluß, schon verrichtet hatte: dessen factum die Söhne ja ohne dem hätten præstiren müssen.

Was aber in der Gegen-Information beygefügt wird, daß der Vatter und die Söhne dieserwegen die Auftragung widerhohlet, weil Sie erst anno 1331. dieselbe **NB. zusammen in Ruhe besessen**, ist ein bloses Gedichte. Niemand machte dem Hertzog zu Liegnitz einige Unruhe, nachdem er seit anno 1329. unter dem mächtigen Böhmischen Schutz stande, und es ist Irrig, daß der Vatter und die Söhne jemahlen die Regierung zusammen geführt haben: Allenfalls würde man ja, wie man schon gesagt, der ersteren Auftragung de anno 1329. insonderheit da deren gantze Natur verändert wurde, mit einem Wort Meldung gethan haben.

Ein offenbahres indicium falsitatis ergibt sich auch (7) daher, daß der König Uladislaus Anno 1505. (einfolglich vor dem Anno 1510. ertheilten incorporations Privilegio) denen Hertzogen von Liegnitz alle ihre vorige Privilegia confirmiret, und in specie diejenige expressiones, welche in dem Auftrags-Brieff de Anno 1329. enthalten seyn, wiederholet habe, nemlich daß Sie und alle ihre Erben und **Nachkommen** die Länder, die zu Zeiten des Königs Johannes zur Cron gekommen, in-

massen

*) Gold, Boehm, in Beylagen p. 316.

massen ihre Vorfahren ehe Sie zur Cron gekommen, gehabt, und als freye Fürsten des Reichs geübt, NB. zu freyen Erblehn haben solten ꝛc. lit. K. Worbey wohl zu mercken, daß nicht ein Wort von der dem Documento de Anno 1331. eingeflickten Clausul, daß nemlich nach Abgang des Mannstammes diese Länder der Cron anheim fallen sollen, darinn gemeldet werde.

Und daß diese Clausul ein offenbahrer partus suppositus sey erhellet (8) daher, weil eben dieser Uladislaus welcher Anno 1505. die vorige Gerechtigkeiten bestätiget hatte, in einem anderweitigen Document de Anno 1511 agnosciret, und von freyen Stücken bekennet, daß die Herzoge zu Liegnitz NB. NB. vermöge ihres Auftrags-Briefs befugt wären unter Lebendigen zu disponiren: Es kann also dieses per rerum naturam nicht der Auftrags-Brief de Anno 1331. seyn, weil in diesem das Gegentheil versehen, und denen Hertzogen so wenig die facultas disponendi darinn verstattet wird, daß vielmehr die Länder, wann die Hertzoge ohne Männliche Erben versterben, der Cron anheim fallen sollen. Und diese Confession Uladislai ist von desto grösserer Wichtigkeit, weil dessen Successor, König Ludwig, zu zweyen mahlen eben dieselbe facultatem alienandi vermöge des Auftrags-Brieff anerkant hat. (vid. supr. pag. 43.)

Und wann (9) Es mit diesem zweyten Auftrags-Brieff seine Richtigkeit hätte, warum hat dann Carolus IV. von dem Hertzog zu Liegnitz Wenceslao Anno 1362. einen Revers genommen, daß er das Fürstenthum Liegnitz nicht veräussern wolte? Es wäre ja diese præcaution gantz unnöthig gewesen, wann denen Hertzogen schon durch die Auftragung de Anno 1331. die Hände wären gebunden gewesen, und Sie ex natura feudi nichts hätten alieniren können.

Wann aber auch (10) dieser zweyte Auftrags-Brief de Anno 1331. originaliter existirte, so ist doch gewiß, daß nachhero die *Facultas alienandi* durch des Uladislai Privilegium de Anno 1511. denen Hertzogen von Liegnitz verstattet worden: einfolglich würde ohne dem die Erb-Verbrüderung ex novo hoc Privilegio ihre völlige Krafft behalten, in sonderheit da dieselbe Concession Anno 1522. 1524. und 1529. von denen folgenden Königen wiederholt worden. (dict. pag. 43.)

Da also (11) nunmehro feste stehet, daß dieses zweyte Document offenbahr falsch sey: und daß, wann es auch existirte, dennoch das jus alienandi denen Hertzogen von Liegnitz aus denen Concessionen derer Könige in Böhmen, mithin ex alio capite, zustehen würde; so wird nicht nöthig seyn sich bey dem folgendem lange aufzuhalten; weil das meiste auf diesem falschen documento sich gründet, und dahero von selbsten wegfällt.

Gegen-Information.

Nun ist zwar nicht ohne, daß obbemelte Fürstenthümer als Erb-Lehen aufgetragen worden; (n) Es ist aber gar kein richtiger Schluß, daß sie deswegen pure Veräusserungs-Lehen seyn sollen; (o) sondern es ist allemahl der Innhalt des Lehn-Briefs einzusehen, und von der Na-

Beantwortung.

(n) Es sein diese eigene und ihrer Natur nach Erbliche Güther denen Hertzogen anno 1329. nicht allein als Erb-Lehne aufgetragen worden, sondern als rechte Erb-Lehne, welche auch auf ihre Erben und Nachkömmlinge kommen solten:

(o) Da die vorangeführte Clausuln ein feudum mere hæreditarium involvi-

Gegen-Information.	Beantwortung.

tur eines Mann-Lehens nicht weiter abzugehen, als die Worte des Lehn-Briefes es besagen; (p)

Dann nachdem einmahl das Dominium directum von dem Vasallen aufgetragen worden, so ist sodann zwischen denen Feudis oblatis, und datis, ad effectum alienandi kein Unterscheid mehr, und erstrecket sich die Veräusserungs-Freyheit in diesen, eben wie in jenen, weiter nicht, als solche von Seithen des Vasallen ausdrücklich bedungen, und von dem Lehen-Herrn zugestanden worden ist; (q)

volviren, so folget nothwendig, daß es pure Veräusserungs-Lehen seyn, wie denn auch die Könige von Böhmen selbst diese qualitatem alienabilem verschiedentlich agnoscirt haben. (vid sup. pag. 11. seq)

(p) Es hat der Gegentheil noch mit nichts erwiesen, daß die Schlesische Fürstenthümer **Mann-Lehn** seyn: Der Innhalt und die Worte des Lehn-Brieffs de anno 1329. (dann der de anno 1331. ist ein partus suppositius) besagen, daß diese Fürstenthümer keine **Mann-Lehn** sondern feuda mere hæreditaria sein: Wann es aber auch **Mannlehne** wären, so agnosciren doch die Könige von Böhmen selbst, daß die Hertzoge unter lebendigen davon disponiren können. (vid. supr. ad §. 1.)

(q) Wann ein feudum oblatum mit denen vorangeführten Clausuln und Umständen verliehen worden, so ist freylich, aus dem Lehnbrieff selbst, ein grosser Unterscheid zwischen denen offerirten und gemeinen Lehnen, quoad effectum alienandi: weil die Veräusserungs Freyheit so wohl im Lehn-Brief, als durch das Zeugnis der Böhmischen Könige alhier feste stehet.

§. 6.

Allhier befindet sich dieses Pactum blos auf den Nothfall, nur auf ein- und anders Stück Landes auf das Voranboth, auf einen füglichen Mann, und auf die nemliche Lehens-Schuldigkeit restringiret; (r)

§. 7.

Niemand wird dahero mit gutem Grund anders behaubten können, als daß dergleichen Bedingnuß zwischen dem Lehen-Herrn, und Vasallen auf das genaueste zu nehmen, und daß ausser deme denen mehr berührten Fürstenthümern die Eigenschafft eines Feudi proprii anklebe, und verblieben seye. (s)

§. 8.

Und dieses um so mehr, da eines Theils die Succession lediglich auf die Männliche Eheliche Leibes-Erben gestellet, und nach derer Ab-

(r) Daß in dem Auftrags-Brief de Anno 1329. die facultas alienandi, gantz und zum Theil, auch nach der Könige von Böhmen eigenem Geständnüs verliehen sey, ist oben pag. 42. gezeigt worden.

(s) Daß denen besagten Fürstenthümmern von ihren ersten Ursprung her, nicht weniger durch den Auftrag-Brief de an. 1329. ferner durch die Beståtigung Uladislai de an. 1505. und endlich durch der Könige von Böhmen so offt widerholte agnitiones, die qualitas feudi mere hæreditarii, ac alienabilis, anklebe ist oben erwiesen.

(t) Dieses fundiret sich in dem falschen document de anno 1331. Dann in dem wahren, von dem Gegentheil selbst agnoscirten document, stehet nicht ein Wort von dieser Clausul. (vid. §. 4.)

(u) Was gehet diese renunciation den Ludovicum, und seine Erben, (von welchen allein das Chur-Haus causam

Gegen-Information.	Beantwortung.
gang nicht minder das Dominium utile dem König, und NB. der Cron zu Böheim in dürren Worten zugeeignet, auch vermittelst der Anweisung derer Stände, und Unterthanen schon eventualiter eingeraumet, (t) andern Theils aber von dem Hertzog Wenceslao in Anno 1362. so gar noch auf vorerwehntes Pactum de alienando selbsten für sich und seine Erben renunciiret worden ist; (u)	sam hat) an: des Wenceslai familie starb mit dessen Sohn Ruperto aus, *) dahero hatte diese ex pacto herrührende obligation ein Ende. Unterdessen erhellet aus dieser renunciation so viel, daß dem Hertzog Wenceslao frey gestanden sein Fürstenthum Liegnitz zu alieniren: und daß er sich dessen erst per speciale pactum begeben habe. Welches aber so wenig, Ludovicum als dessen Nachkommen binden kann.
§. 9. Die nachfolgende Hertzoge haben dem König, und der Cron, als ihren NB. Natürlich-Ordentlich- und Erblichen Obristen Lehen-Herrn ihre schuldige Lehens-Pflichte auf gleiche Weise geleistet; (x)	(x) Sie haben diese Pflicht geleistet als vasalli eines feudi mere hæreditarii, & alienabilis.
§. 10. Es bleibet demnach nicht der geringste Zweifel übrig, daß hierdurch nicht nur allein der König, dessen Erben, und Nachkommen, sondern zugleich auch das Königreich Böheim nach Auslöschung des Manns-Stammen dieser Piastischen Hertzoge das Anfalls- und Consolidations-Recht auf die mehrbesagte Fürstenthümer unwidersprechlich erlanget habe. (y)	(y) Weil dergleichen document de anno 1331. woraus dieser Schluß genommen ist, nicht existirt, so fället die Folge von sich selbst hinweg. Hingegen stehet dieser Schluß feste, daß, weil der letzte possessor des Mann-Stamms von seinem feudo mere hæreditario & alienabili disponiret, und solches auf das Chur-Haus Brandenburg transportirt hat, die Cron Böhmen noch kein Anfalls und consolidations-Recht erlanget habe.
§. 11. Und ob zwar in Nachfolge König Uladislaus, dann dessen Sohn König Ludovicus in annis 1511. und 1524. Durch den Hertzog Friderich sich bewegen lassen, den Consens zu ertheilen, daß er seine Städte, Leuthe, und Land mit aller ihrer Einkommen auf den Todt Bette, oder Testamentsweise vergeben, oder zueignen möchte, wem er wolte. So lieget doch die Ungültigkeit dieser Gunst-Briefen am hellen Tage, da darinnen zu der Haubt-Beweg-Ursache angeführet worden, als ob diese Hertzoge vermöge der Lehns-auftragung ohne hin die Freyheit hätten, ihre Leute bey ihrem Leben zu verkauffen, zu versetzen, und zu	(z) Es scheinet der Verfasser hier widerum seine gerühmte Aufrichtigkeit zu vergessen: Es hat dem König Uladislao niemand der gleichen beygebracht, und der Hertzog Friderich hat nichts gebethen, als daß ihm der König erlauben möchte zu testiren. Der König williget solches mit Rath seiner Räthe, und setzet NB. aus eigener Bewegung die Ursache darbey, **weil er sonst sein Land und Leuthe bey seinem Leben verkaufen und vergeben mag.** Es ist also dem König nichts irrig beygebracht worden, sondern der König, (welcher kurtz vorher, nehmlich anno 1705 dem Hertzog, seinen **Erben und Nachkommen** ihre Fürstenthum und Lande,

*) Lucæ. Chron. pag. 1286.

Gegen-Information.	Beantwortung.
vergeben, immassen man solches disen beeden Königen überwiesener massen nicht nur alleine gantz irrig beygebracht, (z) sondern auch verschwiegen hat, daß die vorige Hertzoge vor sich, ihre Erben, und Nachkommen, den Anfall auf offt erwehnte Fürstenthümmer, nach Abgang Ihrer Männlichen Ehelichen Leibes Erben, schon bereits dem König, und NB. der Cron zu Böheim wircklich bedungen, darüber Revers ausgestellet, auch Eyd, und Pflicht geleistet haben, (a) und daß so fort ein König zu Böheim dergleichen Anfälle ohne ausdrucklicher Mit-Einwilligung derer Stände, als einem essential requisitio nicht zu vergeben, sondern vor sich, dessen Erben, und Nachfolger, dem Königreich, und der Cron selbsten beyzubehalten, durch einen Cörperlichen Eyd verpflichtet seye. (b)	de, inmassen ihre Vorfahren, ehe Sie an die Cron zu Böhmen gekommen, gehabt, und als freye Fürsten des Reichs geübt, und gehalten haben, zufreyen Erb-Lehn bestättiget hatte) erklähret hier was durch diese Clausuln verstanden werde: nehmlich, daß nach der Natur dergleichen rechten Erblehn, die Hertzoge ohne dem befugt wären Land und Leuthe zu verkaufen ꝛc. (a) Die vorige Hertzoge haben den Anfall nach Abgang ihrer Mannlichen Erben niemahlen bedungen auch niemahlen einen revers darüber ausgestellet. Vielweniger Eyd und Pflicht darüber geleistet. (b) Da diese Güther vermöge des Auftrags-Brief de anno 1329. feuda mere hæreditaria & alienabilia gewesen, und anno 1505. von dem König Uladislao in dieser qualitæt bestätiget worden, so giebt die gesunde Vernunft, daß denen Hertzogen das nachher anno 1510. ertheilete incorporation Privilegium, wann es auch mit zehen Eyden verknüpfet wäre, ihr jus quæsitum nicht habe entziehen können, dahero dann auch nicht allein die Stände dargegen protestiret haben, sondern es ist von dem Kayserlichen Oberrecht selber verworffen worden. vid. c. 1. §. 13. seq.
§. 12. Da nun dessen ohngeachtet Hertzog Friederich von Liegnitz und Brieg, und seine beede Söhne mit dem Chur-Fürsten Joachim von Brandenburg in Anno 1537. die von dem Authore des so betitulten Rechts-gegründeten Eigenthums sub F. allegirte so genante Erb-Verbrüderung errichtet, und darinnen sich unter einander dahin verbindlich gemacht, daß, wann die Hertzoge ohne Männliche Lehens-Erben abgehen solten, alle ihre Erb-Fürstenthümer, Land, und Leuthe an Chur-Fürst Joachim, und seine Erben verfallen, hingegen, wann der Chur-Fürst, und seine Männliche Erben absterbeten, die von der Cron Böheim abhangende Brandenburgische	(c) Daß die Stände nicht das geringste jus contradicendi, und die Hertzoge von ihren ersten Ursprung her das jus alienandi gehabt, auch solches in dem Oblations-Brieff de anno 1329. besage der Könige eigenen Agnition beybehalten ꝛc. einfolglich dem König und der Cron Böhmen niemals der Anfal nach Abgang der männlichen Erben reserviret sey, solches ist oben §. 1. umständlich erwiesen worden. (d) Die Ungerechtigkeit dieses Verfahrens ist von dem Verfasser des Rechts-gegründeten Eigenthums deutlich gezeigt worden: Und bestehet das Endurtheil, so wohl ratione formalium als materialium, intuitu des Hertzogs selber, in lauter insanablen Nullitæten. Dann was die *Formalia* anbetrifft so

Gegen-Information.

Lehne, als Crossen, Züllchau, Sommerfeld, Cottbus; Peitz rc. rc. an den Hertzog Friderich von Liegnitz, und dessen Erben gelangen sollen, hierdurch aber der, dem König und der Cron Böheim so bündig verreservirte Anfall auf einmahl abgestricket worden;

So haben die Stände des Königreich Böheim ja gantz begründete Ursach gehabt, disfalls wider Hertzog Friderich, und seine Söhne bey dem Kayser Ferdinando I. Klage zu führen, (c) und dieser gerechteste Kayser hat nach gewechßleten Vier Satz Schrifften, und genugsam überlegter Sach nicht wohl anderst thun können, als die Gerechtigkeit zu administriren, mithin den in præjudicium Regis, & Regni errichteten Erb-Verbrüderungs-Tractat cum plena causæ cognitione, wovon die gesammte Acta noch vorhanden seynd, in dem von dem besagten Authore sub lit. C. allegirten End-Urthel zu cassiren, und null und nichtig zu erklähren. (d)

§. 13.

Es hat auch ex post der Churfürst Johann Georg solches in dem an Kayser, und König Rudolphum unterm 5. Octobr. 1539. erlassenem Schreiben selbst erkennet, und dahero den König gebethen, ihme wenigstens eines von gedachten Fürstenthümern zu überlassen, und sich disfalls bey denen Böheimischen Ständen seinetwegen anzunehmen; massen er darum selbst durch seinen Gesandten von Schlieben bey gedachten Ständen anhalten würde; wie dann dieser Gesandter bey denenselben um ihren Consens auch würcklich durch ein Memoriale gebethen hat: so aber nie erfolget ist; (e)

Beantwortung.

so ist bekant, daß die Schlesische Fürsten, wann sie mit denen Böhmischen Königen oder Ständen Streit haben, nach ihren Privilegiis vor niemand als vor dem Ober-Recht in Breslau Recht nehmen dörffen: *) Diesem zu wieder ist der Hertzog nach Prag, aller seiner Protestation ohngeacht citiret worden, der König war bey der Sache interessiret, weil die Güter in seine Hände fallen solten: dahero man leicht urtheilen kann, was von einem à judice incompetente, in propria causa, gesprochenem Urtheil zu halten sey.

Was die *materialia* anbelangt, so ist ja wohl etwas himmelschreyendes, daß man dem Hertzog (dessen Vorfahren ihr **eigen Erbliches Land**, der Cron Böhmen mit reservation aller **vorigen Gerechtigkeiten**, vor sich und ihre **Nachkommen** zum **rechten und freyen Erblehn** übertragen, und dadurch, **nach der Könige eigenem Bekäntnüß**, facultatem alienandi Sich vorbehalten haben) unter dem prætext eines von denen Ständen nachher erschlichenen, und von dem Königl. Oberrecht verworffenen incorporations privilegii, sein jus disponendi benehmen wollen.

(e) Weil der Churfürst vorher gesehen, daß ihm das mächtige Haus Oesterreich, nach dem Absterben der Liegnitzischen Hertzoge, nichts aus der Erb-Verbrüderung (die der König von Böhmen anno 1546. cassiret hatte) zufliessen lassen würde; so hat er gesuchet NB. die **gesamte Hand** über diese Fürstenthümer, oder wenigsten eines derselben, zu erhalten, (wie solches ausdrücklich in dem von Gegentheil selbst producirten Schreiben sub Num. XXXVIII. enthalten ist,) umb Sich durch diesen neuen und besondern Titul, dieser Fürstenthümer zuversichern:

Der Churfürst hat aber nicht die geringste Meldung der **Erb-Verbrüderung** gethan, (aus welcher er noch zur Zeit kein jus agendi hatte,) vielweniger deren Confirmation gesucht, am wenigsten Sich derselben begeben. Dahero

 ihm

*) Schickf. Schles. Chron. Lib. 3. c. 23. pag. 271. 274. seq.

ihm nach Abschlagung der gesamten Hand, sein aus der **Erbverbrüderung** herrührendes Recht jederzeit in salvo geblieben: und hat ihm, nach dem der Fall existirt, jederzeit frey gestanden, solches gelten zu machen.

In mehrer Erwegung, da der Churfürst, wenn er Sich auch mit einem Fürstenthum hätte begnügen, und durch eine darüber gesuchte gesamte Hand, der **Erbverbrüderung** renunciren wollen, seinen Nachfolgern nicht würde haben præjudiciren können:

Gegen-Information.

§. 4.

Ubrigens hat schon geraume Jahr vorhero Carl der 4te nach der mit der Cron Böheim geschehenen Incorporation **des Hertzogthums Schlesien in einer eigenen** Constitution de Anno 1335. **sanciret, daß gedachtes Hertzogthum dem Königreich Böhmen** indivisibiliter **einverleibet seyn solle.** (f)

Beantwortung.

(f) Der Verfasser verschweiget hier wieder, seiner Gewohnheit nach, die hauptsächlich nöthige Umstände: Es stehet nicht ein Wort in diesem Privilegio, **daß nach Absterben des Mann-Stammes diese Länder der Cron anheim fallen und die Fürsten nicht von ihren Güthern** disponiren **sollen**, sondern vielmehr das Gegentheil: Denn es haben die Stände nur verhüthen wollen, daß die Hertzogthümer in Schlesien, nach dem Sie einmahl der Cron Böhmen zu Lehn offerirt werden, von denen folgenden Königen nicht alienirt werden möchten, dahero haben Sie verlanget, daß diese Hertzogthümer dergestalt der Cron Böhmen incorporirt würden, daß die Fürsten, ihre Erben und NB. *Successores*, **wann NB NB. ein oder das andre Lehn**, vacant wird, bey niemand anders als der Cron Böhmen die Lehn suchen solten; welches auch König **Carl** accordirt hat; Wann also ein Schlesischer Fürst von seinen Güthern disponirt, und das Lehn vacant wird, so mus der *Successor* nach diesem Privilegio die Lehne, wie billig, bey niemand anders als bey der Cron Böhmen suchen.

Wann aber auch des Königs intention gewesen wäre, denen Schlesischen Fürsten die disposition über ihre Fürstenthümer durch dergleichen incorporations Privilegium zu benehmen, so ist doch oben schon gezeigt worden, daß Er ihnen nicht habe præjudiciren, noch denenselben ihr jus quæsitum wegnehmen können, einfolglich ein solches Privilegium, intuitu der Fürsten, ipso jure null und nichtig seyn würde. (vid. supr. c. 1. §. 13.)

§. 15.

Ingleichen seyn dnach der Bekantnuß des Breßlauer-Bischoffen Breczeslai, **und des gesamten** Capituls de Anno 1358. **mit einhelligem, durch einen Eyd beståttigten** Consens **aller Schlesischen Fürsten, die gesammte Fürstenthümer in Schlesien dergestalt unzertrenlich der Cron Böheim** incorporiret **worden, daß sie von selbter auf keinerley Weise abgesöndert, oder veräussert werden können, wie dann** (g) **besage der** in cap. Imo allegirter **Majeståts Briefen Königs**

(g) Wann der Bischoff sein assertum durch ein von denen Fürsten unterschriebenes Document bescheiniget hätte, so könte man ihm Glauben beymessen: da aber dieser Bischoff des Königs Caroli IV. Archi Cancellarius, und also dessen Ministre gewesen, so ist gar leicht zu begreiffen, daß, wann etwas verfängliches darin enthalten ist, er solches zum faveur des Königs und der Cron attestirt habe. Wann man aber das Document selber examiniret, so stehet darinn nichts weiter, als was in dem

Gegen-Information. | Beantwortung.

Uladislai de Anno 1510. (h) **und Königs** Ludovici de Anno 1522. (i) **sich eben diese Könige, so den angeblichen** Consens **ertheilet haben, auf das kräfftigste denen Ständen von Böheim verbündlich gemacht, daß von dem Königreich, Böheim, besonders aber von denen Schlesischen Fürstenthümmern und deren Anfällen zu ewigen Zeiten nichts veräussert werden solle; mit dem Zusatz: daß, wann darwider allschon vorhin etwas geschehen wäre, solches als** null **und nichtig angesehen werden solle** (k)

dem incorporations Privilegio Caroli IV. enthalten ist, nemlich, daß alle Schlesische Fürsten in Seiner, des Bischoffs, Gegenwart declarirt hätten, daß Sie Vasalli der Cron Böhmen wären, und daß Sie dergestalt der Cron incorporirt seyn wollten, daß Sie von dem Reich nicht abgerissen, zertheilt, noch alienirt werden könten. Nun werden Sie aber von der Cron nicht abgerissen, zertheilet noch alieniret, wann ein anderer Vasallus substituirt wird, welcher die Lehne von der Cron recognoscirt, und derselben fidelitatem schweret.

(h) Dieses ist das erste incorporations-Privilegium, worinnen disponiret worden, **daß die der Cron anheim gefallene Lehne zu der Könige eigenen Inhabung verbleiben sollen.** Es ist aber in Cap. 1. §. 13. seq. gezeigt worden, daß **eines Theils** dieses Privilegium denen Ständen ihr jus disponendi semel quæsitum nicht entziehen könne: **andern Theils** von denen Fürsten dargegen protestiret, und selbiges von dem Königlichen Ober-Recht selber verworffen sey: **dritten Theils** aber, von solchen Lehnen spreche, **die der Cron anheim gefallen:** welches aber von denen Schlesischen erblichen Lehnen, so lang die Fürsten davon disponiren, und solche auf andere Vasallos transferiren, nicht gesagt werden kan.

Daß aber der König Uladislaus diese incorporation nicht von denen Fürstenthümern NB. **worüber die Fürsten disponirt haben,** verstanden habe, erhellet ja offenbahr daher, weil er gleich darauf, Anno 1511. zugestehet, daß die Hertzoge von Liegnitz, Vermöge ihres Auftrag-Briefs befugt wären, ihre Fürstenthümer unter Lebendigen zu veräussern; auch dahero ihnen die *facultatem testandi* einräumet: Er würde aber solches nimmermehr accordiret haben, wann er geglaubt hätte, daß dise Concession wieder sein, wenige Monath vorher, denen Böhmischen Ständen ertheilte incorporations Privilegium lauffe.

(i) Alle vorhin angeführte argumenta stehen auch diesem documento entgegen: Und eben dieser König Ludovicus, welcher sich Anno 1522. verpflichtet von denen angefallenen Fürstenthümern nichts zu veräussern, hat Anno 1524. agnoscirt, daß denen Hertzogen von Schlesien, ex literis oblationis, das jus alienandi (wann der Cron das Dominium directum vorbehalten wird) zustehe rc. und dadurch genugsam angezeiget, daß das Privilegium incorporationis, so lang die Herzoge von ihren Fürstenthümern disponiren, auf Sie nicht applicable sey.

(k) Es ist schon gesagt worden, daß, durch diese Incorporations Privilegia dem juri disponendi derer Hertzoge zu Liegnitz nicht præjudiciret werde, weil durch dergleichen disposition nichts von dem Königreich Böhmen alieniret, sondern nur ein neuer Vasallus, cum eâdem fidelitatis lege, substituiret wird.

§. 16.

So ist auch von Chur-Brandenburg, welches doch in der Erb-Ver-

(kk) Der Consens ist blos ex abundanti, wegen der von dem Chur-Fürsten dargegen verschriebenen Lehne vorbehalten wor-

Gegen-Information.	Beantwortung.
brüderung reciprocè lauter Böhmische Lehne verschrieben, und die Bewürckung der Königlichen Einwilligung versprochen hat, niemahlen ein Consensus Domini directi vorgezeiget worden; mithin hat gedachtes Chur-Hauß gegen seine selbst eigene Anerkantnuß, den nöthigen Consensum Domini directi nicht gesuchet, vielweniger erhalten. (kk)	worden, massen solcher, da die Schlesische Hertzogthümer nach ihrer Natur alienable seyn, gar nicht nöthig war.
Aus welchem allen demnach mit Händen zu greiffen, daß beede obige Gunst-Briefe an und für sich selbsten nichtig, und ungültig seynd, und die Könige, durch die ihnen von Hertzog Friderich aus dem Lehen-Brief König Joannis vorgebildete facultatem alienandi, zu derselben Ertheilung verleitet worden(l)	Man will aber auch den ohngestandenen Fall setzen, daß die Erb-Verbrüderung, so viel die vom Churfürsten versprochene Länder betrifft, ob defectum consensus nicht Gültig sey: So ist doch wohl zu mercken, daß in sothaner Erb-Verbrüderung ausdrücklich disponiret worden, Daß, wann auch der Consens wegen dieser dagegen versprochenen Landen nicht erfolgte, NB. NB. dennoch die Erb-Verbrüderung intuitu des Hertzogs zu Liegnitz, und dessen Fürstenthümer, (welcher dergleichen consens hatte,) fest und unverbrüchlich bleiben solle.

(l) Es erhellet aus dem vorhergehenden offenbahr, und ist mit Händen zu greiffen, daß, da beyde Gunst-Brieffe Uladislai und Ludovici, in lege oblationis sich gründen, die darinn enthaltene, und von denen Königen von Böhmen ohne suggestion, aus eigener Bewegung und Uberzeugung, beschehene agnition, das jus alienandi derer Hertzoge ausser allen Streit setze.

Gegen-Information.	Beantwortung.
§. 17. Bey solchen Umständen nun hat wohl von Kayser Ferdinando 1mo keine andere, als sententia cassatoria erfolgen können; (m) Dann wann auch besage der Erb-Verbrüderung die Fürstenthümmer nicht anderst, als Titulô Feudi an Chur-Brandenburg gelangen sollen, mithin es scheinen könte, daß die Cron Böheim darunter wenig, oder nichts verliehre; So ist doch dardurch gedachter Cron das bey der Auftragung versicherte Anfalls-Recht in Casum deficientis Prolis masculæ benommen, mithin sothane Erb-Verbrüderung in præjudicium des Königreichs errichtet worden. (n) Es haben auch die Böhmischen Stände um so mehr Ursach gehabt sich der offt berührten Erb-Verbrüderung entgegen zu setzen, als Chur Brandenburg respectu der von der Cron Böheim rührenden Le-	(m) Die Ungerechtigkeit dieser Cassations-Urtheil ist schon oben §. 12. gezeiget worden. (n) Da der Cron Böhmen niemals der Anfall in casum deficiendis prolis masculinæ vorbehalten worden, und das document de Anno 1331. woraus solches hergeleitet werden will, gegen den ersten und einzigen Aufftrags-Brief de anno 1329. gegen die anno 1505. 1511. 1522. und 1524. beschehene Königliche agnitiones, und gegen andere vernünftige Umstände lauffet; das original auch des vom Sigismundo vidimirten documenti niemahlen existiret, noch jemahls wird producirt werden können: so kann auch nicht gesagt werden, das die Erbverbrüderung zum præjuditz, der Cron Böhmen sey errichtet worden. (o) Man hat dem Ertz-Hauß Oesterreich vielfältig die rechtliche Ursache angezeiget, warum Se. Königliche Ma-

hen durch seine Præpotenz viâ facti von allen Præstationibus publicis sich emancipiret, und diesfalls von Rechts-wegen der Cron Böheim viele Millionen zu ersetzen schuldig ist. (o)

§. 18.

Die Schlesische Hertzoge von Liegnitz, welche die offt angeführte Erb-Verbrüderung mit dem Churfürsten Joachim von Brandenburg gemacht, haben die Nichtigkeit dieses Handels so fort von selbst erkennet, und dahero sich nicht nur dem Urthel Ferdinandi Imi submittiret, die Erb-Verbrüderung widerruffen, und gegen den Chur-Fürsten sich nicht mehr Brüder genannt, sondern auch in conformitæt der ersteren Lehens-Auftragung widerholt versprochen, daß, wann sie, ohne Männliche Lehens-Erben abgiengen, ihre Fürstenthümer, Land, und Leuthe dem König, und der Cron Böheim anheim fallen, denen Fürstlichen Töchtern aber nur ein gewisses an Geld zum Heyrath-Gut gegeben werden solle; (p)

In gleichmäßigen verbündlichen Ausdruckungen hat Hertzog Friederich, des vorigen Friederichs Sohn in Anno 1596. seinen Revers von sich gestellet, die Erb-Verbrüderung für null und nichtig erkant, das Urthel Ferdinandi Imi agnosciret, und die an das Churhaus Brandenburg extradirte documenta zuruck zu verschaffen sich anheisisch gemacht. (q)

(q) Was des Vattern durch Gewalt erprester renunciation entgegen gesetzet worden, stehet auch diesem facto entgegen: Quo jure können diese Söhne dem Churhaus Brandenburg ein ex contractu rite perfecto erworbenes Recht durch ihre revocation wegnehmen?

§. 19.

So hat auch Chur-Fürst Johann Georg in Anno 1593. wie aus seinem oben allegirten Schrei-

Majestät Sich nicht verbunden erachteten die publicas præstationes zu entrichten. Man will jetzo nur dieses eintzige aufuhren, daß der Kayser Leopoldus selbst in dem Schwibußischen Lehnbrief vom 3. Jun. 1686. anerkannt habe, daß dem Churfürsten in seinen in Schlesien habenden Landen *NB.* die *superioritas territorialis* zustehe, und folglich alle *jura* so davon *dependiren*: *NB. NB. in specie contribution*, Einquartirung *appellation*, und was sonst *ad superioritatem territorialem* gehöret. Was bleiben dann vor præstationes publicæ übrig?

(p) Dieses ist ein sehr wunderliches argument: Kann der Hertzog durch seine revocation (wann Sie auch aus freyen Willen geschehen wäre) dem Chur-Haus sein, ex contractu jurato, cum consensu statuum, wohl erworbenes Succeßions-Recht wegnehmen? Alle natürliche und Civil-Rechte stimmen darinn überein, quod pœnitentiæ locus non sit, contractu semel rite perfecto.

Wann man aber die revocation selbst einsiehet, so ist Sie von eben dem incompetenten und ungerechten Richter vi metuque extorquiret worden, welcher die ungerechte sententiam cassatoriam ausgesprochen hat: Man hat den armen alten Hertzog mit privation seines Hertzogthums, ex capite feloniæ, bedrohet, wann er nicht die Erb-Verbrüderung revociren, und darüber einen revers ausstellen würde. Er schreibet daher an den Churfürsten. anno 1646. daß er bey Ihro Majest. keine Gnade finden noch erhalten mögen, er hätte dann zuvor dem Spruch ein Genüge gethan: Er hätte es also thun müssen, um die vorige Ungnade nicht zu erregen, und seine treue Unterthanen nicht wieder in Gefahr zu setzen. Dahero diese revocatio, vi metuque extorta, auch die Hertzoge von Liegnitz selbst nicht binden kann.

(r) Es ist schon oben gezeiget worden, und es bestättiget auch das von gegenseits selbst angeführte Churfürstliche Schreiben sub Num. 28. warum das

Gegen-Information	Beantwortung.

den erhellet, wohl begriffen, daß er de Jure an mehr gedachte Fürstenthümer etwas zu suchen nicht berechtiget seye, mithin hat sich derselbe ad viam gratiæ gewendet, und wenigstens um eins dieser Fürstenthümmer bey Rudolpho II. das Ansuchen gethan, auch sich um den Consens der Böhmischen Ständen beworben; (r) Wie wenig aber Kayser Rudolph darauf reflexion gemacht, zeiget das in Anno 1595. an Hertzog Friederich ergangene Rescript, (s) worinnen demselben nachdrucklich anbefohlen wird, die an sich selbst nichtige, und unkräfftige Erb-Verbrüderung, von dem Chur-Fürsten von Brandenburg zurück zu verschaffen. (t)

Worauf dann derselbe auch den kurtz vorher, sub Num. 42. angeführten Revers ausgestellet hat; (u)

Daß also so wohl von Seithen der Liegnitzischen Hertzogen, als Chur-Brandenburg, nicht nur die Nullitæt der Erb-Verbrüderung, sondern auch die Validitæt des Ferdinandischen End-Urthels selbst erkennet worden. (uu)

Chuthaus NB. die gesamte Hand gesucht, und durch Erhaltung eines novi & separati tituli die extræmitäten, welche der Churfürst in seiner familie vorher gesehen, und jetzo würcklich erfolget seyn, evitiren wollen. vid. §. 13.

(s) Ob schon der König von Böhmen die gesamte Hand abgeschlagen, so ist dennoch dem Chur-Hauß die Prætension aus der Erbverbrüderung (von welcher keine Frage war, und die der König dem Churfürsten nicht entziehen konte) in salvo geblieben.

(t) Eben dieserwegen, weil der König dem Hertzog befohlen die Erb-Verbrüderung zurück zu schaffen, der Churfürst aber solche nicht retradiren wollen, sondern auf erfolgten Fall sein Recht gelten gemacht, erhellet genugsam, daß das Vorgeben, als ob der Churfürst in dem angeführten Schreiben von selbsten begriffen, daß er de jure an mehr gedachten Fürstenthümern kein Recht habe, und sich dieserwegen ad viam gratiæ gewand ꝛc. keinen Grund habe.

(u) Dessen Nullität aber, sowohl intuitu des gezwungenen Hertzogs selber, als intuitu des Chur-Hauses in den vorhergehenden gezeigt worden.

(uu) Daß die Herzoge die nullitæt der Erb-Verbrüderung metu agnosciret haben, ist wahr: solches aber kann dem Churhauß Brandenburg nicht præjudiciren. Daß das Churhauß selber diese prætendirte nullitæt, und die validitæt der sententiæ cassatoriæ solte erkant haben, ist falsch und irrig.

§. 20.

Die von dem Authore des Rechts-gegründeten Eigenthums wider dieses Decisum, mit vielen anzüglichen, und unerlaubten Expressionen, machende Einwendungen halten auch um so weniger Stich, als quoad Imum, 2dum, 3tium, 4tum allschon oben angedeutet worden, was für ein Præjuditz der Cron Böheim, und ihrem Anfalls-Recht durch die vermeynte Erb-Verbrüderung, wann auch die Fürstenthümer in qualitate Feudali an Chur-Brandenburg gekommen wären, erwachsen seyn wurde, (x) und wie wenig gedachter Cron mit einem dergleichen Lehentrager gedienet seye, (y) wohingegen ad 5tum

(x) Weil oben schon erwiesen worden, daß der Cron niemahls ein Anfalls-Recht *in casum deficientis prolis masculinæ* von denen Schlesischen Hertzogen übertragen worden, und der Auftrags-Brieff de Anno 1331. offenbahr falsch sey: so folget von selbsten, daß der Cron kein præjuditz dadurch zugezogen werde, wann die Hertzoge ihre wahre und alienable Erblehne dem Chur-Haus Brandenburg übertragen; Und daß gedachte Crone nichts verliehre, wann ihr ein anderer Vasallus substituiret wird.

(y) Man glaubt gantz gerne, daß dem Hauß Oesterreich nicht mit dem Churfürstlichen Vasallo gedient sey, weil derselbe nicht so mit sich, wider die

Pri-

Gegen-Information.

gleichfalls aus denē vorhin angeführten Auftragungen, und Reversalibus deutlich genug gezeiget worden, daß denen Liegnitzischen Vasallen die freye Veräusserung ihrer Lande nicht erlaubet gewesen. (z) Ob aber Kayser Ferdinandus Imus durch Entscheidung des disfälligen Litigii Judex in propria causa, und Author in rem suam geworden, da lasset man der vernünfftigen Welt zu urtheilen anheim, ob solches von einem Monarchen gesagt werden könne, welcher seinen Ständen ad implorationem die Justitz administriret, und wo man so wohl von der Kläger, als der beklagten Seithen den Krieg bevestiget, mit vier Satz-Schrifften pro & contra verfahren, einfolglich die Competentiam Judicis selbst agnosciret hat. (a) So machet auch nichts zur Sach, daß Chur-Brandenburg darzu nicht adcitiret, (b) hingegen von dem Doctore Strassen nach Publicirung der Sententz darwider protestiret worden; (c) Dann gleichwie die Causa des damahligen Chur-Fürstens zu Brandenburg Joachimi lediglich nur von dem gültigen, oder ungültigen Facto des Hertzogs Friedrichs von Liegnitz, und seiner Söhne dependiret hat, worüber die Böhmische Stände wegen des der Cron vorbehaltenen Anfall-Rechts eintzig und allein Klage geführet haben; Also ist auch die Adcitation des Chur-Fürstens gantz und gar nicht nöthig gewesen, (d) sondern hat es sich derselbe nothwendig dasjenige von selbsten gefallen lassen müssen, was diesfalls Urthel und Recht gegen seine Authores, die gedachte Hertzog erkant hat, (e) worwider die Protestation des Doctoris von Strassen nichts würken kōnen, (f)

Beantwortung.

Privilegia und Gerechtsame, wird umspringen lassen, wie dasselbe mit denen andern armen Fürsten gethan: Wann es aber nach dem droit de convenience gehen soll, so hätten die Schlesische Fürsten viel grössere Ursache gehabt zu sagen, **daß ihnen mit einen solchen *domino directo*, (welcher ihnen alle ihre *jura*, *contra legem delationis* zu entziehen gesucht, und ein Fürstenthum nach dem andern durch Gewalt und List, mit exclusion der rechtmäßigen Erben an sich gebracht) nicht gedienet sey.**

(z) Das Gegentheil ist aus dem Auftrags-Brief de Anno 1329. aus der Könige Uladislai und Ludovici eigenem Bekäntniß, aus einer beständigen Observantz aller Schlesischen Fürsten, und in specie derer Hertzoge zu Liegnitz gezeiget worden (vid. supr. §. 1. n. 8. seq.)

(a) Man lässet die gantze vernünftige Welt urtheilen, ob eine Sententz, welche von einem offenbahren incompetenten Richter, in propria causa, contra tertium, non citatum, wider alle Rechte, wider den legem delationis, und wider der vorigen Könige, ja des Ferdinandi selbst eigene, agnition gesprochen worden, nicht nach allen Rechten der Welt null und nichtig sey.

Daß aber der Hertzog die competentiam judicis, dadurch, daß mit vier Sätzen pro & contra verfahren worden, erkant haben solle, ist eine gantz unrichtige Folge: Der Hertzog hat Sich gleich Anfangs auf das Fürsten-Recht bezogen, und behauptet, daß er nach denen privilegiis der Schlesischen Fürsten einzig und allein in Breslau bey dem Ober-Recht, belangt werden kōnte. rc. Diese Exceptio war nicht allein in dem general privilegio de Anno 1468. gegründet,*) sondern auch in dem special-Privilegio, welches denen Hertzogen von Jägerndorff Anno 1496. verliehen worden, und in denen Beylagen sub Lit. B. befindlich ist.

Weil aber, aller protestation ohngeachtet, dem Hertzog per interlocutoriam anbefohlen worden zu antworten, und sich einzulassen, und

*) Schickfus Schles. Chron. l. 3. c. 23. pr.

und derselbe gar prifationem feudi besorgen muste, weil alles auf lauter Gewalt angesehen war, so läßt man die gantze vernünfftige Welt weiter urtheilen, ob bey solchen Umständen der Hertzog zu Liegnitz competentiam fori agnoscirt habe?

Dem sey aber wie ihm wolle, so kan diese sententia cassatoria gegen das Chur-Haus Brandenburg, utpote res inter alios acta, nicht angeführet werden. (vid. supr. §. 18.)

(b) Das Chur-Haus Brandenburg hatte ex pacto confraternitatis (welches die contrahenten so wohl, als die Land-Stände vermittelst eines Cörperlichen Eydes bestätiget hatten) ein offenbahres Recht: wann ihm nun solches hätte entzogen werden wollen, so wäre ja, nach denen natürlichen und weltlichen Rechten, nöthig gewesen, daß selbiges darzu hätte citiret werden müssen, weil niemand seines Rechts ohngehöret beraubet werden kann.

(c) Durch diese, ob schon absque mandato, eingelegte protestation, hat der Dr. Strassen anzeigen wollen, daß dem Chur-Hause diese Sententz nicht præjudiciren könne; Im übrigen würde diesem ohne dem sein Recht in salvo geblieben seyn, wann auch Dr. Strassen nicht protestiret hätte.

(d) Dieses ist eben die Frage, ob das factum des Hertzogs ungültig? Und ob aus dem, zwischen dem Hertzoge und dem Chur-Fürsten consensu statuum errichtetem eydlichen contract, diesem ein Succeßions-Recht erwachsen sey? Da ist nun nicht genug, daß der Hertzog allein darüber gehöret werde, Sondern es hätte auch der Chur-Fürst, (welcher läugnet, daß des Hertzogs factum ungültig, und, ihm, dem Chur-Fürsten, kein Recht daraus erwachsen sey,) darüber gehört werden müssen rc. Da Er sich dann gewiß nicht vor der Böhmischen Regierung würde eingelassen, sondern auf das Fürsten-Recht provociret haben:

(e) Es ist dieses eine gantz neue jurisprudentz: man weiß wohl, daß, wann ein Vasallus, mit einem andern privato, wegen des Lehns Streit bekommt, der agnatus, wann sonst alles bona fide zugehet, sich denen judicatis unterwerffen müsse: daß aber derjenige, welcher mit dem vasallo contrahiret, und daraus ein unstreitiges Recht erhalten, sich dasjenige müsse gefallen lassen, was der Dominus directus, wider die privilegia, als judex incompetens, in propria causa, zum præjuditz des contrahenten, welcher weder citiret noch gehöret worden, vornimmt; solches kann aus keinem Recht in der Welt justificiret werden.

(f) Wann auch Dr. Strassen nicht protestiret hätte, so wurde doch die Sententz contra tertium, non citatum, nec auditum, ipso jure null und nichtig seyn.

Gegen-Information.

§. 21.

Das Chur-Hauß scheinet auch hernach die gerechte Sach der Böhmischen Stände selbst erkant zu haben, massen selbiges von der letzten Anmeldung Chur-Fürstens Johann Georg de Anno 1593. **bis** ad Annum 1683. **mithin durch gantze 90. Jahre, einfolglich** per tempus plus quam longissimum, **darbey vollkommen** acquiescirет, **(g) ja so gar nach dem den** 21. Novembris 1675. **erfolgten Absterben des letztern Liegnitzischen Her-**

Beantwortung

(g) Wer nur die erste principia juris gelernet hat, der weiß ja die regul, quod contra agere non valentem non curat præscriprio: Es konte ja das Chur-Hauß aus der Erb-Verbrüderung nicht agiren, als nach Absterben derer Hertzoge zu Liegnitz; Da es nun kein jus agendi hatte, so gibt ja die gesunde Vernunfft an die Hand, daß dem Chur-Haus das Silentium nicht præjudiciren könne: insonderheit da Dr. Strassen so fort protestando angezeiget, daß die Sen-

Gegen-Information.	Beantwortung.

zogen Georg Wilhelm durch 8. Jahr, nemlich bis auf den 20. Novembris 1683. sich nicht gemeldet, wie solches das Schreiben Chur-Fürstens Friderichen Wilhelms bezeuget; Wodurch der Einwurff des offt berührten Authoris, daß man sich gleich nach Absterben Hertzogs Georg Wilhelms der erledigten Fürstenthümer halber in Bewegung gesetzet habe, seine Erledigung erhaltet. (h)

tentz den Chur-Hauß nicht præjudiciren könne, dieses auch dadurch, daß es aller von Böhmischer Seithen beschehenen sollicitation ohngeacht, die Erb-Verbrüderung niemahls hat zurückgeben wollen, animum reservandi juris genugsam angezeiget. Welche Zurückhaltung der Bischoff zu Breslau, in seinem oben c. 2. §. 1. n. 5. angeführten Bericht, selber als ein indicium, **daß das Churhaus sich dardurch seine *jura reserviren* wollen,** angegeben hat.

(h) Daß Sich der Churfürst nicht eher gemeldet, hat seine natürliche Ursachen: Anno 1675. als der Liegnitzische Stamm abging, war der Churfürst mit seiner Armee am Rhein, und stritte vor das Reich, und das Ertzhaus Oesterreich. Er muste wegen des Schwedischen Einfalls in der Marck, in eben demselben Jahr, wieder zurücke kommen, der Krieg continuirte in Pommern bis Anno 1679. Es hatte also der Churfürst keine Zeit an seine domestique Angelegenheiten zu gedencken. Sobald aber derselbe den Frieden gemacht, und wegen seiner durch den langen Krieg ruinirten Länder das nöthige veranstaltet, hat er die Liegnitzische Succession zu Hertzen genommen, die zerstreuete acta auffsuchen, und eine deduction seiner Rechte daraus verfertigen, auch darauf Anno 1683. durch eine solenne Gesandtschaft, umb die Einräumung dieser Hertzogthümer, Ansuchung thun lassen.

Wann aber auch alle diese Verhinderungen nicht gewesen wären, quid inde? wo stehet geschrieben, daß nach acht Jahren eine solche prætension præscribiret werde?

§. 22.

Nun will zwar dieser Author die Welt überreden, daß man an dem damahligen Kayserlichen Hof, als Chur-Brandenburg sich um die Belehnung gemeldet, und von dem ehemahligen Briegischen Cantzler von Roth eine umständliche Information eingelanget, die Gerechtsame Brandenburgischer Prætension erkennet, mithin anfangs dargegen wichtige Geldes-Summen, und endlich gar ein Stück Landes angetragen habe; Gleichwie aber auf der einen Seithen der Cantzler Roth für die Gerechtsame des Königs, und der Cron Böheim sein Gutachten abgestattet, auf der andern Seithen hingegen eine Information eines Particularis, der Cron, und dem Königreich Böheim zu præjudiciren nicht vermag, übrigens aber dergleichen Gutachten zu communiciren, und heraus zu

(i) Es thut gar nichts zur Sache, ob des Cantzlers von Roth deduction die jura des Churhauses bestätige oder nicht; und ob dem Churhause für die vier Schlesische Fürstenthümer Geld oder Land gebothen sey, oder keines von beyden; Es kommt darauf an, ob das Churhauß Recht habe? Wiewohl beydes, wann es etwas zur Sache thäte, aus denen Archiv actis gezeigt werden könte.

(l) Man kan vielmehr mit Grund der Warheit sagen: daß nicht ein einziges argument von dem Verfasser der Gegen-Information vorgebracht worden, worbey er nicht die wahren Umstände, umb die Welt irre zu machen, verschwiegen habe.

(m) Daß alle in dem angeführten Schreiben und Bescheid recensirte Fundamenta, wider die jura der Schlesischen Fürstenthümer, contra leges delationis, contra agnitiones Regum Bohemiæ, und wieder alle geistliche und weltliche Rechte lauffen, solches ist ad §. 1. gezeigt

Gegen-Information.	Beantwortung.

geben niemahlen gebräuchlich; Also wird das nach der beschehenen Chur-Brandenburgischen Anmeldung, so wohl an den Chur-Fürsten erlassene Antwort-Schreiben, als der seinem Gesandten Baron von Schwerin ertheilte abschlägige umständliche Bescheid, der Gerechtigkeit liebenden Welt vor Augen legen, wie ungegründet das Chur-Brandenburgische Vorgeben wegen Anerbiethung Geldes, und Landes seye, (i) und wie sehr offt berührter Author die Welt durch Verschweigung der wahren Umstände irre zu machen, sich bemühet habe; (l) Massen in jetzt besagten Schreiben, und Bescheid, Weiland Kayser und König Leopoldus die vermeynte Chur-Fürstliche Fundamenta gründlich wiederleget, dahingegen seine, und der Cron Böheim gerechtsame mit unhintertreiblichen Proben dargethan, ohne sich im mindesten zu etwas anheischig zu machen. (m)

zeigt worden: Wann durch dergleichen absque causæ cognitione. in propria causa expedirte, und durch die præpotentz soutenirte, aber beständig wiederlegte Bescheide, jemanden sein Recht entzogen werden konte, würde niemand in der Welt mehr bey dem Seinigen sicher seyn.

§. 23.

Aus diesem allem fliessen nun nachfolgende richtige Sätze. Primò: Daß offtgedachte Fürstenthümmer Land, und Leuthe, von der ersten Investitur an, ein wahres dem König, und der Cron Böheim aufgetragenes Erb-Mann-Lehen gewesen. (n)

Secundo: daß also nicht nur nach denen kundbahren Lehen-Rechten, sondern auch nach Anweisung der Auftragung, und Reversalien in Ermangelung Männlicher Leibes-Erben, dise Fürstenthümmer dem König und der Cron anheim fallen müssen: (o) Einfolglich

Tertiò: Die Hertzoge darüber in Præjudicium Regis, & Regni nicht disponiren können, (p) mithin

Quartò: die darüber getroffene Erb Verbrüderung an- und für sich null und nichtig errichtet, und von Ferdinando Imo rechtmäßig annulliret, und cassiret worden; (q)

Dahero dann

Quintò: das Chur-Haus Brandenburg daraus mit Bestand Rechtens keine Prætension formiren können, sondern nach Absterben des letzteren Piastischen Fürsten Georgii

(n) Aus allem demjenigen was bis hero angeführet worden, fliessen vielmehr folgende unwiedersprechliche Sätze.

Primo. Daß obgedachte Fürstenthümer, von der ersten Investitur an, keine Mann-Lehne, sondern Rechte, wahre, und freye Erb-Lehne, gewesen seyn.

(o) Secundo. Daß dergleichen Erb-Lehne nach allen kundbahren Rechten nach Abgang Männlicher Leibes-Erben, dem Domino directo nicht anheim fallen, wann der vasallus bey seinem Leben darüber disponiret hat.

(p) Tertio, daß die Hertzoge von diesen ihren feudis mere hæreditariis, auch nach der Könige in Böhmen eigenen agnition, disponiren können, und die Cron Böhmen kein jus contradicendi habe.

(q) Quarto, daß die Erb-Verbrüderung nach allen Rechten gültig, und die sententia cassatoria nach allen göttlichen und weltlichin Rechten null und nichtig sey.

(r) Quinto, daß das Chur-Haus, aus dieser rechtlichen disposition, eine wahre prætension habe, einfolglich diese Erblehne durch Absterben des letztern Her-

Gegen-Information. | Beantwortung.

Wilhelmi die besessene Fürstenthümmer, als eröffnete Lehen dem König und der Cron zu Böheim anheim fallen müssen; (r)

Warum aber Kayser Leopold sich dannoch in anno 1686. bewegen lassen, mit dem Chur Hauß Brandenburg wegen nichtiger Prætensionen neue Verträge zu schliessen, darvon solle jetzo in Cap. 3tiò gehandelt werden (s)

Hertzogs der Cron Böhmen nicht eröffnet worden.

(s) Das die gerühmte neue Verträge so wohl in Ansehung der inducirten contrahenten selbst, als insonderheit in Ansehung deren Nachfolgere, null und nichtig seyn, soll nunmehr gezeiget werden.

CAPUT III.

Von dem so genannten Satisfactions- und renunciations-Geschäfft von Anno 1686. bis 1695.

§. 1.

Daß die Könige von Böheim denen vorhin angeführten Prætensionen niemahlen etwas eingeraumet, sondern solche beständig mit gutem Grund widersprochen, dieses ist in denen vorigen Capituln zur Gnüge dargethan, (t) und Weyland Kayser Leopoldus würde auch nimmermehr zu bewegen gewesen seyn, sich darüber in neue Verträge einzulassen, wann das Chur Haus Brandenburg nicht abermahl von der Gelegenheit zu profitiren, und seine vermeinte prætension zu einer solchen Zeit wiederum aufzubringen gewust, wo man dessen Hülff zu Dempffung des Ertz-Feindes Christlichen Nahmens, und zu Erhaltung der Ruhe in dem Römischen Reich höchst nöthig gehabt. (u)

(t) Wie ungegründet aber dieser Wiederspruch sey, ist gleichfals gezeiget worden.

(u) Es hat der Chur-Fürst, bey denen damahligen Umständen, nicht eher agiren können: Der Hertzog zu Liegnitz starb anno 1675. der Chur-Fürst stand mit seiner Armee am Rhein: Bey seiner Zuruckkunfft führte er den bekannten und blutigen Krieg mit Schweden, und der Friede wurde erst anno 1679 gemacht: (vid. c. 2. §. 21.)

Es hat aber der Chur-Fürst so wenig von der damahligen situation profitiren wollen, daß er vielmehr vielfältig declarirete, wie seine intention nicht wäre Ihre Kayserliche Majestät jetzo zu pressiren, sondern nur in negotiation mit ihnen einzutretten, welches aber der Kayserliche Hoff, seiner Gewohnheit nach, ins Weite zu spielen gesuchet. *)

 (y) Da

*) Puffend. Gest. Frid. Wilh. Lib. 15. §. 82. 85. & 96.

Gegen-Information.

§. 2.

Es ist schon Cap. 2. §. 21. gesagt worden, daß man Chur-Brandenburgischer Seiths nach Absterben des letztern Liegnitzischen Hertzogs durch gantze 8 Jahr stille geschwiegen, so bald aber die Türcken in Ungarn die Oberhand gewonnen, und gar bis in Oesterreich eingedrungen, so finge man an die alte vermeynte, jedoch beständig widersprochene Prætensiones wiederum aufzuwärmen, (y) und als die Jahre darauf das Heyl. Römische Reich von einer anderwärtigen Macht mit Krieg bedrohet wurde, so beginnte man die Anforderungen mit mehreren Nachdruck, ja mit Abschickung eigener Gesandschafften eyfriger, als jemahlen zu betreiben, (z) mithin sahe sich der glorwürdigste Kayser Leopoldus gleichsam genöthiget, um nur das mächtige Chur-Haus Brandenburg in dem Nexu mit dem Reich zu behalten, und dessen damahlige schädliche Absichten zu hintertreiben, (a) mit dem Chur-Fürsten Friederich Wilhelm einen Aliance Tractat zu schliessen, zu dessen Bewürckung sich selbsten wehe zu thun, so fort auch für ungegründete und nichtige Prætensiones, auf bewegliches Bitten des Chur Printzen, gegen dessen Reversales dem Chur-Fürsten den Schwibusischen Creyß, und die Fürst-Lichtensteinische Forderung auf Ost-Frießland zu übergeben. (b)

Beantwortung.

(y) Da der Chur-Fürst von anno 1675. bis 1679. abwesend, und im Krieg befangen gewesen; und die Auffsuchung der zerstreueten alten Acten aus denen veschiedenen archiven, wie auch die correspondentz mit denen dabey interessirten Häusern ꝛc. eine geraume Zeit erfordert hat, so ergiebt sich die Ursache gantz natürlicher Weise, warum man 8. Jahre still geschwiegen.

(z) Man hat gleich anno 1683., durch eine besondere Gesandschafft, die restitution dieser vier Hertzogthümer suchen lassen.

(a) Der Verfasser der Gegen-Information solte Sich entsehen, die Aschen eines so grossen Herren mit solchen calumnieusen imputationen zu beschmitzen, als ob er Sich von dem nexu imperii loß machen wollen, und schädliche Concilia wieder das Reich geheeget habe. Heist dieses Sich von dem nexu imperii loß machen, wann man das Seinige von einem ungerechten und gewalthätigen detentore fodert? Der patriotische Eifer dieses Churfürsten vor das Reich, und das Hauß Oesterreich, ist der gantzen Welt bekant: und eben zu der Zeit da man ihn derer Schlesischen Hertzogthümer beraubete, defendirte Er mit seiner gantzen Macht die jura des Reichs, und des undanckbahren Oesterreichischen Hauses: Es hat aber dieses Haus von undencklichen Jahren her die Gewohnheit gehabt, daß es diejenige Fürsten, welche ihm die gröste Dienste gethan, seinem interesse endlich sacrificiret habe. Wovon die traurige Exempel nicht weit gesuchet werden dörffen.

(b) Man möchte gerne wissen, worinn Sich der Kayser in diesem alliantz Tractat **weh gethan** habe? Der Churfürst versprach eine Armee von 8000. Mann, und mehrentheils auf seine Kosten, zu stellen: Er renuncirte auf vier Hertzogthümer, die ihm von GOtt und Rechtswegen zu kahmen: was hat nun der Kayser dargegen gegeben? Er cedirte Schwibbus zum Schein, stipulirte aber mit dem Chur-Printzen, daß es retradirt werden solte. Die Lichtensteinische Schuldfoderung aber, welche sich über eine Million belauffen solte, wurde nachhero auf 240000. Rthlr. reduciret. So daß der Kayser in der That nichts gegeben.

Was es aber mit dem angegebenen Revers vor Bewantnis habe, und auf was vor gefährliche Weise man den Chur-Printzen darzu induciret habe, soll unten gezeigt werden.

Das

Gegen-Information.

§. 3.

Gleichwie nun nach denen in dem ersten, und andern Capitl vor die Cron Böheim angeführten unumstößlichen Grund-Sätzen das Chur-Haus Brandenburg auf die angesprochene Fürstenthümer niemahlen ein gegründetes Recht gehabt (c) also haben auch die jenseithige Haus-Verträge, und das darinnen enthaltene pactum de non alienando, dieselbe zu keiner Zeit afficiren können; (d) Es ist sich vielmehr billig zu verwunderen, daß der Verfasser des Brandenburgischen Scripti sich nicht gescheüet, nicht nur die jetzigen Königs Herrn Groß-Vattern, und Herrn Ur-Groß-Vattern durch diese Einwendungen so der Welt zu beschreiben, als wann dieselbe gegen den Inhalt ihrer Haus-Verträge gehanlet, und sich zu Veräusserungen verbunden hätten, welche nicht in ihren Kräfften, und Mächten gestanden, (e) sondern daß er auch hierdurch den jetzigen König selbsten, wann sein Vorgeben bestehen solle, in solche Umstände setzet, daß weder ein Mit-Stand des Reichs, noch ein fremder Herr, oder Staat über Länder, mit ihme sich vergleichen, und gütlich setzen kann; Massen derley Vergleiche nach dieser neuen Lehr an sich null- und nichtig wären, und die Nachfolgere des Königs nicht verbünden könten. (f) Da aber die Hauß-Verträge de non alienando bey dem Chur- und Fürstlichen Haus Brandenburg nicht anderst, als bey andern Chur- und Fürstlichen Häuseren in Teutschland gemeynet seyn können, mithin keinen andern Endzweck haben, als das Land beysammen zu erhalten, übeles Haushalten, oder auch zum Schaden des Erstgebohrnen Abtheilungen in der Familie, und mit einem Wort, Entkräfftungen grosser Chur- und Fürstlichen Länder zu verhüthen; So wird wohl niemand durch übele

Beantwortung.

(c) Das Recht des Churhauses Brandenburg ist auf eine so unwiedersprechliche Art dargethan worden, daß kein vernünftiger Zweiffel weiter dabey übrig seyn kann.

(d) Da die Hertzogthümer dem Churhause ohnstreitig zu gehören, so seyn dieselbe nothwendig unter dem pacto familiæ, de non alienando, begriffen.

(e) Man kann in der Welt nicht absehen was der Glorie dieses grossen Churfürsten, und dessen Herrn Sohn, dadurch abgehe, wann man behauptet, daß Sie nicht bemächtiget gewesen, wider die Hauß-Verträge, solchen ansehnlichen Hertzogthümern zu renunciren: Sonderlich da man ja weiß, daß die grosse Herrn selber die Archive nicht examiniren, und daher Sich auf den Vortrag und Rath ihrer Minister, welche öffters die behörige Information nicht haben, verlassen müssen.

Der Verfasser der Gegen-Information gehet ja in diesem Stück noch weiter, und scheuet sich nicht die Vorfahren der jetzigen Königin von Böhmen Majestät, Uladislaum und Ludovicum, gar eines Meineydes zu beschuldigen: Weil Sie denen Hertzogen zu Liegnitz facultatem alienandi zugestanden, da Sie doch Sich eydlich verpflichtet hätten, alle Anfälle der Cron einzuverleiben, und daß alles was dargegen geschehen würde, null und nichtig sein solle: (vid. Cap. 2. §. 11. & 15.)

(f) Man hat hierunter nichts gelehret, als was das Haus Oesterreich in dieser Gegen-Information selber zum Grund setzet: daß nehmlich ein Fürst dasjenige, was dem Land einmahl incorporirt ist, nicht alieniren könne: und daß alles, was dargegen von dem Fürsten vorgenommen wird, ipso jure null und nichtig sey. (dict. cap. 2. §. 11. & 15. Und aus diesem Fundament hat auch der Käyser Ferdinandus II. die Liegnitzische Erbverbrüderung, (ohngeacht

Gegen-Information.

Auslegungen diesen löblichen End-zweck so weit erstrecken, daß ein Chur-Fürstliches Haus, welches pacta de non alienando hat, in der Güte mit einem andern über sonderlich zweifelhaffte Ansprüche sich nicht setzen könte. (g) Stehet man den gegenseithig angerühmten Gerauischen Vertrag an (aus welchen jenseithß allein sub H. eine kurtze Stelle beygeleget worden) so wird daraus jedermann von selbsten leicht urtheilen, daß darinnen über ein zu Handen der Cron Böheim auf den Fall gestandenes Lehen zum Nachtheil des dritten nicht habe disponiret werden können. (h) Nicht zu gedencken, daß der Author des gegnerischen Scripti diesen Gerauischen Vertrag in verschiedenen Stucken, und insonderheit, als ob bey dem Chur und Fürstlichen Haus Brandenburg kein Nachfolger in der Chur, noch anderen Fürstenthümeren, gehalten seye, seines Vorfahrern gemachte Schulden zu bezahlen, wider den klaren Buchstaben selbsten müßbrauchet, massen darinnen mit deutlichen Worten die Erleüterung geschehen: Was aber Wir der Churfürst vor Schulden verliessen, oder noch in Unsern Leben machten, durch Uns selbsten, oder Unsere Befehls-haber, dieselbe werden von Unser hinterlassenen Erbschafft, und dem succedirenden Chur-Fürsten billig abgetragen: Unsern Marggraf Georg Friderichs verlassene Schulden aber werden von dem Regierenden Herrn in Francken entrichtet, und also hierin denen Alt Väterlichen Verträgen nachgegangen, wie wir dann dasselbe hiemit beederseiths wollen cavirt, und versehen haben. (i) Wie ist es also möglich, daß in der Gegnerischen Schrifft vorgegeben werde, daß so gar bey dem Chur- und Fürstlichen Haus Brandenburg kein Nachfolger in der Chur, noch andern Fürstenthümmern gehalten

Beantwortung.

geacht die Hertzoge von denen Königen von Böhmen facultatem alienandi erhalten,) cassirt und aufgehoben.

Unterdessen wird das Haus Oesterreich nicht zugestehen, daß es Sich durch diese *Principia* in solche Umstände setze, daß weder ein Stand des Reichs, noch ein Fremder, über Länder sich mit ihm vergleichen könne.

Im übrigen ist die Regul in der natürlichen Vernunfft gegründet, daß alles was wieder die Verträge, und Vereinigung des Hauses, von einem Fürsten *alienirt* wird, *ipso jure null* und nichtig sey. Es leidet aber diese Regul verschiedene Abfälle, wann nehmlich ein Recht sehr zweiffelhafftig ist, oder nach geführten Krieg etwas durch einen Friedensschluß abgetretten wird, oder wann ein zureichendes æquivalent dem Land, und dessen Successoren, verstattet wird, ꝛc.

Alle diese exceptiones aber cessiren in diesen Hertzogthummern: dann bey dem Recht des Churhauses selbst, waltet nicht der geringste Zweiffel. Keine Noth war vorhanden, weil der Kayser nichts von dem Churhaus verlangete, einfolglich der Churfürst eine bessere Gelegenheit hätte abwarten sollen: Daß aber der Churfürst, und dessen Successores, nicht das geringste æquivalent erhalten, soll unten mit mehrem gezeiget werden.

(g) Man ist in thesi mit diesem principiis gantz einig: Aber aus eben dieser concession folget, daß die Anno 1686. beschehene renunciation ungültig seyn, weil das Churfürstenthum dadurch vier importante Hertzogthümmer, ohne Noth und ohne æquivalent, verlohren, mithin sehr entkräftet worden.

(h) Weil offenbar irrig ist, daß diese vier Hertzogthümer ein zu handen der Cron Böhmen auf den Fall gestandenes Lehn seyn, so hat in dem Gerauischen Vergleich gar füglich darüber dis-

Gegen-Information.

seye, seines Vorfahren gemachte Schulden zubezahlen; (k) Es seynd auch überdieses in mehr-erwehntem Vertrag alle diejenige Ansprüche des Chur-Hauses Brandenburg, welche man vor gegründet gehalten, der Länge nach erzehlet, nemlichen: das Fürstenthum Crossen, die Fürstenthümmer Pomern, Mecklenburg, Hollstein, Anhalt, Braunschweig-Lüneburg, und dergleichen, ꝛc. Hingegen des Anspruchs auf Liegnitz, Brieg, und Wohlau mit keinem Wort gedacht worden, ungeachtet man den vermeintlichen Anspruch auf Jägerndorff nicht vergessen (l) Und ob man zwar dargegen sagen könte, daß vorerwehnte Füsternthümmer damahls noch nicht erlediget gewesen, und dessentwegen auch in dem Gerauischen Vertrag nicht mit benant werden können; So seynd doch die übrige allda enthaltene Länder, als Hollstein, Mecklenburg, Anhalt, und Braunschweig-Lüneburg bis auf diese Stunde noch nicht zur Erledigung gekommen, und nichts destoweniger derselben in dem Vertrag eine Meldung geschehen. (m)

§. 4.

Es bleibet dahero wahr, daß Kayser Leopold allein in Ansehung der getroffenen Alliance, und also nur pro bona Publici sich zu einiger Befriedigung des Chur-Fürstens verstanden habe, (n) es zeigen auch die bey dieser Gelegenheit gepflogene Acta und Correspondentz, insonderheit noch dieses an, wie schwer es gehalten, den Kayser zu Abtretung eines Stuck Landes zu bringen; (o) Er und sein Ministerium erkante testantibus Actis allzuwohl, daß solches wieder die Verfassung, und Privilegia des Königreich Böheim ware, mithin in seiner Macht nicht stunde, und dessentwegen wolte Er lieber noch so viel Geld geben, oder anderweithig dem Chur-Fürsten beruhigen, als demselben ein Stück Land überlassen. (p)

Beantwortung.

disponirt, und dieselbe dem Churhause incorporiret werden können:

(i) Man hat nur von denen Schulden gesprochen, die auf die *incorporirte* **Länder** gemacht worden: Diese dürfen nicht von dem Successore, sondern müssen aus der Erbschafft bezahlet werden.

(k) Es ist dieses ja juris communis, daß der Successor keine Schulden ex fidei commisso, sondern bloß ex hæreditate zu bezahlen schuldig sey.

(l) Die Ursache ist gantz leicht zu finden, weil alle übrige Ansprüche unter dem Wort, **und dergleichen**, begriffen seyn.

(m) Es ist schon gesaget, daß alle übrige Ansprüche unter dem Wort, **und dergleichen**, enthalten seyn.

(n) Daß der Kayser schuldig gewesen die vier Hertzogthümer zu restituiren, solches ist klar erwiesen; und daß er sich zu einiger Satisfaction verstanden, gestehet man hier selber: diese Satisfaction aber ist niemahls erfolget.

(o) An der Christlichen Intention des Käyserlichen Hofes, fremdes Gut an sich zu behalten, hat man niemahls gezweifelt.

(p) Das Käyserliche Ministerium hat die jura des Churhauses gar wohl anerkannt; Es weisen aber die verschiedene Gutachten, so die Käyserliche Ministri abgestattet, insonderheit des Cantzlers von Noth Deduction, genugsam an, was man vor Ursachen angeführet, warum es nöthig sey, dem Churhause Brandenburg keinen weitern Fuß in Schlesien zu verstatten.

Not. Weil der Königin von Böhmen Majestät sich hauptsächlich darauf gründet, daß diese Prætensiones durch die Verträge de Anno 1686. und 1694. völlig abgethan wären; so wird

nöthig seyn, ehe man zur Beantwortung derer folgenden §. §. schreitet, dem publico nochmahls eine umständliche Information zu ertheilen, was der Wienerische Hoff vor Menées gebrauchet, und vor resforts habe spielen lassen, um dem Churfürsten Friderich Wilhelm um sein Recht, zu denen 4. Schlesischen Hertzogthümern, zu bringen, und den Chur-Printzen zu Ausstellung eines, an sich gantz unerlaubten, Reverses zu inducieren.

Es ist (1) vorhin gemeldet worden, daß der Churfürst, nachdem Anno 1679. der Pommersche Krieg geendiget war, sofort die Schlesische Successions-Sache zur Hand genommen, und im Februario 1683. den von Schwerin dieserwegen nach Wien abgeschicket habe. *)

Der Käyserliche Hoff hat (2) anfänglich von keiner Satisfaction höhren, sondern seine ungerechte Invasion souteniren wollen, bis Er endlich Anno 1686. da Er der Hülffe sehr benöthiget war, und Trouppen von dem Chur-Hause verlangte, sich näher zum Zweck zu legen anfing.

Er offerirte (3) einige Geld-Summen, dahingegen der Churfürst auf Abtrettung derer Hertzogthümer, oder eines æquivalent an Land und Leuthen bestunde; jedoch (weil er sahe, daß er mit Gewalt gegen das Käyserliche Hauß nichts vorzunehmen vermogte, sich endlich mit dem Schwibusischen Creiß vorlieb zu nehmen, declarirte.

Der Kayserliche Hof hatte (4) die Trouppen höchst nöthig, und wolte doch diesen Creiß nicht abtreten; dahero steckte man sich hinter den damahligen, mit seinem Herrn Vater brouillirten Churprintzen,

Und machte demselben (5) glauben, die Königliche Ministres hegten schädliche Consilia; der Churfürst suchte Sich von dem nexu imperii los zu machen; (welche Fabel der Verfasser der Gegen-Information noch jetzo wiederhohlet) Die Cron Franckreich setze dem Churfürsten eine chimerique prætension auf Schlesien in den Kopf: Gestalten man von Seiten des Churfürsten auf die cedirung des Schwibbusischen Creises aus keiner andern Ursache bestünde, als weil ihm solches heimlich unter der Hand von denen Frantzösisch gesinnten suggeriret würde: (da man wohl wüste, daß der Käyser vor ungegründete prætensiones ein solches Stück Landes nimmerhin würde hingeben,) und sich daher Hoffnung machte, das gantze alliantz Werck zu hintertreiben ꝛc. Worbey man ihn versicherte, daß durch diese intriguen das gantze Reich, in specie aber das Churhaus, Gefahr litte:

Man gab ihm (6) zugleich zu erkennen, daß, wann er sich reversiren wolte, den Creiß nach Absterben seines Herrn Vaters wider zurück zu geben, der Kayserliche Hof den Tractat vollenziehen wolte.

Der Churprintz, welcher (7) Seinen Herren Vater, aus denen ihm insinuirten Ursachen, gerne in die Kayserliche Alliantz gezogen hätte, gab diesen Vorschlägen Gehör, ohne daß Er mit einem einigem Menschen daraus communicirte; weil man auf das inständigste von ihm begehrte, gegen niemand, wer es auch sey, etwas davon zu gedencken: dergestalt daß Er daß auch gegen seinen einzigen *Ministrum*, den von Danckelmann, nichts davon erwehnet hat. Wordurch ihm die Mittel benommen worden, sich von der Sachen Beschaffenheit näher zu informiren;

Er wurde also (8) dahin gebracht, daß Er den 28. Febr. 1686. einen Revers von sich stellete, daß er nach seines Herrn Vatern Tod, den Schwibbusischen Creiß restituiren wolte: Da dann vier Wochen darauf, nehmlich den 22. Mart.

*) Puffend., in gest. Frid. Wilh. L. 18. §. 82.

Mart. 1686. der Tractat vollenzogen, und denen vier Hertzogthümern, gegen cession des Schwibbusischen Creyses, renuncirt wurde.

Nach erfolgtem Tod des Churfürsten begehrte (9) der Kayserliche Hof die retradition: Die Churfürstliche Räthe, welche über dieses Begehren sehr surprenniret waren, verlangten von dem Kayserlichen Ministre darüber einige Information, welcher auch solche schriftlich von sich stellete, und nochmahls anführte: daß der Chur-Printz (weil er gesehen hätte, daß durch die Frantzösische Intriguen der Weg zur Alliantz verschlossen würde, indem man dem Churfürsten eine chimerique prætension wegen Schlesien in den Kopff gesetzet, und ihm auf die Abtrettung von Schwibbuß zu bestehen angerathen hätte, wohlwissende, daß der Kayser solches nimmermehr abtreten würde rc.) selber sich zu dem Revers offeriret hätte rc.

Weil aber (10) der gantze geheime Rath auf seine Pflicht versicherte, daß die Cron Franckreich keinesweges diese prætension suggeriret, oder dem Churfürsten in den Sinn gebracht hätte: sondern daß das Ministerium solche dem Churfürsten an die Hand gegeben, und das der Graf Rebenac, und Franckreich, zu der Zeit nicht gewust hätten, ob ein Creys, oder Ort solches Nahmens, in der Welt gewesen rc. So hat der Churfürst erst gesehen, daß er hinters Licht geführet worden.

Daher er (11) gedachtem geheimden-Rath unterm 9. Sept. 1689. schrifftlich declariret, daß er gäntzlich entschlossen sey, den ausgestellten Schein in keine Wege zu halten, es koste auch was es wolle: um so vielmehr, weil seine Ehre, Pflicht und Gewissen, dabey intressiret wären, und er nicht wolle angesehen seyn, als gebe er so liederlich Land und Leute hin, oder als wolte Er die Stücke, so sein Herr Vater zur Chur gebracht, ohne Noth und Ursache wieder dissipiren rc.

Und dieser Verlauff ist (12) aus des Churfürsten eigenhändigen Erklärung gezogen, welche er aus dem Lager vor Bonn an seine Geheimde-Räthe, besage Beylage sub Lit. N. gesandt hat.

Unterdessen hat der Churfürst (13) dem ohngeacht, als man ihn bedrohete daß man Gewalt gebrauchen würde, die retradition, durch einem Anno 1694. errichteten neuen Tractat, würcklich, bewerckstelliget.

Man lässet nunmehro (14) die gantze Welt urtheilen, ob der Tractat de Anno 1686. den Churfürsten Friderich Wilhelm selbst, oder dessen Successores, nach einigem Recht der Welt binden könne?

Der Churfürst wolte dem Chur-Hauß einiges, obschon geringes, æquivalent verschaffen, und vermeinte, daß der Wienerische Hof bona fide sich darzu offerirte, und in dieser Intention, und mit dieser condition, hat der Churfürst denen vier Fürstenthümern renunciret.

Dieses negotium aber war von Seiten des Wienerischen Hofes ein pures simulirtes Werck, um den Churfürsten hinters Licht zu führen. Ja man gestehet von Seiten des Hauses Oesterreich, auch in dieser Deduction selbst, daß man nimmermehr Willens gewesen Schwibbuß zu cediren, einfolglich die cession bloß, um den Churfürsten zur Alliantz zu induciren, simuliret hätte;

Nun stimmet die natürliche und weltliche Rechte in diesem Fall überein, daß, weil die substantia pacti, nemlich duorum in idem placitum consensus, allhier nicht vorhanden, dergleichen simulirtes negotium den andern, dadurch inducirten Theil, nicht binden können: *) und

*) l. 7. §. 9. ff. pact.

und daß daher die auf dieses pactum sich gründende renunciation, weder dem contrahenten selbst, noch dessen Nachfolgern, entgegen stehe.

Man lässet auch ferner und (15) die vernünfftige Welt urtheilen, ob der ausgestellte Revers dem Churprintzen habe binden können? Diese Ausstellung selbst war ein factum per se illicitum, ein Versprechen von einer Sache, welche nicht in des Churprintzen Mächten war; Es war ein Eingriff in die Hoheit eines regierenden Herrn, dergleichen keine Puissance in der Welt, wegen der schädlichen Folgen die daher entstehen könten, approbiren wird. Die natürliche Rechte besagen, daß ein Pactum de facto illicito, & inito de re quæ non est in jure promittentis, ipso jure null und nichtig sey. *)

Am wenigsten kann (16) dem Erzhaus Oesterreich aus diesem, an sich unerlaubtem Revers, ein Jus agendi erwachsen: Weil der Churprintz durch lauter ungegründete Insinuationes darzu inducirret worden: Man hat die gefährliche Menées des Kayserlichen Ministri oben n. 5. & n. 9. entdecket. Man verbot dem, von seines Hauses Gerechtsamen geständlich gar nicht informirten Herren, mit jemand dieserwegen zu communiciren; Man hat ihm einen von dem Kayserlichem Ministro in Bereitschafft habenden geschriebenen Revers vorgeleget, welchen er unterschreiben müssen ꝛc. Nun ist aber aus denen natürlichen Rechten bekant, daß dergleichen, ex falsa causa, durch ungegründete insinuationes, per falaciam, erschlichenes Versprechen, keinem ein jus agendi verstatten könne. **)

Und obschon (17) dieser Churprintz, nach dem Er Churfürst worden, den Revers agnosciret, einen neuen Vertrag Anno 1694. errichtet, auch darauf den Schwibbusischen Creiß restituiret hat, und also scheinen mögte, als ob durch diese ratihabition das gantze vitium gehoben sey; So ist doch hiebey wohl zumercken (1) daß dieses factum retraditionis sich auf einen ipso jure null und nichtigen Revers gründe. Nun gestehet aber der Autor der Gegen-Information selber zu, daß ex causa vitiosa kein guter effect entspringen könne. Es ist auch aus denen natürlichen Rechten bekant, daß dasjenige, was einmahl null und nichtig ist, niemahls per ratihabitionem convalesciren könne. (2) Daß der Churfürst selbst die restitution des Schwibbusischen Creises, wider seine Ehre und Pflicht gehalten, auch anfänglich sich declariret, solches, es koste auch was es wolle, nicht zu thun: und daß er sothane restitution nicht eher bewilliget, als da der Reichs-Cantzler declariret, daß man mit Gewalt sich dieses Creises bemächtigen würde, welches man gegenseitig selber eben nicht in Anrede ist; dahero das vitium beständig continuiret hat.

Wenn aber auch (18) Sowohl der Tractat de Anno 1686. und die darinne enthaltene renunciation, als der Vertrag de anno 1694. subsistiren könte, so würde dennoch so wenig der Chur-Fürst Friderich Wilhelm, als dessen Herr Sohn, daraus verbunden sein.

Dann es ist wohl zu mercken, daß die in dem Tractat de anno 1686. enthaltene renunciatio weder pura, noch in præsens concepta, sondern conditionata sey: Der Kayser versprach dem Chur-Fürsten Friederich Wilhelm, **seinen Erben und Nachkommen**, in Art. 14. Daß er ihnen dem Schwibbusischen Creys cediren wolte; und Art. 15. cedirte er die Lich-

*) Grot lib. 2. cap. XI. §. 8. n. 1. **) Grot. lib. 3. cap. 17. §. 17.

Lichtensteinische Schuldforderung, dergestalt, **daß Se. Kayserliche Majestät dem Chur-Fürsten zum vollkommenen würcklichen Genuß dieser cedirten Forderung verhelffen, und kräfftiglich darbey manteniren würde.**

Auf diese conditiones, nun, **und wann dieselbe zur Richtigkeit** würden gebracht sein, versprach der Chur-Fürst allem seinem Recht zu renunciren; Dann so lauten die Worte in folgenden Art. 16.

„ Dahingegen wollen höchst ermeldt Seiner Chur-Fürstlichen Durch-„ laucht NB. NB. **so bald die gantze Sache zur völligen Richtig-„ keit kommen wird**, vor sich, Dero Erben und Nachkommen, so „ wohl in genere als specie allen prætensionen und Ansprüchen, so dieselbe „ bishero an die vier Hertzogthümer ꝛc. und andere Stücke gemacht, oder „ machen können, in perpetuum renunciren ꝛc.

Nun sein aber diese conditiones nie erfüllet, und die Sache ist nie zur Richtigkeit gebracht worden. Dann was den **Schwibbusischen Creys** anbelangt, so hat weder der Chur-Fürst, noch seine Erben und Nachkommen, denselben bekommen, weil er niemahlen in rechtem Ernst cediret worden, sondern per simulationem & inductionem bey dem Haus Oesterreich geblieben ist. **Die Lichtensteinische Forderung**, welche über eine million inportiren solte, hat sich auf zweyhundert und viertzig tausend Rthlr. reduciret. Und die übrige in der allianz versprochene avantages, welche sich, nach des Kayserlichen Gesandten eigenhändigen information, in 20. Jahren zu Friedens-Zeiten, auf zwey millionen, und zu Kriegs-Zeiten, auf drey millionen belauffen solten. ꝛc. Sollen noch auf diese Stunde præstirt werden.

Bey diesen Umständen nun, lässet man die gantze Welt urtheilen, ob diese durch simulation, und Gefährliche induction, errichtete Tractaten, da die conditiones nicht erfolget sein, einige Krafft gegen den Chur-Fürst Friderich Wilhelm, und dessen Successores, haben können.

Hieraus folget nun (19) von selbsten, daß, wann der Churprintz in seinem ausgestelten, und der Gegen-Information sub Num. 47. beygedrucktem Revers, die vor Seinem Herrn Vattern nachhero errichtete allianz und NB. renunciation genehme hält, derselbe eben die condition supponire; Wann nehmlich alle vorhergehende conditiones zur Richtigkeit gebracht worden:

Wann man aber auch zugeben wolte, daß ratione Schwibbus die condition durch die simulirte cession erfüllet wäre, so ist doch gewiß, daß die beyde übrige conditiones noch nicht zur Richtigkeit gebracht worden: und also die renunciation keine Krafft habe. Sondern vielmehr nunmehro, da der Kayser den Vergleich nicht erfüllet, dem Chur-Haus frey stehe gleichfalls von denen Verträgen abzugehen, und, deficiente quippe conditione, die vorige jura zu vindiciren.

Gesetzt aber auch (20) daß beyde Verträge überall ihre verbindliche Richtigkeit hätten, und die renunciation beyde renunciantes obligiren könte; So ich doch ausser allem Streit, daß die Successores nicht daran würden gebunden seyn, weil dieselbe nicht das geringste æquivalent davor erhalten, sondern, in Ansehung ihrer, diese vier Fürstenthümer umsonst weggeschenckt seyn würden: indem wie schon vorhin gedacht ist, das Land zurück gegeben worden, und von der Lichtensteinischen Post wenig eingekommen, das Geld auch nicht wieder angelegt, sondern verzehrt worden.

Es ist nunmehro nichts mehr übrig, als die Umstände, welche der Autor der Gegen-Information, zur Beschönigung dieser vorgemeldten unverantwortlichen Menèes, anführet, mit wenigen zubeleuchten.

Gegen-Information.

§. 5.

Der damahlige Chur-Printz Friederich, und nachheriger erster König (welcher zur selben Zeit schon das 29. Jahr seines Alters erreichet) (q) betrachte hingegen als ein vernünfftiger Herr auf der einen Seiten die Wichtigkeit des Geschäfftes, und das darunter steckende Heyl des gesambten Römischen Reichs, (qq) auf der andern Seithen aber sahe derselbe den Ungrund der Chur-Brandenburgischen Forderung vollkommen ein, und tratte dahero, um ein dem gantzen Römischen Reich so heylsam- als nutzliches Werck nicht zernichtet zu sehen, (r) in Mittel: Er überlegte die Sach mit einigen Vertraueten, (s) ins besondere mit einem nahen Anverwandten dem Fürsten Johann Georg von Anhalt, (t) und weilen Er die Härtigkeit seines Herrn Vattern, und die gefährliche Absichten des damahligen Chur-Brandenburgischen Ministerii, am besten kennete, so liesse er den Kayserlichen Gesandten zu Berlin Baron Frietag nach Anzeige der vorhandenen Correspondentz, inständigst bitten, ja conjuriren, disfalls das Eyß zu brechen, und seinem Herrn Vatter die dem Chur-Haus, und seiner gantzen Posterität obliegende Gefahr, vor Augen zu stellen, auch den Kayser zu disponiren, seinem Herrn Vatter, so lang derselbe leben wurde, den Schwibbusser-Creyß abzutretten, worgegen Er sich nicht nur, in höchster Geheim, gegen gedachtem Kayserlichen Gesandten erbothen, das jenige Stück Land, so der Kayser seinem Herrn Vatter überlassen würde, so fort nach dessem Todt wiederum einzuraümen: (tt) sondern Er stellete

Beantwortung.

(q) Der Churprintz war zwar 29. Jahr alt; Er wurde aber bekandter massen, zu keinen affairen gezogen, am wenigsten aber konte er eine zuverläßige Nachricht von der weitläufftigen Jägerndorffischen und Liegnitzischen prætension haben.

(qq) Eben durch dergleichen unverantwortliche insinuationes des Kayserlichen Ministri, als ob Franckreich dem Chur-Fürsten diese chimere im Kopff gesetzet, und der Chur-Fürst sich von dem nexu imperii frey machen wollen ꝛc. hat man den Chur-Printzen zu Ausstellung des revers induciret

(r) Wie konte dieser Herr den Grund oder Ungrund einer so epineusen prætension vollkommen einsehen, da er zu keinen affairen gezogen, andere aber zu consultiren ihm ausdrücklich verbothen wurde, der Chur-Fürst widerleget dieses selber in der vorangeführten declaration;

(s) Der Chur-Printz hatte zu der Zeit keinen Vertrauten, als den Geheimten Rath von Danquelman, welcher aber besage der vorgemeldten Chur-Fürstlichen declaration kein Wort davon gewust hat.

Und welcher Minister würde wohl so hardi gewesen sein, dem Churprintzen an die Hand zu geben, daß er seinen Herrn Vatter hintergehen, dem Chur-Haus Land und Leuthe vergeben, und ohne die geringste Ursache auf vier Fürstenthümmer umsonst renunciren solte. Er würde ja mehr als seinen Kopf hazardiret haben, wenn das geringste davon wäre bekannt worden.

(t) Welcher vernünfftiger Mensch wird wohl glauben, daß dieser, wegen seiner Treue und Redlichkeit in der Welt

Gegen-Information.	Beantwortungen.
auch wircklich einen verbündlichen Revers unterm 28. Februarii 1686. mithin einige Monathe vor Zustandbringung des Satisfactions-Tractats von sich; In welchem er selbst bekennet, daß auf sein absonderlich-bewеglich Nebensuchen, und Bitten, Jhro Kayserliche Majestät seinem Herrn Vatter den Schwibusischen Creyß überlassen, und Er sich dahero verbinde, auch Jhro Kayserliche Majestät völlige Macht und Gewalt gebe, daß dieselbe nach seines Herrn Vatters Todt-Fall, solchen ohne sein, des Chur-Printzens, ferneres Zuthuen wiederum in Possess nehme, und reunire; (u) Jedoch mit dem Beding, daß ihme dargegen entweder die Schwartzenbergische Herrschafften Neustadt, und Gimborn, zuwege gebracht, und abgetretten, oder aber an statt derer 100000. R. Thlr. species in barem Geld abgeführet werden möchten; (x) Wobey derselbe am End versichert, daß es bey der vollkommenen Renunciation aller- und jeder von seinem Herrn Vatter formirten, NB. von Kayserlicher Majestät nie zugestandenen Prætensionen, sein unverbleibliches Bewenden habe. (y)	Welt bekante Herr, welcher Chef des Conseil, und Statthalter im Lande war, sich dergestalt gegen den Churfürsten solte vergessen, und dem Churprintzen dergleichen, wieder dessen Herren Vatern, und Souverains, Intention, und des Churhauses Interesse lauffende Consilia, an die Hand gegeben haben: Er verdienet des nachherigen Churfürsten und Königs Friederichs declaration mehreren fidem, welcher in dem sub Lit. N. beygedruckten, und NB. an den Fürsten mit addressirtem rescript, deutlich declariret, **daß man von ihm begehret hatte, sich keinem Menschen zu vertrauen.** rc. Welches er dem Fürsten nicht würde geschrieben haben, wann dieser Wissenschafft von der Sache gehabt hätte. (tt) Es wird wohl kein Mensch welcher von der damahligen Situation des Chur-Brandenburgischen Hoffes, und dem wenigen Credit des Chur-Printzen einige Wissenschafft hat, diese Fabel glauben; daß derselbe von freyen Stücken dergleichen gefährliche propositiones, welche ihn auf ewig unglücklich hätten machen können, solte gethan haben: der Chur-Fürst bezeuget ja selber, daß man ihm beygebracht, als ob hierunter pure Frantzösische intriguen versirten, und die Schlesische prætension eine pure chimere wäre, daß das Reich, und das Churhaus, in der höchsten Gefahr stünde: rc. und daß er dardurch inducirt worden, den Revers auszustellen.

(u) Diesen revers hatte der Kayserliche Minister selber aufgesetzet, und mundirt dem Churprintzen zur Unterschrift vorgeleget.

(x) Dieses ist ein herrliches æquivalent vor vier Schlesische Hertzogthümer! Da der Kayser Leopoldus vermöge seiner eigenhändigen Schreiben vom 5. Jan. 1659. und 6. May 1664. NB. bloß vor Jägerndorff 1800000. Rthlr. offeriret hatte, welche man aber nicht annehmen wollen.

(y) Weil der Kayserliche Minister selbst den revers projectiret, und der Chur-Printz von niemand Rath nehmen konte, hat derselbe diesem was er gewolt vorschreiben können: Unterdessen hat man gezeiget, daß so wenig der Chur-Printz, als dessen Successores, aus diesem Revers, und der darinn enthaltenen renunciatio, obligiret werden können: (1) weil die Ausstellung dieses Revers an sich ein Factum illicitum ist,

 wor-

wordurch ein Sohn seines Vattern und Souverains facta zu entkräfften gesuchet. (2) Weil der Chur-Printz gefährlicher Weise zu dieser Ausstellung induciret worden, einfolglich niemand ex sua fallacia ein jus agendi erwerben kann. (3) Weil der Chur-Printz sich bloß auf die väterliche renunciation beziehet, daß es nehmlich dabey verbleiben solle, welche aber nur conditionata gewesen, **Wann der Kayser alles was er versprochen, richtig wird gemacht haben,** welches aber bis auf diese Stunde nicht geschehen. (4) Weil der Chur-Printz in præjudicium successorum nicht hat renunciren können.

Gegen-Information.

Da demnach hieraus, und aus denen vorhandenen Actis erhellet, daß der Chur-Printz die Sach nicht nur für sich, sondern auch mit andern wohl überleget, (z) und den Kayser um die Abtretung des Schwibbusser-Creyses selbst beweglich gebeten, (a) also wird dem Urtheil der unpartheischen Welt überlassen, wie der gegentheilische Schriften-Steller hierbey dem Kayser Leopoldo **List und Gefährde zu Schulden legen könne: (b) Es ergehet ihme aber disfalls, wie es meistens bey ungegründeten Sachen zu gehen pfleget, daß Er sich selbst widersprochen, und wie ungegründet dieses Vorgeben, daß der Chur-Printz durch Bedrohen, und List zu Ausstellung des** Reverses **genöthiget worden seye, genugsam verrathen; (c) Dann Er bezüchtiget zu solcher Zeit den Kayser und sein** Ministerium**: „daß „man aus Römisch Catholischen Re„ligions Eyfer gar schwer daran ge„gangen, einem Protestantischen Für„sten einen Fuß in Schlesien zu las„sen, (cc) es hätten aber NB. die „Conjecturen selbiger Zeit mit dem „Chur-Fürsten sich diser wegen aus„zusöhnen, und zu vergleichen erfor„dert. „ Verhoffentlich zeigen diese Wort genugsam, daß dieser Vertrag zu einer Zeit geschlossen worden, da Kayser Leopold die Hülff und Freundschafft des Chur-Hauses Brandenburg gantz unentbehrlich nöthig ge-**

Beantwortung.

(z) Daß der Churprintz mit keinem Menschen die Sache überlegt habe, auch vernünftiger Weise niemanden dergleichen gefährliche Vorschlage habe entdecken können, ist schon vorhin gezeigt worden.

(a) Ist wohl vernünftiger Weise zu glauben, daß der Churprintz, wann ihm die Sache nicht vorher auf eine so gefährliche Art von denen Kayserlichen Ministres wäre vorgestellt worden, diese würde gebethen, und conjuriret haben, ein so ansehnliches stück Land, nebst einer renunciation auf vier Hertzogthümer, wieder zurück zunehmen?

(b) Man will die gantze Welt urtheilen lassen, was die vorangeführte menées, nicht des glorwürdigsten Kaysers Leopoldi, sondern des Kayserlichen Ministerii, vor einen Nahmen verdienen.

(c) Man siehet noch nicht worinn man sich wiedersprochen: oder wordurch man Sich verrathen habe, daß die angeführte gefährliche induction ungegründet sey.

(cc) Der Kayserliche Gesandte führet diese Ursache in seiner eingehändigten Information selber an: dann nach dem er alle die chimeriques intriguen der Cron Franckreich, (daß nehmlich dieselbe um den Churfürsten von der Alliantz abzuhalten, diesem die ungegründete Schlesische Prætension in den Kopf gesetzet) præmittiret hatte, so fähret er also fort:

Que la France sçavoit, que le cercle de Schvvibbus ètoit une dependance indissoluble de Glo-

gau:

Gegen-Information.

habt habe, als welche noth allein so starck gewesen, daß man nachzugeben gedrungen worden. (d)

Wer solte nun Gewalt, List, und Gefährde bey solchen oben nunmehro entdeckten Umständen, und Zeiten glauben, oder sich wohl-einbilden können, daß der Chur-Printz heimlich induciret, folglich in der Sach dem jenseithigen gantz unüberlegten Vorgeben nach sub & obreptitiè gehandelt worden seye; (e) da so gar auch von denen jenigen Scribenten, welche aus denen Brandenburgischen Archivis selbst geschrieben, und dieser Handlung halber ausfürlich Meldung gethan, nicht mit einem Buchstaben einer mit unterloffen seyn sollenden List, und Gefährde (so sie gewißlich nicht ausser Acht gelassen haben wurden) gedacht worden. *) (f)

Beantwortung.

gau: Rempli de Religieux de la religion Catholique &c. & qu'en ces regards Sa Majeste ne voudroit & ne pourroit jamais s'en defaire.

(d) Es kommt nicht darauf an ob der Kayserliche Hof aus Noth dem Churhaus justitz zu thun sich resolviret habe: (Massen man solches gerne zugibt) sondern ob derselbe bey dieser Handlung bona fide agirt habe? Man lässet hiervon andre urtheilen.

(e) Die List und Gefährde liegt aus dem facto vor Augen, die inductio ist aus des Churfürsten eigenen declaration genugsam erwiesen, und die Vernunft selbst gibt solches an die Hand; die Drohungen aber, so bey der verlangten retradition gebraucht worden, können alle Augenblick aus denen relationen derer Gesandten erwiesen werden.

(f) Die Ursache ist schon oben angeführt, weil Puffendorff seine Historie Anno 1688. geendiget, und hat daher von demjenigen was nachhero Anno 91. & seq. erst zum Vorschein gekommen, nichts melden können: der Cantzler von Ludwig aber hat als ein Historicus nur dasjenige was in facto sich zugetragen berührt, nicht aber die jura dieses facti, als worzu er nicht bestellet war, examinirt.

§. 7.

Es liesse vielmehr vorhin besagter massen durch des Chur-Printzen bewegliches Bitten, und gegen freywillich außstelten Revers Kayser Leopold das bonum publici seinem Particulari Nutzen vordringen, und cedirte in dem erst einige Monath darauf ausgefertigten Instrumento dem Chur Fürsten (1mò) den Schwibussischen Creyß in qualitate feudali, und (2dò) die Fürst Lichtensteinische Prætension auf Ost-Frießland. (g)

Worgegen der Chur-Fürst denen ohnehin nichtigen Anforderung auf Jägerndorff, Liegnitz, Brieg, Wohlau, Oderberg und Beüthen vor damahls, und auf künfftige Zeiten für sich, seine Erben, Successoren, und

(g) Was ist das vor ein æquivalent vor vier Hertzogthümmer? Insonderheit, da der Schwibbußische Creyß nur zum Schein, und per simulationem, cediret worden, einfolglich nicht gerechnet werden kan; Die Lichtensteinische Foderung aber bis auf diese Stunde nicht eingekommen ist.

(gg) Es ist vorher gezeiget worden, das diese von denen agnatis ratificirte renunciatio des Chur-Fürsten, nicht pura sondern conditionata gewesen, wann NB. zuforderst alles, was der Kayser versprochen, zur Richtigkeit würde gebracht sein: Welches bis auf dise Stunde noch nicht geschehen. Dahero diese renunciatio den Chur-Fürsten nnd seine Successores nicht binden kan.

*) Puffendorff, & Ludvvig. supra cit. loc.

Gegen-Information.	Beantwortung.
Nachkommen auf das kräfftigste renunciret, auch die disfalls in Handen gehabte Documenta dem Baron v. Frietag zuruck gestellet, cassiret, und kraff[t]loß erkläret; also und dergestalt, daß an Ihro Kayserliche Majest. und dero nachkommende Könige zu Böheim, und Obriste Hertzoge in Schlesien, wie auch wider die damahlige und künftige Possessores des Fürstenthums Jägerndorff, dann wegen obbemelten dreyen Fürstenthümern, Liegnitz, Brieg, und Wohlau, und der Herrschafft Beüthen, nicht weniger wegen prætendirender Refusion deren auf die Errichtung des Grabens zu Schiffbahrmachung des Oder-Strohms an Churfürstlicher Seithen,	Es ist aber auch ferner gezeiget worden, daß der gantze Tractat ein simulirtes negotium gewesen, und auch daher den hintergangenen Chur-Fürsten nicht obligire. Und endlich ist gezeiget worden, daß, wann auch der Chur-Fürst und die agnaten vor ihre person daran wären gebunden gewesen, die Successores des Chur-Hauses, nach denen pactis familiæ, dennoch alle pristina jura vindiciren konten. Im übrigen kommt es nicht darauf an, ob der Churfürst bekennet, daß der Kayserliche Hof denen Prætensionen widersprochen, sondern ob dieser Widerspruch gegründet sey? welches der Churfürst beständig negirt hat.

aufgewandten Unkosten, und was deme mehr anhängig ist, oder ex quacunque alia causa de præterito formiret werden könnte, Sr. Churfürstliche Durchläucht, dero Erben, Successoren, und Nachkommen weiter keinen ferneren An- und Zuspruch sub duocunque prætextu, und wie die immer genannt werden möchte, formiren sollen, oder können.

Welches alles dann auch der damahlige nächste Agnat Christian Ernst Marggraf von Bareüth, und Culmbach, für sich, und seine Nachkommen, dergestalt approbirt, ratificirt, und genehm gehalten: der Churfürst aber in seiner Renunciations-Instrumento selbst mit ausdrücklichen Worten bekennet hat, daß von Kayserl. Majest. die Chur-Brandenburgische Prætensiones nie zugestanden, sondern beständig widersprochen worden; (gg)

§. 8. Zu Erfüllung dieses Tractats, wurde noch in eben dem 1686. Jahr der Schwibbusser-Creyß an die Chur-Fürstliche Commissarios mit Einwilligung deren Fürsten und Ständen übergeben, einfolglich diesem gantzen Geschäfft ein Ende gemacht. (h) §. 9. Als nun hernach in Anno 1688. der Chur-Fürst Friderich Wilhelm tods verblichen, und sein Sohn Friderich zur Regierung gelanget, mithin die Zeit den Schwibusser-Creyß mit Schlesien zu reuniren erschienen; So hätten zwar Ihre Kayserl. Majestät denselbē, nach Anleitung des von dem Chur-Printzen ausgestelten Revers,	(h) Dieser actus retraditionis fundiret sich auf einen revers, welcher ipso jure null und nichtig ist, und überdem des Chur-Fürsten Successores nicht binden kann. Dahero nicht gesagt werden mag, daß damit dem gantzen negotio ein rechtliches Ende gemachet sey. (i) Die wichtige Ursachen, warum der revers den Chur-Fürsten nicht binden könne, seyn vorhin angeführet worden. (k) Diese Fabel von einem ultro angebothenem revers ist schon wiederleget worden. (l) Dieses wird aus des Chur-Fürsten Fridrichs declaration wiederleget als wo-

Gegen-Information.	Beantwortung
ipso factò selbst in Besitz nehmen können; Sie haben jedoch aus besonderer Hochachtung für das Chur-Haus lieber durch Ihren Gesandten darum das Ansuchen thuen, als de facto fürgehen lassen wollen; Es hat aber das Chur-Fürstliche Ministerium, aus verschiedenen gantz besonderen Absichten, die Retradition bald unter diesem, bald unter jenem Vorwand bis in das 1694. Jahr in Verschub gebracht: (i) Unter andern hat dasselbe zwar schon in Anno 1693. durch den Chur-Fürstlichen Gesandten zu Wienn von Inducirung des Chur-Printzen einige Meldung zu machen sich nicht gescheuet, und bey dieser Gelegenheit verschiedene neue Bedingnussen in Proposition bringen lassen; Als aber das Kayserliche Ministerium im Junio des erst besagten 1693ten Jahrs dargegen erinneret, wie daß dem Chur-Fürsten nicht entfallen seyn könte: daß Er als Chur-Printz, da Er gesehen, daß Kayserl. Majest. diesen Creyß nicht alieniren wurden, nicht allein ultrò den Revers anerbothen, um dardurch den Allianz-Tractat zu facilitiren, und die selbiger Zeit am Chur-Brandenburgischen Hof überhand genommene schädliche Consilia zu unterbrechen, (k) sondern auch nachgehends, als Er zur Regierung gekommen, alles was tractiret worden, conformiret, und sich mehrmahlen zur Restitution dieses Creyses anheischich gemacht; (l) es habe also um so weniger einer Induction bedörfft, als Kayserl. Majest. dem verstorbenen Chur-Fürsten zu Brandenburg deutlich angezeiget, auch schon zuvor Kayser Ferdinandus II. vor dem gantzen Römischen Reich declariret habe, daß Sie dem Chur-Haus Brandenburg in denen prætendirten Schlesischen	woraus erhellet, daß er so bald man um die restitution angehalten, die gefährliche induction vorgeschützet habe. (m) Es ist dieser vom Kayserlichen Hof gethanen Anzeigung jederzeit begegnet, und, daß die prætension des Chur-Hauses offenbahr sey angeführet, auch, daß diese particulir-Handlung, und eigenhändige obligation null uud nichtig sey, opponiret worden. (n) Man hat nicht der Billigkeit, sondern denen Drohungen Platz gebeben, weil bey denen damahligen Umständen, und Verfassungen derer Chur-Lande, gar nicht rathsam war, mit Gewalt gegen das mächtige Haus Oesterreich zu verfahren. (o) Nachdem in denen pactis Velaviensibus dem Churfürst Friederich Wilhelm die Souverainité in Preussen übertragen worden, so hat ihm der davon dependirende Titul eines Hertzogs in Preussen, von keiner Puissance versagt werden können: am wenigsten aber vom Kayser, weil diese pacta in dem Olivischen Frieden, (wo der Kayser compaciscente gewesen) confirmiret seyn: Dahero der Kayser nichts gethan, als was er zu thun schuldig gewesen. (p) Der exspectantz-Brief besaget gantz deutlich, daß diese Anwartung nicht als ein æquivalent vor Schwibbus, oder vor die vier Hertzogthümmer, gegeben worden: sondern NB. zur Satisfaction wegen des durch den Schwedischen Einfall erlittenen Schaden, worüber das gantze Reich den Chur-Fürsten zu dedomagiren versprochen hat. (q) Wer diesen Articul, einiger privat-Absichten wegen, auf das tapis gebracht, wird dem Wienerischen Hofe am besten bekannt sein. Das Chur-Haus hat so wenig dabey profitiret, daß dieser Reichs-Hof-Rath, wann einig-gedachtes Haus concernirende Sachen

Gegen-Information	Beantwortung.

Fürstenthum- und Landen nichts geständig, mithin der Chur-Fürst zu Wider-Einraumung des Creyses durch particular-Handlung, und eigenhändige Obligation verbunden sey. (m)

So hat man Chur-Brandenburgischer Seiths sich selbst in die Billigkeit gefunden, und nach einigen über die neue Bedingnussen gepflogenen Handlungen, einen abermahligen Vertrag unterm 10den Decembris 1694. dahin errichtet, daß der Schwibusser-Creiß (zu dessen Abtrettung sich Se Churfürstl. Durchleucht gutwillig erklähret) retradiret werden solte. (n) Worgegen von Kayserl. Majest. dem Chur-Hauß nicht nur in jetzt gedachtem Vertrag der Titul eines Hertzogen von Preussen (jedoch ohne Præjuditz des Teutschen Ordens) zugestanden, (o) sondern auch, dem getroffenen Abkommen gemäß, demselben die Exspectantz auf Ost-Frießland (so viel bey dem Kayserl. Hof gewesen) ertheilet (p) und ein Subjectum der Protestantischen Religion in den Reichs-Hof-Rath angenommen worden. (q)

Worauf dann den 10ten Januarii 1695. nach Bezahlung 250000 fl. die Retradition des Schwibbusischen Creyses würcklich vor sich gegangen, und der über Schwibussen Annô 1686. ertheilte Lehen-Brieff, nebst allen damahls ausgehändigten Schwibusischen documentis, zurück gegeben, mithin dasjenige von Ihme Churfürsten, worzu derselbe sich zuvor als Chur-Printz in seinem Revers wohl-bedächtiglich anheischig gemacht hat, gutwillig ratihabiret, und ohne Zwang vollzogen, (r) darwider auch weder von Ihme, weder von dem nachfolgenden König (welcher doch nicht gewohnt gewesen seine Anforderungen ersitzen zu lassen) durch mehr dann 50. Jahr, kein Wort erinneret worden. (s)

§. 10.

Wohingegen Kayserl. Seiths die versprochene nahmhaffte, und für das Churhauß unschätzbare Bedingnussen gleichfalls in allem auf das genaueste erfüllet, (t) und durch die Ertheilung des Tituls: Hertzog in Preussen der Weeg zu der Königlichen Preußischen Würde gebahnet worden. (u) Wie dann mit Ihro Kayserl Majestät eben dieser Chur-Fürst den 16ten Novembris 1700.

---

chen vorgekommen, jederzeit hat aufstehen müssen.

(r) Ob dieses eine gutwillige Abtrettung heissen könne, wann man einem drohet mit Gewalt zu depossediren, läßt man einen jeden urtheilen: Dieses ist gewiß, und findet sich in denen dieser Sache wegen gehaltenen protocollis, daß der Chur-Fürst seiner posterität, diese jura zu vindiciren überlassen:

(s) Weil das jus agendi unter Fürsten an keine Zeit gebunden ist, so hat es jederzeit von dem Chur-Haus Brandenburg dependiret, wann es convenable findet, sein Recht zu vindiciren.

Wann der vorige Glorwürdige König gelebet hätte, würde das Haus Oesterreich in der That erfahren haben, daß er nicht gewohnet gewesen, dergleichen offenbahre und gerechte Anforderungen ersitzen zu lassen.

(t) Man hat diese unschätzbare Bedingnisse oben examiniret, und daß dieselbe, in Vergleichung der vier Herzogthümer, wenig oder nichts importiren, gezeiget.

(u) Die Ertheilung des Preußischen Tituls war eine Schuldigkeit, und kan also als ein Aequivalent nicht angesehen werden: Und wann auch wahr wäre, daß sothaner Titul den Weg zur Crone gebahnet hätte, so hat man solches nicht dem Kayser, sondern denen pactis Velaviensibus zu dancken.

Un-

Gegen-Information.	Beantwortung.
einen förmlichen Cronen-Tractat errichtet, die Königl. Würde erhalten, und behauptet, auch darbey in eben diesem Tractat §. 1mò alles was bey der in Anno 1686. getroffenen Allianz geschlossen worden, In allen Puncten, Clausuln, und Articuln, mithin auch die darinnen enthaltene Renunciation, auf die vermeyntliche Schlesische Prætensiones, für sich, dero Descendenten, und Successoren, von neuen approbiret, und bestättiget hat. (x)	Unterdessen ist dieses gewiß, daß man das Suffragium des Kayserlichen Hofes bey Annehmung des Königlichen Tituls sehr theuer hat bezahlen müssen.
Ob nun hierdurch das Ertz-Haus Oesterreich die Beschuldigung einer Arglist, und die jetzige invasion in Schlesien zum Danck verdienet, und ob die Feyerlichste Tractaten auf eine solche unerhörte Arth über den Hauffen geworffen, einfolglich dasjenige, was das Band der Menschlichen Gemeinschafft zusammen halten solte, so leichter Dingen zernichtet werden könne? Lasset man anderen Mächten, und Staaten, denen an Vesthaltung derer zu ihrer Sicherheit errichteten solennen Verträgen, Bündnussen, und Renunciationen ebenfalls gelegen, zum billigen Nachdencken anheim. (y)	(x) Wie captieux dieser Cron-Tractat hier angeführet werde, und wie künstlich man die wahre Umstände, wider die gerühmte Aufrichtigkeit, allhier verschweige, soll nunmehro gezeiget werden. In dem Tractat de Anno 1686. seyn zweyerley negotia verhandelt worden, (1) eine NB. *Alliantz*, worinnen dem Kayser eine ansehnliche Hülffe an Mannschafft versprochen worden. (2) Die NB. Satisfaction wegen der vier Schlesischen Fürstenthümmer, auf welche der Chur-Fürst zugleich renuncirte. Ob nun schon beyde negotia den 22. Mart. 1686. in einem general-Tractat verfasset worden; So hat man dennoch, aus gewissen Ursachen, nöthig gefunden, zwey besondere Tractaten expediren zu lassen, wovon der eine blos NB. die Allianz der andere aber blos NB. die Satisfaction wegen der Schlesischen Hertzogthümmer, enthielte: welches auch unterm 7. May 1686. also ins Werck gerichtet worden; wie dann dieser besondere Satisfactions-Tractat bey dem Henelio nachgelesen werden kann.

Bey den Preußischen Cron-negotio verlangte der Kayser daß die NB. ALLIANTZ, wegen der darinnen versprochenen Mannschafft, wieder erneuert werden mögte; worauf dann folgender Artikul dem Cron-Tractat einverleibet worden.

„Anfänglich soll obbemeldte NB. Allianze de dato 1686. in allen ihren „puncten, Clausulen und Articulen, nichts davon ausbeschieden, ihre völlige „Verbindlichkeit behalten, eben als wenn dieselbe (NB. Alliantz) von Wort zu „Wort allhier wiederhohlet wäre, ohne demjenigen, was darin stipuliret, „promittirt, und verabredet worden, im geringsten zu derogiren, es wäre „dann, daß ein und anderer darin enthaltene passus in diesem neuen Tractat „mit ausdrücklichen Worten, geändert oder gar aufgehoben wäre.

Weil nun der klare Augenschein zeiget, daß NB. **blos die** ***Alliance*** **in allen ihren** ***Clausuln*** **und** ***Articuln*****, als wann sie von Wort zu Wort allhier wiederholet wäre,** bestätiget worden; So ist es eine offenbahre chicane, wann man diesen Articul auf den Satisfactions-Tractat extendiren, und daher erzwingen will, als ob durch diese Bestätigung zugleich die, in dem Satisfactions-Tractat de Anno 1686. enthaltene renunciation auf die Schlesische Lande, begriffen und wiederholet sey.

Den Ungrund dieses Vorgebens aber handgreiflich zu zeigen, so würde ja folgen, daß, wann der Satisfactions - Tractat in allen Puncten, von Wort zu Wort, in dem Cron-Tractat bestätiget wäre, dasjenige, was nachhero wegen der restitution des Schwibbusischen Creises ergangen, durch diesen Cron-Tractat würde aufgehoben, und alles wieder in den Stand, wie es Anno 1686. gewesen, gesetzet sein; **Einfolglich der Schwibbusische Creyß dem Chur-Hauß wider hätte cediret, und abgetretten werden müssen.**

Da aber der Wienerische Hoff dieses schwerlich einraumen, und, daß es seine intention gewesen, jemahls zu gestehen wird; So folget von Selbsten, daß der Cron-Tractat blos dasjenige, was Anno 1686. NB. **wegen der** *Alliantz* verhandelt worden, bestätige; Und daß an die Schlesische Satisfaction, und die dabey beschehene renunciation, damahls gar nicht seye gedacht worden.

(y) Man lässet freylich alle andere Puissances urtheilen, ob die, bey dem Tractat de anno 1686. gebrauchte Kunst-Griffe, nicht den Nahmen **einer Arglist** verdienen: und ob dergleichen Tractaten, wobey alle Treu und Glauben bey Seite gesetzet worden, einige Gültigkeit mit sich führen könn.n: auch ob nicht durch dergleichen Menées das Band der menschlichen Societät zernichtet werde: Wer wird künfftig mit dem Oesterreichischen Haus sicher contrahiren können, wann man betrachtet, daß dasselbe durch dergleichen unerlaubte Neben-Wege die Tractaten zu entkräfften gewohnt ist.

Gegen-Information.

§. 11.

Der in Erfindung besonders fertige Author des so genannten Eigenthums, suchet zwar dahier abermahl der Welt einen Dunst vor die Augen zu machen, und fället zu diesem End auf neue Erdichtungen, daß der Chur-„Fürst, und nachheriger König Friderich, die Umstände des Reverses, „nach angetrettener Regierung, sei„nem Ministerio vorgeleget, auch, „als dieses solchen vor unverbünd„lich gehalten, darüber auf dem „Wahl-Tag zu Augspurg Anno 1690. nachdrucksamme Vor„stellungen machen, und die Her„ausgebung des Reverses verlan„gen lassen: die Härtigkeit des da„mahligen Böhmischen Obristen „Cantzlers hingegen diesem Gesuch „kein Gehör gegeben, sondern mit „militarischer Execution gedrohet „hätte, Er bewehret aber dieses sein Vorgeben mit nichts, (z) und die verhandene Acta besagten im Gegen-Theil darvon so viel, daß nicht die nur zum Schein vorgestellte Un-

Beantwortung.

(z) Der in denen Erfindungen sehr unglückliche Autor der Gegen-Information, wird aus der von dem Churfürsten eigenhändig gethanen Declaration sub Lit. N. ersehen, daß man nichts avanciret habe, was nicht durch Original-Acten erwiesen werden kan.

Die Bedrohungen des Vice-Cantzlers aber können aus denen Relationen der Wienerischen Gesandtschafft, wann es verlanget wird, jederzeit gezeiget werden. Unter andern hat der Gesandte im Octobr. 1694. berichtet, daß der Obriste Cantzler ihm declariret hätte, **daß bey fernerer Verzögerung man die** Possession propria autoritate, **und eigenmächtig, ergreiffen würde:** Worauf der Geheimde Rath unterm 20. Octobr. 1694. bey dem Chur-Fürsten angefraget, **ob Dieselbe es auf die angedrohete** Extremitæten **wolten ankommen lassen?** rc. Da sich dann Ihro Churfürstliche Durchl. endlich, wieder Ihren Willen bequemen müssen, der Macht des Oesterreichischen Hauses zu weichen, und sich zur Abtretung zu erklären.

(a) Wer

Gegen-Information.	Beantwortung.

verbündlichkeit des Reverses, sondern die Liebe grössere Länder zu besitzen, die Reunion von Schwibussen in so langen Verschub gebracht habe, (a) wo inmittels dem damahligen Königl. Böheimischen Obristen Cantzler kein Mensch, ohne Vor-Urtheil, für eine Hartigkeit ausdeuten kan, daß er auf die Erfüllung des jenigen, so seinem König so heilig versprochen ware, seiner Schuldigkeit gemaß mit Nachdruck angedrungen, auch sich darvon durch keiner Mittel, und Weege abwendig machen lassen; Und gleichwie die damah„lige Umstände, wo Kayser Leopoldus in einem doppelten schweren Krieg „verwickelt ware, mithin die Hülffe des Chur-Hauses Brandenburg „vonnöthen gehabt, von selbst zu erkennen geben, daß man zu selber „Zeit Kayserlicher Seiths mit Waffen nicht drohen können; (b) Also „hat auch endlich vorbesagter massen der Chur-Fürst gutwillig seine „Verbündlichkeit nicht nur aus Lieb zum Frieden, sondern in rechtlicher „Erkäntniß seiner Schuldigkeit, zu vollziehen befunden, und in Anno „1695. würcklich vollzogen. (c)

(a) Wer die grösseste Liebe habe, fremde Länder zu besitzen, ist aus dem Verfahren des Wienerischen Hofes genugsam zu ersehen.

(b) Man hat die Bedrohungen aus denen Acten eben jetzo angeführet.

(c) Man lässet aus dem Verfahren des Churfürsten einem jeden urtheilen, ob er den Creyß aus Schuldigkeit, und gutwillig, abgetretten habe.

§. 12.

Daß aber bey der Reunion von Schwibussen keine besondere Renunciation von dem damahligen Chur-Fürsten erfolget, machet weiter zur Sach nichts, weilen man solche, (da der Chur-Fürst Friderich in seinem als Chur-Printz von sich gestelten Revers alles, was sein Vatter gethan, allschon approbirt, und genehm gehalten,) für überflüßig, und damahlen, wo es sich nur um die Erfüllung sothanen Reverses gehandlet, nicht mehr vor nöthig erachtet; (d) Dann was die Prætension auf die Schlesische Fürstenthümer, und Herrschafften anlanget, so hatte ja Chur-Fürst Friderich Wilhelm, und der nächste Agnat für sich, und Ihre Successoren allschon Anno 1686. solenissimè darauf renunciret, und dessen Herrn Sohn in dem Revers der Renunciation auf das nachdrucksamste bestättiget: (e) in dem Cronen-Tractat de Anno 1700. aber wiederum den Alliantz-Tractat de Anno 1686. in

(d) Weil die Retradition sich auf einen offenbar null und nichtigen Revers gründet, so verstehet sich von selbsten, daß alles, was sich daher originiret, auch null und nichtig sey. Wann man also den Churfürsten selbst hätte binden wollen, hätte auch eine neue Renunciation geschehen müssen: Wiewol dieselbe dennoch, ex alio capite, so wenig seine Person, als seine Nachfolger, würde haben obligiren können.

(e) Nachdem gezeiget worden, daß sowohl der simulirte Tractat de Anno 1686., als der gefährlicher weise expracticirte Revers, null und nichtig sey, so kan der Wienerische Hof sich nicht auf diese Renunciationes beziehen, NB. welche ohnedem nur sub conditione (die auf diese Stunde noch nicht adimpliret ist,) geschehen.

(f) Daß in dem Cron-Tractat blos die *Alliantz* confirmiret; Hingegen von der Satisfactions-Handlung nicht ein Wort darinn enthalten sey, ist schon vorhin gezeigt worden.

allen seinen Clausuln, und Articuln, mithin auch die Verzücht auf die vermeynte Schlesische Prætensiones, vor vollkommen verbündlich erkant. (f)

Gegen-Information.

§. 13.

Es vermeynet zwar offt besagter Author, Schwibussen seye kein hinlängliches Surrogatum gegen so namhaffte Fürstenthümer, und ziehet daraus noch weiter die übel gerathene Folge, daß, nachdeme dieser Creiß zurück gekommen, die angebliche Gerechtsame auf besagte vier Fürstenthümer in vorigen Stand, und Befugnuß gesetzet wäre; (g) Es zeiget aber dasjenige so man vorhin zum Uberfluß angeführet, deutlich, daß Schwibussen, nicht als ein Surrogatum der vier Fürstenthümer, als worauf Chur-Brandenburg niemahlen eine begründete Prætension gehabt, sondern nur in betracht des boni publici vom Kayser Leopoldo abgetretten, und darauf Brandenburgischer Seiths allen vermeyntlichen Anforderungen renunciret worden seye; (h) Und da der nachgefolgte Chur-Fürst aus einer neuen Verbindlichkeit sothanen Creiß zurück gegeben, so ist der Schluß nicht zu begreiffen, warum daher einige alte, vorhin nicht gegründet geweste, dannoch aber abgethane prætensiones wiedrum erwachen können? (i)

§. 14.

Eben also gehet auch die Cron Böheim nicht an, was, und wie viel das Chur-Haus Brandenburg an der Fürst-Lichtensteinischen Prætension auf Ost-Frieß-Land eingebracht habe; Dann nachdeme Kayser Leopoldus eine gute, und gegründete, auch von dem Schuldner selbst eingestandene Schuld-Forderung cediret, so ist die Betreib- und richtige Einfor-

Beantwortung.

(g) Die Folge ist gantz richtig, der Chur-Fürst Friderich Wilhelm hat denen vier Fürstenthümern ea conditione renunciret, wann der Schwibbusische Creiß ihm, seinen Erben, und Nachkommen, davor abgetreten würde.

Nun ist aber dem Churfürsten, Dessen Erben, und Nachkommen, der Creiß nicht vere, sondern simulate, und also nicht, cediret worden. Es folget also nothwendig, daß deficiente conditione alles wieder in den Stand gesetzet werde, wie es ante renunciationem gewesen; insonderheit da auch die andere Conditiones nicht seyn erfüllet worden.

(h) Man acceptiret utiliter, daß der Churfürst den Schwibbusischen Creiß nicht als ein Surrogatum erhalten habe: Weil der Autor der Gegen-Information dadurch zu gestehet, daß der Churfürst die vier Fürstenthümer weggeschenckt habe, einfolglich das Chur-Hauß destomehr befugt sey, solche alienirte Länder zu vindiciren.

(i) Weil die neue Verbindlichkeit sich in der alten gründet, und daher beyde null und nichtig, überdem conditionatæ seyn, auch sonst die Successores contra pacta familiæ nicht binden können, so ist gar wohl zu begreiffen, wie die alte Prætensiones wieder erwachen können.

(k) Der Autor der Gegen-Information muß den Tractat de anno 1686. nicht nachgelesen haben, weil er sonst daraus würde ersehen haben, daß der Kayser versprochen

daß er Sr. Churfürstlichen Durchl., Dero Nachkommen und Erben, zum vollkommenen würcklichen Genuß dieser also cedirten Lichtensteinischen Foderung verhelffen, und dabey kräfftigst mainteniren wolle.

Nun

Gegen-Information. | Beantwortung.

derung derselben vornemlich dem Chur-Hauß obgelegen. (k)

Nun hat aber der Kayser, ohngeacht man dessen Hülffe gesucht, bis auf diese Stunde dem Churhaus zu dem vollkommenen würcklichen Genuß noch nicht verholffen, einfolglich seiner Seiths diesen Tractat kein Genügen gethan. So lang also diese Condition nicht erfüllet ist, hat die Renunciation keine Krafft.

§. 15.

Am allerunbegreifflichsten aber ist, wie es wohl möglich seye, daß der Verfasser des jenseithigen Impressi so gar auch noch auf den so grundlosen Satz habe verfallen können, als ob die Fürstenthümmer Jägerndorff, Liegnitz, Brieg, und Wohlau, weilen sie Manns-Lehen seynd, nach Absterben des Oesterreichischen Manns-Stammen auf die dermahlige glorreicheste regierende Königin von Böheim nicht mehr hätten devolviret werden mögen, sondern deswegen nunmehro an das Chur-Hauß Brandenburg kommen müsten; Dann es hat demselben aus der von ihme selbsten sub Lit. A. beygelegten Auftragung sowohlen, als aus denen übrigen von Zeit zur Zeit vor die Besitzere dieser Fürstenthümer erfolgten Lehens-Investituren, und von denenselben dargegen ertheilten reversen, dann aus denen übrigen so gar in Actis publicis ohne alle Mühe aufzufindenden Documentis, ja nicht verborgen seyn können, daß ermeldte Fürstenthümmer, samt und sonders, nicht nur einem zeitlichen König, allen dessen Erben, und Nachfolgeren ohne Unterschied, sondern auch dem Königreich, und der Cron zu Böheim selbsten, zu Lehen aufgetragen, derselben auch zu ewigen Zeiten Erblich, und unzertrennlich einverleibet worden seynd, folglichen sich kein anderer Schluß machen lasse, als, daß von Seithen des Vasalli an eine consolidation des Dominii directi cum Utili zu keiner Zeit auch nur gedacht werden könne, oder möge; Sondern daß, wann allenfalls allhier ein Casus eine Belehnung vorhanden wäre, solche je- und alleweeg von dem Erben, oder der Erbin dieser Cron ohne allen Zweifel und Widerspruch geschehen müste, massen diese nach der eingeführten Erb-Folge der ohnstrittige Dominus directus seynd, und bleiben. (l)

Indessen kann jedermann hieraus zugleich genugsam abnehmen, wie weit es gegenseiths gehe, da man bey mehr besagten Fürstenthümmeren nicht einmahl den geringsten Rechts-begründeten Anspruch auf das Lehen hat, und dannoch schon die Lehens Herrschafft selbsten anzufechten, und solche dem Königreich und der Cron zu entziehen kein Bedencken traget. (m)

(l) Der Author des Rechts-gegründeten Eigenthums hat dieses Argument nur dazu angeführet, um zu zeigen, daß die Lehns-Oblation dem König Johann und der Cron zugleich geschehen sey, einfolglich die Cron blos so lange, als Männliche Erben (weil zu der Zeit Successio fæminina nicht etabliret war) existiren, das Dominum directum erhalten habe.

(m) Die Cron Böhmen hat ihr Lehn-Recht ex alio capite verlohren, und sich desselben durch die Violirung des legis delationis, durch die unverantwortliche Vorenthaltung des Lehns, und Verweigerung des Rechts, auch nach dem jure communi feudali, verlustig gemacht; wie solches in der näheren Deduction Cap. IV. weitläuffig ausgeführet worden.

Gegen-Information.

§. 16.

Was weiter wegen Beybehaltung des Tituls in Schlesien, auch zu Crossen, zum Schein angeführet worden, verdienet auch um so weniger Attention, als der Author des gegenseithigen Scripti selbst gestehen müssen, und auch sonsten weltkündig ist, daß das Chur-Haus Brandenburg niemahlen sich von denen Fürstenthümmern Liegnitz, Brieg, und Wohlau geschrieben, (n) den eine Zeit lang geführten Titul von Jägerndorf auch nach dem Satisfactions-Tractat, und den Schwibbussen nach der Reunion, freywillig selbst abgeleget habe. (o) Wiewohlen auch sonsten nichts neues, daß durch bündige Verträge Länder, an andere abgetretten, und dennoch der Titul, und Wappen deme ungeachtet beständig fortgeführet werden. Es wurden die meiste Friedens-Schlüsse und Verträge unter denen Mächten Krafftlos, und zu nichts werden, wann aus dem beybehaltenen Titul, und Wappen ein fortwehrender rechtlicher Anspruch gemacht werden könte. (p)

§. 17.

Im übrigen kan dem König in Preussen selbst darmit nicht gar viel gedienet seyn, daß sein Schrifftsteller nicht undeutlich erkennen lasset, es komme haubtsächlich jetzo auf die Gelegenheit an, in welcher man ohngeachtet aller errichteten Verträgen die Ansprüche auf Schlesien wieder hervorsuchen könne, worauf die angebliche Ubermacht des grossen Gegentheils so lange Zeit gehindert, und bis dahin kein ander Mittel vorhanden gewesen seye, als Gedult zu haben, und die Ausführung dieser Sach einer andern Zeit zu überlassen. Welcher Recht-liebender Mensch wird vor eine blosse Gedult, und Erwartung der Zeit halten, wann man durch zwey solenne Verträge sich auf das bündigste einiger an sich nichtigen Ansprüchge begeben, auch die Verträge so lang und viel hält, bis man vermeynet Gelegenheit zu haben, denenselben entgegen zu handelen, und sie zu zernichten. (q)

Beantwortung.

(n) Es ist die Beybehaltung des General-Tituls von Schlesien nur obiter angeführet worden, weil das Recht des Churhauses auch ohne Führung des Tituls fest stehet.

(o) Gleichwie alles, was sich aus dem Tractat de anno 1686. originiret, null und nichtig ist, und dem Churhaus nicht præjudiciren kan; also ergiebt sich von selbsten, daß auch die Ablegung des Tituls von Jägerndorff demselben nicht schaden könne.

(p) Man hat schon gesaget, daß man sein Recht nicht so wohl aus der Beybehaltung des Tituls, als aus der Natur der Sachen selbst herleite.

(q) Weil man gezeiget hat, daß der Haupt-Vertrag de anno 1686. durch eine simulirte Handlung, um den Churfürst Friderich Wilhelm zu hintergehen errichtet, der Churprintzliche revers aber durch unerlaubte Inductiones ertheilet worden; So folget wohl von selbsten, daß beyde Negotia nach denen Rechten nicht subsistiren, noch dieselbe die Contrahenten binden, einfolglich auch der darauf sich gründende Executions-Vertrag de anno 1694. nicht bestehen könne; In mehrer Erwegung, da der Kayser die Conditiones, unter welchen die Renunciation geschehen, selber nicht adimpliret, die Successores auch, nach denen pactis familiæ, an dergleichen ohne die geringste Ursache, præcipitirte Renunciationes nicht gebunden seyn.

Gegen-Information.

§. 18.

Schlüßlichen mag die Welt urtheilen, ob der König in Preussen seine vermeindliche Ansprüche, wie in der Schrifft vorgegeben wird, in Frieden gesuchet, da Er, ohne sich das geringste von denenselben mercken zu lassen, in Schlesien mit einem Zahlreichen Kriegs-Heer gantz unversehens eingefallen, und so viel an Ihme gewesen, feindlich gehandelt hat. (r)

Wann jemahls ein Uberfall ungerecht gewesen, so ist es gewiß dieser, und dem gantzen Teutschen Vatterland, ja gantz Europa daran gelegen, diese unerhörte Gewaltthat mit allen Kräfften zu hintertreiben, und zu eines jeden Landes-Herrn eigener Sicherheit es dahin zu bringen, daß dergleichen feindlichen Uberfall von Königlich Preußischer Seithen niemand mehr zu befahren habe; (s) Wie dann dessentwegen die Königin von Hungarn, und Böheim billig den kräfftigsten Beystand aller Mächten, und Ständen anhoffen kan, welche sich durch die Garantie der Sanctionis-Pragmaticæ anheischig gemacht haben, derselben als rechtmässiger Erb-Folgerin der gesammten Erb-Landen nichts entziehen, oder durch Gewalt entreissen zu lassen. (t)

Beantwortung.

(r) Es ist in der natürlichen Vernunfft gegründet, daß ich einen ungerechten Possessorem meines Eigenthums belangen könne, wann es meine Convenienz mit sich bringet.

Was es mit der Einrückung in Schlesien vor Bewandniß habe, und daß Se. Königl. Majestät anfänglich nicht die geringste feindselige Intention gehabt, ist in dem Eingang dieser Schrifft gezeiget worden.

(s) Wann jemahlen eine Invasion ungerecht gewesen, so ist es gewiß diejenige, welche das Erzhaus Oesterreich gegen das Churhaus Brandenburg, durch gewaltthätige, Occupirung dieser vier Fürstenthümer ausgeübt hat; Und ist dem teutschen Vaterland, ja gantz Europa daran gelegen, dem Churhaus zu assistiren, damit dergleichen Gewaltthätigkeiten nicht durch die Länge der Zeit autorisiret werden mögen.

(t) Gleichwie die Pragmatica sanctio einem jedem seine Jura ausdrücklich vorbehält, Se. Königliche Majestät auch die darin etablirte Successions-Ordnung nicht anfechten, so werden die Guarants dieser Sanction von selbsten ermessen, daß Sie sehr viel zu thun haben würden, wann Sie alle Invasiones des Hauses Oesterreich, welche mehrentheils sich auf die Præpotenz gründen, defendiren solten.

Beylagen.

Lit. A.

Wir Ludwig von Gottes Gnaden zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien rc. König rc. rc. Bekennen und thun kund vor Uns, und Unsere nachkommende Könige zu Hungarn, und Böheim für jedermänniglich, so diesen Unsern Brief sehen, hören oder lesen; Nachdeme Uns der Hochgebohrne Unser Lieber Vetter, Herr George Marggraff zu Brandenburg unterricht wie Se. Lbd. die Herrschafft Jägerndorff und andere Gütter in unserm Fürstenthumb Schlesien gelegen, zu kauffen genaigt und gesonnen, so fern Wir solchen Keuffe zu geben, bewilligen und gestatten wollen, und auch durch Erinnerung seiner getreuen Dienste, so er Unserm lieben Herrn und Vatter König Wladißlawen Seeliger Gedächtnüs, und Uns für andern gethan, in künfftig thun will, demüthig angelanget und gebetten, Wir wollen dieselben Kauff Ihme seinen Erben und Brudern zu gut lassen, und vergunstigen.

Weil wir dan obgenanten Unserm Vetter Marggraff Georg, aus angebohrner Freundschafft, auch im Angesicht seiner getreuen und nutzen Dienst sonst geneigt seyn, in Unsern Reichen und Landen, zu vorsehen, damit Er Uns also desto stattlicher bedienen möge.

Verwilligen derhalben als König zu Böheimb und Obrister Fürst in der Schlesien, alle und jede Kauff, so Unser Vetter Marggraff Georg in angezeigten Unserm Fürstenthum thun will, daß dieselben in seiner Lbd. Person, S. L. Erben, Brüdern, und Ihren Erben Krafft und Macht haben sollen.

Geben hiemit in Krafft Unsers dies Briefes in obangezeigter Königl. Gewalt, Marggraffe Georgen Vollmacht, in Unserm Fürstenthumb Schlesien zu kauffen, und nicht allein Kaufsweise: sondern auch sonst durch andere zimliche wege, wie es ihme zum besten fürfallen wird, Lehen, oder eigenthumbliche Gütter an sich, sein Brüder und Ihre Erben zu bringen NB. Mit denselben nach Gefallen zu thun und zulassen, für Uns und Unsern nachkommenden Königen ungehindert. Doch alles bescheidentlich, daß, daß Er, und sein Erben alleweg Uns, und Unser Cron Böheimben, daß von solchen Güttern verpflichtet sein sollen, was ein ander Fürst in Schlesien zu thun schuldig ist; Des zu Urkund, haben Wir diesen Brief mit Unserm Königlichen anhangenden Insigl besiegeln lassen: Der gegeben ist in Unser Stadt Ollmütz, Montags nach Unsers Herren Auferstehung, nach Christi Unsers Herrn Geburt/ fünffzehenhundert und im drey und zwanzigsten Jahr, Unserer Reiche des Hungarischen und Böheimischen im Achten Jahr.

Lit. B.

Wir Wladislaus von Gottes Gnaden zu Ungernn und Beheim Königk rc. Bekennen mit diesem vnsernn Brieff offentlich, das der Wolgeborne Hanß von Schellenbergk vnd Kosti: Oberster Kammerer vnsers Reichs Behaim, Lieber Getreuer, für vns erschienen ist, vnd hat vns vnterricht. Wie der Wolgeborne Georg von Schellenbergk, sein Sone hatt innen gehabt etzliche Fürstenthumbe vnd Herrschafften inn Obern-Schlesien, die vor Zeitten von Alters her haben innen gehabt, die Fürsten von Troppaw vnd Rattibor, Vnd daß auch genanter Georg mit obbenanten Fuersten von Troppaw vnd Rattibor sich versippet: Dann er hat Ihre Schwester Tochter zu der Ehe genummen. Darauff hatt vns offtgenantter Hanß von Schellenbergk gebetten, das wir obgenanten Georgen, seinen Shone, Erben, und Nachkomlingen, diesse Freyheit, welche vorgenantte Fürsten von Troppaw vnd Rattibor genossenn vnd gebraucht habenn, vnd bis vf heutigen Tag geniessen vnd gebrauchen, Confirmiren, vnd auff den Georgen, seine Erben vnd Nachkummen, vberweisen woltten. Also wir die gegebene Freyheitten von dem

Durch-

Durchleuchtigen Fürstenn vnd Herrn Herren Johannen König zu Behaim vnserm Vorfaren; Vnd auch Confirmationes anderer Königk zu Behaim; vnd vnser Confirmationes, die die obgenantte Fürsten von Troppaw und Rattibor habenn: Also, das obbenantter Georg von Schelnbergk mit seinen Erben vnd Nachkomlingen, solche Freyheitt inn allen Jren Fürstenthumb vnd Herrschafft auch gebrauchenn mochtenn, nemlich zu Jegerndorff, Lubschist, Laßla, Freudenhaill, vnd auch Leobenstein Schloss, vnd Beneschaw, daß sie itzund inne haben, vnd auch was sie inn künfftiger Zeytten an sich vnd seine Erben rechtlich anbringenn mochtenn, mit des Fürstenthumb, und Herrschafft Zugehörung, nichts ausgenommen, nemlich Ritterschafften, Mannschafften, Aeckern, Wiesen, Geistlichkeitten, Parcken, Wildepanen, Jagen, mit allerley Metall, Golde, Silber, Pleyen, Meßig, Eysen, Saltzen, vnd mit allen vnd jedelichen andern, die auff diessen Fürstenthumben vnd Herrschafften sein, vnd noch man finden würde, vnd insonderheit mit der Müntz, welche sein Vorfaren, die Fürsten zu Jegerndorff, gebraucht habenn; daß er Georg von Schellenbergk, mit seinen Erben vnd Nachkummen, derselbig auch geniessen vnd gebrauchen möchten, mit allen Freyheytten, Nützungen, vnd mit voller fürstlicher Vestigkeitt, vnd mit dem allen was von Alter her zu diesem Fürstenthumb zugehöret, so weitt vnd breytt alls die Fürstenthumb vnd Herschafft inn ihrenn Grennzen vnd Reynen beweisen, vnd wie sein Vorfaren dieselbigen Gütter inngehaltenn vnd genossen habenn, vnd der aller Freyhaitten er, seine Erben vnd Nachkümmlichen, soll gebrauchen, alss die Aussatzung von vnsern Vorfaren, vnd auch vns König zu Böhaim vnd Fürsten inn Schlesien, auf die Fürstenthumb vnd Herschafft weysen. Und auch die Freyheitt die obbenantten Fürsten von Troppaw vnd Rattibor habenn, NB. nemblich, wen sie ohne Manß-Erben mit Tod abgingen, das Weibs-Geschlechte gleichwoll Erben müssen, als die Manß-Erben, als auch dieselbigenn Fürstenn solcher Freyheitt biß auff heittigenn Tagk gebrauchenn. Darauf wir wollen das offgenantter Georg vonn Schellenbergk, mit seinen Erben vnd Nachkummen, das auch inn seinenn Fürstenthumb vnd Herschafft die er hatt, oder zukünfftigen Zeytten haben würde, genissen vnd gebrauchen soll, auch alls die Schlesische Fürsten solche Freyheitt vnd Begnadung habenn, Das sie Niemandt, der minder Stende were, für keinen Rechte schuldigk zuthun seye, dann allein für Jren Mannen vnd Vntertanen. Also haben wir gegebenn, vnd mit diessem Brieff geben, obgenantem Georgen von Schellenbergk, seinen Erben vnd Nachkomlingen, solche Macht vnd Krafft, das sie auch solcher Freyheit vnd Begnadung nissen vnd prauchen sollen, vnd Niemandt für Recht zustehen schuldigk sein sollen, dann für Jhren Mannen vnd Vnterthanen, außgenummen vnsern Fürsten inn Schlesien, den sollen sie gerecht sein, auff fürstlichenn Landtägen, vnd die Fürsten auch an denselbigen Ortt sollen recht leidenn neben Landeß Ordnungk, vnd auch obgenanter Georg vonn Schellenbergk, seine Erben vnd Nakümmen werden schuldigk, verbundt vnd auff zukünfftige Zeitt alle Ordnung, Gewonheitt, vnd Recht haben, neben gemeiner Verwilligung Fürsten vnd aller Stende. Vnser Fürstenthumb in Schlesien vnd ihnen soll auch dergleichen Recht verhaltten werdenn, sowoll als den Armen vnd Reichen, vnd sollen sie sich in allen Sachen im Recht mit unsern Fürsten inn Schlesien veraynen vnd überainkommen, deßgleichen die Fürsten auch mit Jhnen, das wollen wir auch auff die ewige Zeitt. Wan die gemeine Landtäge inn Schlesien ernennet werden, so soll der Hauptmann der itzundt ist, vnd nachkommendt in Schlesien, obgenantten Georgen seine Erben vnd Nachkommen; zu solche gemeine Landtäge beschieckenn, vnd sie sollen auch ein Stym, bey gemeiner Sach haben, vnd auch Stadt haben nach Schlesischen Fürsten. Vnd das auch insonderheitt geben zu erkennen, vnd auch wollen das obgenanter Georg von Schellenbergk mit seinen Erben vnd Nachkommen, sollenn über alle Recht der Fürsten, inn Schlesien was Standt sie sein, Jren Stadt behaltenn. Und gebieten wir dem Obersten Hauptmann inn Obern und Nieder Schlesien, der itzundt ist, vnd zukünfftig würde, vnd auch allen Fürsten obgenants Fürstenthumbs, vnsern Lieben Getreuen, das inn offtgemeltten Georgen von Schellenbergk bey allen oben vnd vndten geschriebenen Freyheitten, vnerhindert helffen vnd behalten solt, vnd darinnen Jme, vnd seinen Erben vnd Nachkommen, kein Hindernüß, oder Jrrung thun, noch zuthun gestatten, itzundt noch auff zukünfftige Zeitt, bey Vermeydungk vnsers Huldes vnd Vngnad. Auch der künfftigen Königen zu Behaim vnd Fürsten inn Schlesien. Zu urkundt, vnser Königlich Sigel diesen Brieff haben hengen lassenn. Datum

tum zu Ofen, Freytag nach Ascensionis Domini. Anno x v c l. v j. vnser Königreich des Vngerischen x v j. vnd Beheimischen x x x v j.

Lit. C.

Kauffsberedung und Vertrag zwischen Marggraff Georgen 2c. und Herren Georgen von Schellenberg Umbs Fürstenthumb Jägerndorff 2c.

Nach Christi Geburt, tausend funffhundert, vnnd im drey vnnd zwantzigsten, am Dienstag Ascensionis Domini, ist ein guetliche endliche Beredung vnnd Beschlueß geschehen, durch vnnß Hanßen von Nimitz Commendatorn zue Leobschütz. Lucassen Buchten von Ondrzegkowitz und auff Othmuth, an einem; Seiner Fuerstlichen Gnaden, Herrn Georgen Marggraffen Liebden, und Burchardten vnd Hinko, leiblichen Gebrüdern von Wierben, auff Freudenthal: Bernhardten von der Zwole auf Heutzin, anders Theiles; zwischen dem Edlen vnnd Gestrengen Herrn Petern von Königspelt, Hauptmanne auf Oderbergk, an stadt deß Durchlauchtigen Hochgebornen Fuersten vnnd Herr, Herrn George Marggraffes zue Brandenburg, zue Stetin, Pommern der Cassuben vnd Wenden 2c. Hertzogen, Burggrauen zue Nurnbergkh vnnd Fuersten zue Ruegen 2c. Alſs S. F. G. Gewalthaber an einem; vnnd zwischen dem Edlen Wohlgebornen Herrn, Herrn Georgen von Schellenberg vnnd Costen 2c. seiner Gnaden, anders Theiles, also hernach volget.

Der obgemeldt Herr Georg von Schellenberg, hat verkaufft fur sich selbs sein Erben vnnd Nachkommen, daß Schloß Leobenstein, die Stadt Jägerndorff, die Stadt Leobschütz, daß Städtlein Benesch, das Städtlein Bauerwitz, mit sambt dem anfallendem, S. G. derselben Erben vnnd Nachkommen, an dem andern Theil so desselben Städtleinß Bauerwitz gehabt haben, auch sambt folgenden Dörffern, benentlich, Dorff Lobenstein, Dorff Aubeln, Dorff Braunßdorff, Dorff Creutzendorff, Dorff Bleischwietz, Dorff Pultschs, Dorff Cronßdorff, Dorff Spachendorff, Wuest Rasen, Dorff Wuest Marekersdorff, Dorff Wuest Erbersdorff, Dorff Wuest Hentzendorff, Dorff Eurkair, Dorff Jakubawietz, Dorff Hohenkretschem, Dorff Diehiloaur, Dorff Gauhtzen, Dorff Dorff Bißke, Dorff Gerwenkaw, Dorff Vekasantz, Dorff Dobischdorff, Dorff Pommerßwitz, Dorff Sabschutz, Dorff Daubnitz, mit allem derselben Schlosses, derselben Städt, Städlein, und Dörffer Zuegehörungen, auch mit allem und jedem deren volkomenlichen Rechten, Herlichkaiten vnnd Obrigkeiten, in allen Iren Raynen unnd Gränntzen, wie die von Alters hero außgemessen vnnd vorgränntzt sind, mit allen Müehlen, Teichen, Höfen, so zu dem Schloß vnnd Städten, auch Dorffschafften gehörig, auch allen denn Herrn vnd Rieterschafften, und derselben Vnderthenigkait, welche S. G. vnnd derselbigen Herrschafften selbst genossen, vnnd mit allen obern vnnd vndern Gerichten, Jme hiemit nach seinen Erben vnd nachkomlingen nichts außziehend nach vorbehaltende, ainicherlay Herrligkeit oder Aigenthumb, sondern hat dies alles obgemeldtem Herrn Marggraffen S. G. Erben vnnd Nachkommen, NB. zue einem rechten erkeufflichen Erbaigenthumb, verkaufft 2c.

Item Herr Georg von Schellenberg, soll von seinen Sönen und Töchtern auff den Tag Wenceslay schirkunfftig, Bekantnus-Brieff erlegen, und dem Marggraffen vberantworden, in denen Begrieffen sein soll, daß sie in solchem Kauff wielligen, und darwieder gar nicht sein, sie noch kein ander an ihrer stat, nun und zue ewigen Zeiten 2c.

Lit. D.

Ich GEORG von Schellenberg vnd Kost, vnd wir Jhan vnd Jheronim leibliche Brüder von Schellenperg vnd Kost, obgeschriebnen Herr Gëorgen Söne, mit vnnsern Erben vnd Nachkommen, erste selbschuldiger unnd Verweser vnten geschriebner Sache, bekennen mit diesem Brief offentlich vor meniglich, die inn sehen oder lesen hören werden, das wir mit vnserm gueten Bedacht vnd Rathe vnserer Freunde verkaufft haben, vnd inn Krafft ditz Briefs verkeuffen, NB. zu rechter Erbschafft, vnser Erb und aigen Guete, alls das Schloss Lobenstein, mit der Statt Jegerndorff, vnd der Statt Leobschitz, auch mit dem Stettlein Beneschaw, vnd mit allen Dörffern darzu gehörende, nemblich mit dem, das Dorff Lobenstein, Hublö, Brumawitz, Kreutzendorff, Pelesch,

Bleißwitz, Krassow, Spachendorff, Pomorswitz, Dobeschdorf, Taubnitz Sabschhitz, was ich darinn habe, das Wustedorff Rasaw, das Wustedorff Aharekersdorff, das Wustedorff Herschwimow, das Wustedorff Hintzitz, vnd mit dem Oberrechten, welches ich auf dem Stettlein Bauerwitz habe, vnd auf der andern Helffte mit dem Anfall, wo es neben dem Vertrag auf mich oder meine Erben queme, vnd mit allen Dörffern zu dem Stettlein Bauerwitz gehörende. Nemblich das Dorff Diehilow, Suchipsyna, Biesdickaw, Czerwenkow, Hekazamitz, vnd auch mit dem Oberrechten, welches ich auf dem Dorff Turckow, Jakubowitz, vnd Wolze habe, mit Mühlen, Mühlstetten, Wasserleufften, Wellden, Puschen, Streuchen, Bergen, Thalen, Grunden, Hubeln, Jagen Fahen, Rainen, Greintzey, so volkumblich wie das obgeschriebne Guet von Allters ausgeraint, vnd inn seinen Greintzen gelegen, auch mit allem volkomenlichem Rechten vnd Herrschafft. Allso wie wir das selber gehalten, und desselben genossen, und sonderlich mit allen geniessen. Inn welcherley Dingen die sein, oder wie die mit sonderlichen Namen möchten benantt werden, vnd mit allen andern Dingen, was allenthalben zu dem obgeschriebnen Guet gehöret, vnd mit den Kirchlehen, Pfarren vnd Altaren zu diesem Guet gehörende, vnd mit aller Vnderthenigkeit vnd Oberkeit, welche wir auf den Herrn, Ritterschafft vnd Iren Leutten, inn den obgeschriebnen Herrschafften gehabt, mir, auch meinen Erben vnd Nachkommen, alldo kein Recht, Herrlichkeit, auch kein Aigenschafft außnehmende, noch vorbehaltende, sonder das alles neben der Beredung derhalben auffgericht verkaufft haben, vnd verkauffen NB. zu rechter Erbschafft, dem Durchleuchtigen, Hochgebornen Fürsten vnd Herrn, Herrn Georgen Marggrauen zu Brandenburg, zu Stetin Pommern, der Cassuben vnd Wenden ꝛc. inn Schlesien zu Rattibor Hertzogen, Burggrafen zu Nurenberg, vnd Fürsten zu Rügen, seiner Gnaden auch seiner Gnaden Erben, vnd seiner Gnaden getreuen Handen, dem Durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten vnd Herrn, Herrn Casimiren vnd Herrn Johansen auch Marggrauen zu Brandenburg zu Stetin, Pommern der Cassuben vnd Wenden Hertzogen, Burggrafen zu Nurenberg, vnd Fürsten Rügen, Iren Gnaden, vnd allen andern Irer Gnaden Brüdern, vmb acht vnd funfftzig tausent vnd neunhundert, guter Vngerischer rechter Gulden, an Gewicht vnd Müntz rechtfertig, welche wir allgeraitt von seiner Gnaden bar volkomlich vnd bar bezallt genommen. Der ist geben, der Jhar nach Gottes Sons Geburt, tausend fünhundert, im vier vnd zwantzigsten Jar, den Freytag nach Sanct Vrbani.

Lit. E.

Wir Ferdinand von Gottes Gnaden Römischer König, zu allen Zeiten Merer des Reichs, in Germanien, zu Hungern, Behaim, Dalmatien, Croatien ꝛc. König, Infannt in Hispanien, Ertzhertzog zu Oesterreich, Marggraf zu Merhern, Hertzog zu Lutzenburg, vnd inn Schlesien, Marggraf zu Lausitz, ꝛc. Bekennen für vns, vnser nachkommende König zu Behaim offentlich, mit diesem Brief, vor meniglich das auf den tödtlichen Abgang, Weyland des Hochgebornen, vnnsers Oeheim, Schwager, Fürsten und Lieben Getreuen, Georgen Marggrafen zu Brandenburg ꝛc. millter Gedencken, derselben seiner L. Sone, der Hochgeboren vnser Oeheim, Fürst vnd Lieber Getreuer, Georg Friderich Marggraf zu Brandenburg, inn Schlesien zu Jegendorff, Stetin, Pommern, der Cassuben und Wenden Hertzog, Burggraf zu Nürenberg, vnd Fürst zu Rügen, vor vns vnd vnsern Stenden der Cron Behaim, auf unserm Königl. Schloss Prag gehorsamblich erschienen ist, und hatt uns ein ausgebrachte Begnadigung, und darauf erfolgte Confirmation und Bestettigung, von unserm Vorfaren, Weyland dem Durchleuchtigen Fürsten Herrn Ludwigen zu Hungern und Behaim ꝛc. Königen, unserm Lieben Brüdern und Schwagern, millter Gedencken, vber das Fürstenthumb Jägerndorff, inn Schlesien ausgangen, fürbracht, mit underthenigem freundlichen Ansinnen und Bitten, das wir seiner L. als nachkommenden Erben, oberürte Confirmation und Verleihung, inn massen des Weyland Marggraff Georg, seiner L. Vatter, von hochermelltem König Ludwig löblicher Gedechtnus an sich gebracht und bekommen, und volgents Ime von uns gnädiglich confirmirt und bestettigt worden ist, von neuem zu confirmiren und zu bestettigen geruheten, welche obgedachte ausgebrachte Gnad von König Ludwigen, und unser darauf ervolgte bestettigung, wie volget und inserirt, von Wort zu Wort also lautet: Wir Ludwig ꝛc. Darauf haben wir angesehen, solchs vorgemellts

Marggraf Georg Friderichs zimblich, underthenig und freundlich Bitt, auch die annemen nützlichen Dienst, so seiner L. Vorfaren und er, unsern Vorfaren, uns, und unser Cron Beheim offt nützlich gedan, künfftig wol thun mag und soll, derhalben mit vorgehalltenem zeittlichem unser und unserer Räthe, NB. NB. auch Stende der Cron Beheim, Rath rechter Wissen, und wolbedachtem Muth, Jme und allen seinen Erben und Erbnemen, solche Bestettigung und Begnadung, gnediglich verneuert, bestettigt und confirmirt, verneuen, bestettigen und confirmiren Jnen das alles hiemit, aus Behemischer Königlicher Macht, inn Krafft diß Briefs, mainen, setzen und wöllen, das mehrermellter Marggraf Georg Friderich von Brandenburg 2c. seine Erben und Erbnemen, derselben geniessen, gebrauchen sollen und mügen, von meniglich unverhindert, Gebietten darauf allen und jeden unsern Underthanen und Lieben Getreuen, was Würden, Standes oder Wesens die sein, gedachten Marggraf Georg Friderichen, seine Erben und Erbnemen, bei solcher Begnadung und Bestettigung zu handhaben, schützen und schirmen, darwider nicht thun, noch des Jemandes zuthun gestatten, bei Vermeidung unser schweren Straf und Ungnad, doch unser, unserer Königlichen, aller Obrigkeit, Diensten, Pflichten und sunst meniglich seiner Gerechtigkeit, ohne Schaden mitt Verkundt diß Briefs besigellt mit unserm Königlichen anhangenden Innsigel, der geben ist, auf unserm Königlichen Schloss Prag, Mittwoch nach Palmarum, den xiiij Tag des Monats Aprilis, nach Christi unsers Lieben Herrn Geburt, funffzehen hundert, und im siben und funffzigsten: unserer Reich deß Römischen, im siben und zwantzigsten: und der ander aller, im ain und dreissigsten Jahr.

Lit. F.

Juramenti Forma, so mein G. H. Marggraff Georg Friderich 2c. alls J. F. G. daß Füerstenthumb Jägerndorff von der Cron Behaim zue Lehen empfangen zue Prag geschworen Anno 1557.

JCH Georg Friderich, Marggraff zue Brandenburg 2c. globe und schwere, Euch dem Allerdurchleuchtigsten Großmächtigsten Füersten und Herrn, Herrn Ferdinando Römischen, Hungrischen und Behaimischen 2c. König 2c. Alls Regirendem Behaimischen König und Obersten Hertzog in Schlesien, Euer Majest. Erben nachkommenden Königen, und der Cron Behaim, von wegen des Fürstenthumbs Jägerndorff inn Euer Majest 2c. Hertzogthumb Schlesien gelegen, inn aller massen, wie die Vorfaren Fürsten desselben sollchs Fürstenthumb inne gehabt, genossen und gebraucht, auch von Weyland Marggraff Georgen von Brandenburg, meinem liebsten Herrn und Vattern, löblicher Gedencken, nach Absterben desselben, NB. Erblich auf mich kommen. So von E. Kön. Maj. und der Cron Bohaimb zue Lehen ruert, getreu und gewertig zue sein, E. Kön. Maj. Schaden zuewarnen und wenden, fromen, Nutz und Bestes zuefördern, auch alles daß, und in andern Weeg zue thun, des getreue Lehens Fürsten, einem König zue Behaimb und derselben Cron, als Lehens Herrn, wie andere Fuersten inn Schlesien, zue thun schuldig und pflichtig, auch gemeldte Lehen, ninderst anders wo, dan wo sie von Alters her hingehören, zu verthaidigen und zu verrechten. Allß mir Gott helff und sein Evangelium.

Lit. G.

EXTRACT

Auß Jägerndorff den 26sten September Anno 1621.

DEmnach Herr Carl Hannibal von Dohna, der sich einen Schlesischen General schelten lest, den 17ten zue Abend inn tunckeler Nacht ankhommen, hat er alsobaldt die Schlüssel zuer Stadt an sich begehrt, undt alle Ort sambt dem Schlosse, inwendig der Stadt (dem daraussen hat er nicht gewollt) besetzt, hat mit sich gebracht 3. Fähnlein zue Fuß, alß Capitan Kherauß, Capit. Reichaw, undt sein eigen Fähnlein, benebenß

 einer

einer Compagney Reütter, daß in einem Klumpen mit seinem Gestadt über 1200. Mann zuesammen khommen, beneben vier Stückhen groben Geschützeß, undt viel Wagen Munition, also gar, daß unser Ring, wie beschneiet war. Und als Ihme die Regierung, und der Rath honorificè vffgewartet, und empfangen, hat er sich alles guten Willens und Freundlichkeit erbotten, auch den Marschalckh, Secretarium, und Rathß-Persohnen bey der Abendtmahlzeit behalten, wiewohl sich der Secretari entschuldiget,

Folgenden Tages, als den 18ten dito, die Stadt und andre Ortt inner und ausser beritten, und allerley gemeine Fragen von hier undt dortt erwehnet, darzue wir dann insonderheit den Obristen Leüttenanten Rohr durch einen sonderlichen Botten zue unß hereiner erbitten lassen, welcher mit dem Rittmeister Rotovvsky noch selbigen Tages khommen, undt dem Secretario sambt dem Marschalckh gar auffrichtig versprochen, daß ihnen nichtß wiederfahren soll, denn eß geschehe alleß Zuerhaltung des gemeinen Wehsens im Nahmen der Herrn Fürsten undt Stände, und ward also der Tag mit allerley Fragen und Discursen zugebracht, doch begehrte der Herr General eine Verzeichnuß aller Cammerdörffer, undt waß sonsten zue diesem Jägerndorfischen tractu gehörig ist, fragte mit grossen Vleiß, undt haben eß Ihm schrifftlich übergeben müssen, auch alles in seiner Verordnung stehen lassen müssen, denn die Worte waren vberauß glatt. Endlichen hat er auch gewollt, daß der Landrichter, allß Verwalter der Landeßhauptmanschafft erfordert wurde, weilen er mit demselbigen, wegen der Landtschafft zureden hette, derselbe ist von uns erfordert worden: auch erschienen.

Den 19ten dieseß lest Er den Marschalckh mit dem Rathe zue sich erfordern, begehrt, daß man alsobaldt unser Volck soll abschaffen, mit Anzeige, eß sei sein Befehliech, undt müsse sein, wüste sonst nicht, waß er sich zue uns zue verstehen hette, oder unsere Sachen würden gar in einen ärgern Standt gerathen. Wir haben uns zwar entschuldiget 1. mit Enge der Zeit. 2. Mangel Geldes. 3. Daß man den Soldaten drey Monath schuldig wehre, darauff sie geworben, und etliche andere Difficulteten mehr. Aber eß hatt nicht geholffen, wir haben Gelt Hauß bey Hauß zusammen treiben, undt seinen Willen thuen müssen. Seindt alsó den 20sten dieses, ausserhalb der Befehlichhaber abgedancket, undt mit 2½ Monath bezahlet, welches durch seine Verschaffung meist dahin bracht worden, daß sie hiermit zuefrieden gewesen, undt sich von dannen gemacht. Denn im Anfangs haben sie sich wohl bey 2. Stunden geweigert, undt volle Bezahlung haben wollen, seindt auch auff derselben Meinung fest verblieben, biß erß geschaffet hat, dessen doch die vornembste Ursach bey ihme war, darumb er auff die Abdanckung so sehr drang, daß er meinte viel Volckß vnder sein Regiment dadurch zuebekommen, dann eß seindt noch viel nicht complet, theils auch ohnbewehrt, wie dann noch 2. Fähnlein uff die Musterung zuer Khosell warten.

Wie nun den 20sten hujus früh der Landtrichter herein khombt, begehrt er anfangß auch dergleichen von Ihme die Abdanckung zue befördern, undt nachdem dasselbige gleich Vormittags geschehen, begehrte er auß dem Jägerndorfischen Creiß 100. Maldter Korn, undt so viel Habern, in die Commiss für daß Volckh zuelieffern, eß müste sein.

Dieweillen man nun aber in diesem Passu umbgehet, die Noth, daß Armuth, Mißwachß, Einquatirung, grosse Steuern und Anlagen vorschützende, und daß eß zue einer gemeinen Underredung mit der Landschafft kommen müsse, darzue dann dieselbe den 28. hujus herein verschrieben, welches Ihm sondern Zweifell Stasoldus zue Stempelwitz in ein Ohr gesetzt, (dann derselbe den 20sten dieses zue Nachts mit 9 Pferden, allß ein Mährischer Commissarius herein khommen, undt bey dem Secretario sich über Nacht logiret, andern Tages umb 2. nach Mittag wieder davon gezogen) er könne uns also nicht lassen, müsse unserer uersichert sein, undt in specie, daß wir mit Ihr Fürstl. Gnaden Herrn Marggraffen nichts communiciren, sondern seinen Befehlich thun wullten, waß Er schaffen würde, wir, alß dehnen diese Weiß neu und seltzam, auch also zuegerichtet war, waß wir billich einen Eckhell darüber empfunden, habenß auff etlich Stunden in Bedencken gezogen, umb Verschonung gebethen, allerhandt Motiven, der Gemahlin deß Söhnleinß, NB. des Churfürsten zue Brandenburgk, unsers Juraments, Gewissens, undt anderß mehr darzwischen geworffen. Item: Seine Commission zuesehen begehrt, damit er sich billich zuevor legitimiren sollte, ob sich dieselbe so weit erstreckhete, es hatt aber alleß nichtß helffen wollen, mit Fürwenden, die Commission bestunde in Gegenwartt seiner Persohn, undt daß Ihme Gewaldt mündlich geben sey, alles zu verrichten, waß zue des Khaysers Wohlfarth gereicht.

Weil

Weil man eß nun gesehen, daß man mit einem solchen Menschen zue thuen, der gar keine Rationes bey sich gelten lassen wollen, und der Gewalt für der Thüeren, hat man sich in die Zeitt nolentes volentes schicken, aus der Noth eine Tugendt machen müssen, undt angelobet, darauf er bald die Einkhommen zu wissen begehret, dann dieselben müsse er haben, und haben Ihme die Ambtsdiener Extracta von allem, auch dem geringsten machen müssen, und ob man ihm wohl zimblich hartt die Schulden vorgeschüzt, hat doch nichts gegolten: sondern ist eine Stimme gehöret worden, sic volo, sic jubeo, Hatt also dem Amtsdiener aufferlegt, zwischen diesem Tage, undt dem 28sten hujus alle Intraden einzutreiben, an Holtz-Gelde, Silber-Zinsen, Getreyde, Fischerey, undt allem waß man haben khönnen, undt gefällig, es gehöre Ihme, er hat sich auch schon vernehmen lassen, daß Ers in den Herrschafften auch so machen wolle: bleibet also das gemeine Schuldwesen gantz steckhen, dabey erß noch nicht gelassen, sondern hatt den 23. dieses alle metallene Stüks, sowohl Ihr Fürstl. Gnaden, allß der Jägerndorffer, deren zwölff sein, groß und klein, von Bolwerckken und Thüernen nehmen, undt auf den Ring führen lassen, nachdeme er Vormittags seine Munition-Wägen, sambt den Stücken nach Troppau geschieckt gehabt, und hat man Ihme alle Schlüssel zue den Thoren und Zeughauß übergeben müssen, da hatt Er hinweg genohmen, was Ihme gefallen.

Bey diesem ist es noch nicht blieben, sondern hatt aller derer Nahmen begehret, so bey Ihr Fürstl. Gnaden sein. Item: Zu inquiriren, wo ettwa durch die Marggraffischen Reütter geplünderte Sachen sein. Item: was sonst von anderen hierbey der Burgerschafft zur Verwahrung eingesetzt, welches auch geschehen, undt von Hauß zu Hauß, durch gewisse hierzue vom Burgermeister Deputirte Persohnen erkhündiget worden. Was geschicht, sobald Ihme solche Vertzeignuß eingeben, fehrt er zue, lest meistentheils dehnen alles plündern und nehmen, alß dem Andreas Apoteckher, alles was von Freudenthall ihme eingesetzt worden, auch dem Fritz von Rossen, undt des Rittmeisters Matuschken Sachen, bey der dicken Schusterin. Item: des Herrn von Freudenthall, und Krilewitzen Sachen im Schloß, und bey der D. Bilitzerin, auch also, daß die Frau Korckwitzin, fast nicht einen Schleyer sollte behalltenn habenn. Item: des Herrn Hoff-Predigers Balthasar Leütners, undt Hieronymi Dreßlers (der doch zuer Stelle ist) alls Bücher, Kleider, Gold, Silber und Haußrath. Jetzo muß der Castner alles, der Obersten Rybisches Getreydisch zuesammen bringen lassen, undt will er noch darzue von dem Dreßler auch das Vieh haben. Nun diese Beuthe, darunter des Haubtmannß von Freudenthall in baarem Gelde nicht das wenigste, hat er in deß Castners Hauß zusammen führen lassen, biß umb 10. Uhr die Nacht.

Den 24. hujus, wie auch noch des Morgens hernacher, da ist es nun an ein Auffschlagen, undt Auffhauen gangen, daß Hauß hat man zuegehalten, was von Silber undt Gold, hat alles der General genohmen, das ander von Kleidern, Leinwandt, seinem Gesinde, undt den andern Befehlichhabern gelassen, wir khönnen dies procedere nicht genugsamb beweinen undt beklagen, sintemahl es auch viel armer Leuthe von den Dörffern, so daß Ihrige mit herein geflehet, mittbetrifft, undt wirdt den Benachbarten nur die Augen auffthuen an uns zusehen, was sie auch zugewarten.

Die obgemeldte 12 Stückh hat man den 24sten nach Troppaw geschickt, und sein Leibfähnlein mitt. Gestern ist er selbst mit seiner Compagnie hernach, dahingegen Capit. Westphall herein gezogen, die Leuthe müssen sie mit Essen und Trincken stattlich underhalten, daß nicht zuesagen, sondern zuebesorgen, sie werdens nicht lang treiben, davon lauffen, und siehet gleich, alls wenns einen allgemeinen Uffstandt verursachen wollte, dann, wann die Leuthe Steuer werden geben sollen, wirdt nichts da seyn, so liegen die Reütter uff den Dörffern, nehmen und stehlen, wo sie was finden, und stehen wir in grossen Sorgen, daß es nicht gar auff eine general Plünderung (GOtt wende es abe) noch außkommen möchte. In Summa, es wirdt je länger je ärger. Man inventirt heut auff allen Ihr Fürstl. Gn. Vorwerckhen das Vieh, erachte wohl aus keiner andern Ursach, alls daß ers will verkauffen lassen, dann er befohlen haben soll, dasselbe auff Lobenstein zusammen zuetreiben, so nimbt er auch das Vieh zue Lichten, und das bestandt Geldt vom Haußvatter hinweg. Man hat bißhero, wie noch, keine Schreiben durchbringen mögen, dann nicht alleine fast alle Strassen undt Steege, hin und her verlegt, sondern auch und stündlich beritten werden, dannenhero viel Schreiben, so beedes außm Lager und sonsten hieher zugesollt, auffgefangen worden ohne Underscheidt, darüber manche in Ungelück gerathen, darunter seind auch die Continuationes der bekhandten Persohnen gewest.

Vor

Vor 8. Tagen ist der Gioles aus Ungarn kommen, dehme hat man alles, was er gehabt, Brieff undt andere Sachen, auch was seinem Weibe gehörig, genohmen. Es die fast Niemandt, auf ein Meilweges hinaus, er wird beraubt. ꝛc.

Lit. H.

Wir Joachim Friderich ꝛc. urkhunden hiermit und bekhennen, demnach wir aus Vätterlicher Affection und Gewogenheit dem Hochgebornen Fürnen, und Fürstl. Lieben Sohne, Herrn Johann Georgen, Marggrauen zu Brandenburg ꝛc. (tit.) das Hertzogthumb Jägerndorff Erblich und Eigenthumblich übergeben, wie die darüber aufgerichte Documenta unden dato Cölln an der Sprew, 39. Julii hoc Anno, alles mit mehrerm außweisen, und oben S. L. söhnlich und inständig bey uns gesucht und gebetten, wir wolten S. L. in Erwegung vorigen Vertröstungen den Pfandtschilling auff Odenberg und Beuthen welchen uns die Röm. Kayserl. Majest. unser Allergnädigster Herr, da wir die Herrschafft weiter nicht würden erhalten können, zuerlegen schuldig, ebenmäßig zue desto besseren S. L. Underhaltung, weilen die Einkhommen in dem Jägerndorffischen etwas geringe sein sollen, cediren und abtretten, daß wir entliegen auf folgende Maß und Condition gewilliget.

Erstlich daß uff alle Fählle die Melioration in berührten Herrschafften, wie die Nahmen haben möglich, da wir vor Ihrer Kayserl. Majest. sollten abgefunden, verbleiben, und was deßwegen erfolgen wirdt, nicht S. L. sondern uns zum Besten seyn, und zuevoraus das Städtlein Tarnowitz.

2. Daß uns die Bergwercke vorbleiben, auch S. L. schuldig sein soll, auß berührten Herrschafften gefällen, so lang S. L. dieselben haben wirde, 1000. Taler zue Erbauung der Bergkwercke, uns oder unseren Beampten ohne einige Wiederstattung von den gewissen Gefellen zu geben.

3. Da auch Sr. L. der Pfandtschilling erleget, und S. L. köndten die Herrschafften bey Ihren Kayserl. Majest. nicht erhalten, daß dieselben berürten Pfandschilling in Erweiterung des Hertzogthums Jägerndorff anwende, und dieselben nicht weniger als daß Hertzogthum jedermahls beim männlichen Stamm des Hauses Brandenburg verbleibe.

Willigen, cedirn und abtretten, auch auff berürte Conditiones hiermit, S. L. berürten Pfandtschilling, in der allerbesten beständigsten Form, wie solches zue Recht am kräfftigsten geschehen soll, kann oder mag: dagegen wirdt S. L. auch den Conditionibus fürstlichen nachkommen, inmassen uns dieselbe bey fürstl. wahren, treuen und vortreflichsten Verheissungen und Zuezusag thutt, getreulich und ungefehrdt. Und zur Urkund mit unserm Daumenring und Handzeichen bekrefftiget. Geben Cöln an der Sprew den 20sten Monatstag Octobr. Anno 1606.

Lit. I.

EXTRACT

Aus Herrn Georgen Marggraffen zu Brandenburg ꝛc. Testament oder letzten Willen, aufgerichtet, im Jahr 1543.

Ferner neben jetzt beschehenen Einsatzung und Versehung, Unser Lieben Töchter, setzen, ordnen, meinen und wollen Wir, was Wir über dasselbig, allenthalben, ausserhalb des Burggraffthumbs Nürnberg, und was als vorgemeldt, dazu gehöret und gebraucht würde, (welches aus gemeldeten Ursachen, hierinne Unserer sonderlicher Versehung mit bedarff) sonsten von Fürstenthümern, Landen, Leuthen, Schlössen, Städten, Flecken und Gütern, diesem Uns erblich oder Pfandweise zugehörig, auch NB. in der Schlesien, dem Lande zu Hungern, oder anders wo gelegen, mit aller und jeden ihren Obrigkeiten, Herrlichkeiten, Rechten, Freyheiten, Gerechtigkeiten, Renten, Zinsen, gülten Fronen, Diensten und Einkommen, auch sonsten von Bergwergken oder andern

ob

ob und unter der Erden, für Nutzung, und alles was Wir von beweglichen oder unbeweglichen Güttern, liegender oder fahrender habe, Barschafft, Silber-Geschirr, Kleinoten und Vorrath, nichts darvon ausgenommen, wie das Nahmen haben und befunden werden mag, nach Unserm Absterben verlassen werden, das solches alles und jedes Unserm Lieben Sohne George Friderichen, gehören, verfolgen und bleiben soll, ohne Jemands Verhinderung, Jrrung oder Eintrag, darzu Wir dann gemeldten Unsern einigen Unmündigen Sohne, George Friderichen, hiemit für Unsern rechten wahren Erben instituiren und einsetzen, für Uns 2c.

Doch soll gedachtem Unserm Sohn auf den Fall, da Unser Lieber Bruder der Hertzog in Preussen, und desselben ehelige männliche Leibes-Erben, nicht mehr wären, ein Testament und letzten Willen auszurichten, und ihm seines Gefallens Erben zu instituiren unbenommen sein, wie dann Unserm Bruder dem Hertzog in Preussen, und desselben ehelichen männlichen Leibes-Erben, auf den Fall, daß sie nach Absterben Unsers Sohns Erben wären worden, zu testiren auch zugelassen sein soll.

Zum Vierdten, ob dann Unser Sohn George Friderich, deßgleichen Unsere obvermeldte drey Gebrüdere, Marggraff Albrecht, der Hertzog in Preussen, Marggraff Wilhelm, Ertzbischoff zu Riga, und Marggraff Johann Albrecht Coadjutor zu Magdeburg, (salva tamen præcedenti prærogativa institutionis, substitutionis, & facultatis testandi, so Wir Unserm Sohne und Bruder, dem Hertzogen in Preussen allein, wie obstehet, vorbehalten haben.) Unsere Erben nicht würden, oder aber Unser Erben worden wären, aber doch ohne eheliche männliche Leibes-Erben Todes halben abgehen würden, alsdann wollen Wir quarto & ultimo gradu, die Hochgeborne Fürsten, Unsere freundliche Liebe Vettern, Bruder und Gevatter, Marggraff Joachim Chur-Fürsten und seiner Liebe Brüder, Marggraff Johannsen, und beeder Jhrer Liebden ehelichen männlichen Leibes-Erben, in allermassen, wie in den vorgehenden substitutionen gemeldet, für Unser Erben directe und oblique substituiret haben. Also, daß Unsere beede Gebrüdere, Marggraff Wilhelm und Marggraff Johann Albrecht, jetzt bemeldten beeden Unsern Gevettern, Marggraff Joachimen Churfürsten und Marggraff Johansen, und Jhrer Liebehelichen männlichen Leibes-Erben, an Unserer Erbschafft Testaments-Weise oder anderer Gestalt ichts zu entwenden nicht Macht haben sollen.

Lit. K.

Privilegium Vladislai Ducibus Lignicensibus & Brigensibus concessum Anno 1505. in die Margarethæ.

Wir Uladislaus von Gottes Gnaden, zu Hungern, Böheim, Dalmatien, Croatien, 2c. König, Marggraff zu Mähren, Hertzog zu Lützenburg und in Schlesien, Marggraff zu Lausitz, 2c. Bekennen und thuen kund allermänniglichen, nachdem die Hochgebohrnen Unsere Oheimen, Fürsten und liebe Getreuen, Friederich und Georg Gebrüdere, in Schlesien, Hertzogen zu Liegnitz, Brieg, Goldberg, 2c. Uns in eigner Person mit schwerem ihrem Darlegen gedient, und sonst ihrer Vatter, Hertzog Friederich guter Gedächtnüs, und alle ihrer Eltern und Vorfahren, gegen Uns, unsern Vorfahren, und der Cron Böheim, in treuen und nutzbaren Diensten ungespartes Leibs und Guts, als frommen Fürsten ziemet, allzeit aufrichtig gehalten haben, daß Wir nit unbillig sie für andere mit Gnad und Gunst bedencken, damit sie hinfüro so viel standhafftiger würden, Uns, Unsern Erben und rechten Nachkommenden, und der Cron zu Böheim, der sie mit ihren Fürstenthumben, so sie jetzunder in Schlesien haben, eingeleibt seyn, treue Dienste Jh. Fürstl. Stande gemes zu erzeigen, und sie Uns nun mit demüthiger Bitte Persönlich ersucht, ihnen alle ihre Privilegia, Handfesten, Vesten, Begnadung, Altherkommen, Gewonheiten und Recht, so sie ihre Vätter, und alle Vorfahren zur Zeit, so sie mit ihren Landen und Fürstenthumben, ohne Mittel zum Röm. Reich gehört, und demnach bey Zeiten König Johann, Unsers lieben Anherrn und Vorfahren, zur Cron, zu Böheim kommen seynd, neben andern Fürsten und Landen, bey der Schlesien, bishero erworben und gehabt haben, zu bestettigen, und aus Königl. Milde sie mit weiter Begnadungen zu bedencken geruheten, haben Wir mit vorgehabten Rath und genüglicher Betrachtung, alle solcher ihr und ihrer Vorfahren Privilegia, Handvesten, Begnadungen, Altherkommen, Gewonheit und Recht, aus vollkommener Königl. Macht, als König zu Hungern und Böheim, und als ein Herr

 der

der Schlesien, bestettiget, befestiget und verneuert, bestettigen, befestigen und verneuern ihn die wissentlich in Krafft dis Brieffs, nach allem ihrem Laut, und so kräfftig, ob die von Worten zu Worten hierinnen mit eygentlichen eingezogen und auffgeschrieben werden, und wollen, daß sie aller in gemein, und insonderheit gar oder eins Theils, wie und wenn ihr ihren Erben und rechten Nachkommen am besten gefallen oder von nöthen seyn will, sie lauten auf sie beyde samtlich, oder ihrer einen, insonderheit gebrauchen, geniessen, und ihrer belehnten Mannen, und ander ihrer Underthanen, haben und halten sollen, von Uns, Unser Erben und rechten Nachkommen und sonst männiglichen ungehindert, inmassen ihr Vorfahren, ehe dann sie an Unser Cron zu Böheim kommen, gehabt, und als Freyefürsten des Reichs geübt und gehalten haben, es mit Bergwercken, Müntzen und ander Fürst. Herrschaffte nicht ausgenommen, welch ihr Fürstenthumbe, Land, Leut, Städt, Schlösser, Wälde, Dörffer und Wildnus, so sie jetzunder oder nachmahls in Schlesien, haben und halten würden, aus besonder unser Begnadungen ihr Erben und rechten Nachkommen, mit aller Fürstl. Ehren, Herrschafften und Rechten, zu freyen Erblehen haben sollen ohn geweigert. Wo sie auch jetzt oder nachmals ohne ihr Verursach in Schulden gefallen, oder fallen würden, daß ihr Unterthane in Treuen davor gelobten, und doch ihr Gelübd, wo sie beyde oder ihr einer nach dem Willen GOttes abgieng, ohne Schaden bleiben möchten, geben Wir ihn beyden und jeden besonder aus Gnaden zu, daß sie dieselben Bürgen ihr Gelübd und Verschreibung vorgewissen und vorsagen sollen und mögen, durch ihr einen Brieff, und Sigel, mit ihren Städten, Schlössern, Herrschafften, Gütern und Geniessen, wie ihnen beyden und jeden insonderheit am bequemsten beduncken wird, auch ungehindert von Uns und Unsern Nachkommen, bis so lang ihre Bürgen gethanen Gelübd und Verschreibung vor sie gethan, frey gemacht und entlediget werden. Zu Urkund mit Unserm Königl. anhangendem Insigel besigelt, geben zu Ofen, Freytags vor S. Margarethen Tag der Heylig. Jungfrauen nach Christi Geburt, 1505. Unserer Reiche des Hungarischen im 15. und des Böhmischen im 34. Jahren.

Lit. L.

Lehnbrief des König IOHANNES in Böhmen, über die von dem Hertzog Friderich zu Liegnitz ihm aufgetragene eigenthümliche Souveraine Fürstenthümer. 1329.

In GOttes Nahmen Amen. Wir IOHANNES von GOttes Gnaden, König von Böhmen und zu Pohlen und Graff zu Lützenburg rc. Verjahen und thun zu wissen, allen dehn die diesen Brieff sehen, lesen oder hören lesen, daß Wir mit bedachtem Muthe, mit Unsern guten Willen, mit Unserer Manne Rath, mit dem Hochgebohrnen Fürsten Herren BOGISLAUEN Hertzogen von Schlesien und Herrn zu Liegnitz, umb alle Brüche und Kriegen, die zwischen Uns und Ihme von seiner Brüder wegen, Herr Heinrichs und Herren Blocken Hertzogen von Schlesien und Herrn von Bretzl. bißhero gewehret haben, um das Land zur Liegnitz, Brieg und Stadt Heynau, Burg und Stadt Goldberg, die Stadt Kotzenau, die Burg und was dazu gehöret, gesühnet, geeinet und ewiglichen verrichtet seyn; Also daß wir Ihme seinen Erben und Nachkömmlingen, dieselben und alle andere Ihr eigen Landt, die Er von Seinem, Seiner Erben und Nachkömmlingen Nahmen, Uns mit Willen und ungezwungen aufgegeben hat, und Unsre Erben und Nachkömmlingen, Königen von Böheimb und auch Unsers Reichs zu Böheimb, Mann davon worden ist, sie sein versetzt oder unversetzt, wo Sie die haben, itzund beyde hie dißeit der Oder, oder dort jehnseit, und die Er noch gewinnen wird, verliehen haben, zu einem rechten Erblehn Dieselben Lande sein benandt, Liegnitz Burg und Stadt, Heynau Burg und Stadt. Brieg Burg und Stadt, Nimptsch Burg und Stadt, Ohlau die Stadt, Grottkau die Stadt, Namßlau Burg und Stadt, Berolstadt Burg und Stadt, Creutzberg Burg und Stadt, Landsberg Burg und Stadt, Tieffensee und Bltzin, mit Weichbildern, derselben Burg und Städte, und was dazu gehöret: Land, Gut und Leute, es sey verlehnet oder unverlehnet, mit allen Rechten, Freyheiten und Nutzen, als Sie von Alters und Ihren Eltern an sie kommen und bracht sind.

Und

Und geloben Wir mit Unsern Treuen, ohne alle Argliſt, von Unſern, Unſer Erben und Nachkömmlingen wegen und meinen die Ehe genanten, Unſerm Schwager, ſeinen Erben und Nachkömmlingen, zu laſſen und behalten, gegen aller männiglichen bey allen Ihren Rechten und bey aller Freyheit, in welcher Weiß das an ſie kommen, und bracht iſt von Ihrer Vorfahren, und nicht hindern, es ſeyen Mannſchafft, Gülde, Zinſe, Zöllen, Gerichte dem Oberſten und Niederſten, in Burgen, Städten, Dörffern und auff den Landen, allerhand Berckwerck von Gold, Silber, Bley, Zien, oder wie das Ertz genennet ſey, Müntzen, Pfaffen, Clöſtern, Mönchen, Kirchlehnen, Heyden oder Wildbahn. Alſo, daß die obgenannten Unſer Schwager, ſeine Erben und Nachkömlinge, mögen frey ohne, alle Frage und Erlob, brechen und bauen, neue oder alte Veſte wo ſie das gelüſtet, ihren Landen zum frommen und gute: auch das ihre Mann Rittermäßige Leuthe, mit den vorgenannten Unſerm Schwager, ſeinen Erben und Nachkömmlingen, oder Sie ſelbſten, und ihren obgenanten Mannen, oder itzund etwas haben zu berechnen oder zu ſuchen, darumb ſollen wir uns nicht annehmen, ſondern, ob denſelben, ihren Mannen von ihnen würde recht verſaget, oder nicht geſchehen möchte von ihren Mannen, ſo ſollen der offt genant unſer Schwager, ſeine Erben und Nachkömmlinge, vor uns unſer Erben und Nachkömmlinge, oder wehn ſie dazu ſetzen, ihren Genoſſen recht geben und nehmen Hat auch ihre Mannen einer oder mehr Gutt von uns, und auch von ihn, der ſoll unſer Gutt vor uns verantworten, und daß er oder ſie darumb angehet, vor ihn und ihren Mannen, und nirgend anderſt wo. Wäre aber das andere Leuthe, die ihrer Genoſſen nicht wären, noch ihre Manne, mit ihme Unſern Schwager, ſeinen Erben oder Nachkömmlingen, etwas hätten zu ſuchen, umb Schuld, Gutt, oder von andern Sachen, wie daß ſey, darum ſollen wir uns nicht annehmen, dieweil ſie recht bieten zu thun vor ihren Mannen; Möchte aber denſelben von ihn, nicht recht geſchehen, ſo mögen ſie ſich vor uns beruffen Und ſollen wir ihn ſetzen zu Richter ihre genoſſen, ob wir ſie ſelber nicht ledig wären zu hören, und daß ſollen ſie nicht forder warten, wann in dem Lande zu Breßlau: Geſchicht aber, das ihre Genoſſe einer oder mehr, ſie unſern Schwagern, ſeine Erben oder Nachkömmling haben zu beklagen, die mögen ſie wol vor uns beklagen, und dann ſollen ſie folgen für unß, wo wir ſein, in Böhmen oder in Pohlen, auch ſoll man ihre Leuthe, Ritter, Rittermäßigen oder Kauffleuthe, und wie ſie genant ſein, umb derſelben unſers Schwagers, oder ſeiner Erben und Nachkömmling Schuld oder Geld nicht bekümmern, noch aufhalten in unſern Landen, Städten, Dörffern oder Veſten: aber ihren Bürgern mag man wol zuſprechen mit einem Recht wo man dieſe findet, in den obgeſchriebenen Unſern Landen; Auch ſollen Unſer Schwager, ſeine Erben und Nachkömmlinge, nach ihren Lehen zu empfangen unß, unſere Erben und Nachkömmlinge, nicht fürbaß ſuchen, wann in den Königreich zu Boheimb. Es iſt auch gemacht, ob der offtgenandte unſer Schwager ſeine Erben oder Nachkömmlinge etzliche ihre Städte, oder Geweichbilder Veſten von nöthen, oder andere Sachen, verkauffen, oder verſetzen müſſen, daß ſie ſollen dieſelbe Stadt oder Veſte, unß, Unſeren Erben und Nachkömmlingen des erſten Anbitten: und, ob wir ſie dann nicht kauffen noch einlöſſen umb das Gutt, da ſie ein ander Mann umbkauffen oder leſen wolte, ſo mögen ſie einem andern ihren Genoſſen, oder einem füglichen Mann, die Stadt oder Veſte verkauffen oder verſetzen, und wer ſie kauffet oder zu Pfande einnimbt, der ſol ſie von unß, unſern Erben und Nachkömmlingen zu Lehn empfangen und annehmen, Gleicherweiſe, als unſer Schwager ſeine Erben oder Nachkömmlinge alle wege Macht haben, dieſelbte Stadt und Veſte zu löſen, umb das Gutt darunter ſie verſetzt iſt: ob ſie derſelben Stadt oder Veſte ſelber nicht löſeten, mit ſolcher Beſcheidenheit, daß Wir und unſere Erben oder Nachkömmlinge, ihme unſerm Schwager und ſeinen Erben, die offt genandte Stadt und Veſte ſollen wieder geben zu löſen, wann ſie die gelöſen mögen, mit allen Rechten, als ſie von verſetzet iſt; was aber ſie guths an Städten, an Geweichbilder, und Veſten, ihren Mannen verkauffen oder verſetzen, daß darffen ſie uns nicht anbieten, die es von dem offtgenandten unſerm Schwager, und ſeinen Erben oder Nachkommen zu Lehen empfangen und nehmen. Dieſe vorher geſchriebene Rede, alle, Geloben wir mit guten Treuen, ohne arge Liſt, ewiglich, ſtett, feſt, und gantz zu behalten; und darüber ſo geben Wir ihnen dieſen Brieff verſiegelt mit Unſerm Inn-Siegel zu einem offenen Uhrkund und Gezeugnüß der Wahrheit, der iſt gegeben zu Breßlau, da man zehlte nach Chriſti Geburt, dreyzehen hundert Jahr, darnach im neun und zwantzigſtem Jahre, an dem nechſten Dinſtage, nach des heiligen Creutztag, als es funden worden.

 Lit. M.

Lit. M.

Der falsche und unterschobene Auftrags-Brief derer Hertzoge zu Lignitz von An. 1331.

NOs Sigismundus Dei Gratiâ Romanorum Rex, semper Augustus, ac Hungariæ, Bohemiæ, Dalmatiæ, Croatiæ &c. & Albertus eadem gratiâ Dux Austriæ, Stiriæ, Carinthiæ &c. & Moraviæ. Notum facimus tenore præsentium Universis, quod Nos nuper vidimus, & auscultari, ac legi fecimus, certas literas Illustrium Boleslai, Wenceslai, & Ludovici Ducum Slesiæ, & Dominorum Legnicensium, non abrasas, seu cancellatas, sed integras, sanas, & omni vitio ac suspicione carentes, sigillisque veris & non fictis firmius communitas; quas ad præsentes literas nostras atque scripta inseri, & transcribi fecimus, ut eis à quocunque Homine adhibeatur fides infallibilis atque firma, quarum quidem literarum tenor sequitur, & est talis:

Nos Boleslaus, Wenceslaus, & Ludovicus, Dei gratiâ Duces Slesiæ & Domini Legnicenses: ad universorum tam præsentium, quàm futurorum notitiam „ tenore præsentium volumus pervenire, quod habitá deliberatione & tractatu „ inter nos, cum fidelibus Nostris, consilio diligenti, nullo metu penitùs nos „ urgente, sed motu proprio & bonâ nostrâ libera voluntate inducti, omnes terras, Civitates Nostras Legnicz videlicet, cum Castro ibidem, Goltperg, Hyynovv, „ cum Castro adjacente Brig, cum Castro Olovv, Grotnovv, Nemtlch, cum Castro Beroltstat, cum Castro Creutzpurg, cum Castro Ditschin, Landsberg, & „ Chunczensrat, cum Castro Choczenovv, & Dieffense, Castra nostra cum territoriis & pertinentiis omnibus ipsorum, & singulis quibuscunque distinguantur „ nominibus, quas & quæ ab ineunte Nostra ætate à Parentibus & Progenitoribus nostris *liberas* semper, & ab omni servitute *disligatas*, tenuimus & possedimus Principis Magnifici, Domini Joannis Boëmiæ & Poloniæ Regis, ac Lucemburgensis Comitis Domini & Sororii nostri charissimi, *ante fores Ecclesiæ* „ *Beati Joannis Wratislauia submisimus ditioni* ipsas, & ea, pro Nobis & Hæredibus „ nostris præsentibus & futuris dicti Regis Imperio liberè resignantes, *ut Principes* „ *& Vasalli sui Hæredumque & Successorum suorum ac Regni Boëmiæ fieri valeremus,* „ *ipse verò Rex affectionem nostram & Votum considerans, grato favore nobis occurens, nos* „ *& hæredes nostros in Principes & Vasallos suos hæredum & Successorum suorum Regum* „ *ac ipsius regni Boëmiæ recepit*, placide & assumpsit præfatas terras nostras, Civitates atque Castra cum omnibus suis, ut præmittitur appendiis, Nobis, nostro, & hæredum nostrorum prædictorum nomine *in feudum perpetuum & hæreditarium conferendo:* itá quod Regem ipsum, hæredes & Successores suos prænotatos, de cætero Dominos nostros veros & legitimos, Nos & hæredes nostri recognoscere, & eis intendere, & fideliter assistere perpetuò teneamur. Unde „ si (quod absit) nos ipsos vel hæredes nostros migrare contigerit ab hac vita „ *Hæredibus masculis legitimis de corporibus nostris procedentibus non relictis*, sæpe dictæ „ terræ nostræ & civitates cum Castris & appendiis suis omnibus ad supradictos „ Regem Hæredes & Successores suos. *NB. Nec non ad ipsum Regnum Boëmiæ nomine & titulo Domini devolventur.* Si autem urgente casu aliquo Civitatem nostram aliquam sive Castrum cum territorio vel sine territorio nos vel hæredes „ nostri vendere compellemur Principi vel Nobili Viro alteri qui Civitatem ipsam „ vel Castrum à nobis vel hæredibus nostris in feudum recipere voluerit, aut habere, ipsam vel ipsum eisdem Regi hæredibus & Successoribus suis emendam „ offerre tenebimur, & exhibere precio, si voluerint comparandam. Sin autem, „ ex tunc licebit nobis illam, vel illud Viro fideli, & idoneo vendere, qui in „ feudum ipsam vel ipsum ab ipsis Rege, hæredibus aut Successoribus suis recipiat, facturus & exhibiturus eis Servitia debita juxta morem aliorum suorum „ fidelium & consueta. Mandamus igitur universis & singulis Baronibus, Nobilibus, Clientibus Militibus, Vasallis, Fidelibus, Civibus, Oppidanis, Villanis, „ ac cæteris nostris hominibus, omnibus & singulis, qui nunc sunt vel erunt pro „ tempore, quatenus supradictis Regi hæredibus & Successoribus suis si quod absit, ut prædicitur, *nos & hæredes nostri decesserimus hæredibus masculis non relictis tanquam*

„ *quam veris & Naturalibus Dominis suis*, ad quod ipsos præsentibus ordinamus & „ dirigimus, servitiis & modis aliis juxta communem fidelium Poloniæ Consue„ tudinem intendere perpetuò debeant & parere. Testes præmissorum sunt: „ Venerabiles Domini Nankerus Wratislaviensis, Wicko Misnensis Ecclesiarum „ Episcopi Principes & Duces Illustres Domini Henricus Wratislaviensis, Wla„ disläus Pytunensis, Henricus, Cunradus & Joannes Glogoviensis. Polko Fal„ kenbergensis, duorum omnium Sigilla ad preces nostras, unà cum sigillis no„ strûm duorum Boleslai scilicet ac Wenceslai Ducum præfatorum vicem Domini „ Ludovici supradicti supplenium, cum adhuc Sigillô careat propriô presentibus „ in testimonium sunt appensa, & plures alii fide digni. Et Nos Nankerus & „ Wicko Wratislaviensis & Misnensis Ecclesiarum Episcopi Henricus Wratisla„ viensis, Wadisläus Butiniensis, ac cæteri Principes & Duces prædicti vocati ad „ præmissa testes & rogati præmissis omnibus præsentialiter interfuimus scriptis „ præsentibus sigilla nostra ad perpetuam rei memoriam in testimonium evidens appendentes. Datum Pragæ in die beatæ Luciæ, Anno Domini Millesimo, trecentesimo, tricesimo primo. In cujus rei testimonium atque robur præsentes nostras literas, ac insertiones Sigillorum Nostrorum appensione fecimus firmiùs roborari. Datum Viennæ Anno Domini Millesimo, quadringentesimo vicesimo sexto, Vigesimâ Die Mensis Martii, Regnorum Nostrorum Anno Hungariæ &c. &c. Tricesimo nono Romanorum decimo sexto, & Boëmiæ sexto.

Lit. N.

Von GOttes Gnaden Friderich der Drite, Marggraff zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertzkämmerer und Churfürst, in Preussen, zu Magdeburg, Jülich, Cleve, Berge, Stettin, Pommern rc. Hertzog.

Unsern freundlichen Dienst und gnädigen Grueß zuvor, Durchleuchtiger Hochgeborner Fürst, freundlicher lieber Vetter und Gevatter, auch Wollwürdige Würdige, Wollgebohrne Veste, Räthe und liebe Getreue, Wir geben hiemit Ew. Lbd. und Euch freundvetterl. und günstl. zu vernehmen, was massen zu der Zeit, wie die Behandelung des Fæderis zwischen Ihrer Kayserl. Maj. und Unsers in GOtt ruhenden Herren Vattern Gn. unter Handen war, man Uns als dazumahligen Churprintzen vorgestellet, daß die Uberlassung des Schwiebusischen Creises aus keiner andern Ursache von Hochged. Sr. Gn. urgiret, und darauf bestanden würde, als, weil solches heimblich und unter der Hand von den Frantzösisch-Gesinneten suggeriret wäre, weil dieselbe wohl wüsten, daß Ihre Kayserl. Majest. selbigen Creiß vor ungegründete Prætentionen nimmermehr hingäben; und sich also die Hoffnung macheten, daß da durch das gantze Aliantzwerck dahin fallen würde. Die Begierde so Wir dazumahlen hatten Unsers Herrn Vattern Gn. von denen mit Franckreich gemachten Engagementen ab- und in Ihrer Kayserl. Majest und des Reichs, folglich auch dieses Churhauses, warhafftes Interesse gezogen zu sehen, machete, daß Wir denen Vorschlägen so dabey vorkahmen Gehör gaben, insonderheit, man aufs inständigste von Uns begehrete, Wir möchten gegen keinem eintzigen Menschen etwas davon gedencken, dergestalt, daß Wir auch nicht gegen den eintzigen Ministrum so Wir damahlen hatten, nehmlich, Unsern jetzigen würcklichen Geheimbten Etats und Lehn-Rath den von Danckelman, davon erwehnet haben; wodurch Uns dann die Mittele benommen Uns von der Sachen Beschaffenheit zu informiren, und Wir endlich dahin gebracht worden, daß Wir so mündlich gegen den Kayserlichen Abgesandten Freiherrn von Freytag, auch durch einen ausgestellten schrifftlichen Schein, versprochen, Wir wolten benanten Creiß, so bald Wir noch Unsers Herrn Vatern Tode zur Regierung kehmen, Ihrer Kayserl. Majest. restituiren, und wieder einreumen.

Als nun vor einiger Zeit gedachter Kayserl. Abgesandter bey Uns umb die Erfüllung sothanen Promissi angehalten, und Wir solches dem von Danckelman, eröffnet, hat derselbe dieser Sachen halber, als deren unwissend, von dem Abgesandten Information begehret, welche Er ihme auch in Frantzösischer Sprache, so Wie die hiebey kommende Abschrifft zeiget, gegeben, und, als kurtz darauf der von Fuchs bey Uns angelanget, auch ihme sothane Information communiciret worden, hat derselbe als umb der Sachen Bewandnüß die beste Wissenschafft habend, weil Er den Tractat gemachet, den Ungrund der in ermeldter Information enthaltenen principiorum so klar und deutlich in beygehender Beantwortungs-Schrifft vorgestellet, daß es Uns nicht wenig schmertzet daß man

Uns dergestallt hinters Licht geführet hat, und wir gäntzlich entschlossen seyn den ausgestellten Schein in keine Wege zu halten, es koste auch was es wolle, sondern denselben wieder zurück zufordern, und zwart umb so viel mehr, weil Unsere Ehre, Pflichte und Gewissen dabey interessirt, und Wir nicht wollen angesehen seyn als geben Wir so liederlich Land und Leute hin, oder, als wolten Wir die Stücke, so Unsers Herr Vattern Gn. zur Chur gebracht, ohne Noth und Ursache wieder dissipiren, zumahlen Uns solches bey Unseren Nachbaren eine sehr schädliche Folge causiren dürffte; Wir haben zwar gemeinet das Werck in der Stille abzuthun, und haben zu dem Ende mit offterwentem Kayserl. Abgesandten sprechen, ihme auch die Beantwortungs Schrifft vorzeigen lassen; Weil Er sich aber zu nichts positives erkleren wollen, sondern vielmehr auff den einmahl veranlassten Unfueg bestanden, so seind wir entschlossen die Sache eiferigst an dem Kayserlichen Hofe selber durch Unsern würckl. Geheimen Rath, und nacher Augsburg destinirten Ministrum den von Danckelman, so von Regensburg ehsts dahin reisen wird, und zwar ehe Wir selber nach Augsburg kommen, treiben zu lassen; Indehme man hier aber aus Mangel der Acten denselben nicht vollenkömlich instruiren können, so befehlen Wir Euch, Unsern würckl. Geheimbten Räthen, hiemit in Gnaden, deßhalb in dem Archiv aufs fleißigste und schleunigste nachzuzusehen, nnd insonderheit Ihn über zwey Puncta zu instruiren. 1) Was Unsers Herrn Vattern Gn. Anfangs von Ihrer Käyserl. Majest zu Tilgung deren Prætensionen prætendiret, und deßhalb an dem Kays. Hofe hat übergeben lassen, da sich dann befinden wird, daß solches weit mehr und höher, als der Schwiebusische Creiß, ja mehr als das gantze Hertzogthumb Glogow importire, und werden sich davon verschiedene Memorialia, wie auch Instructiones vor diejenige so an den Kayserlichen Hoff verschickt gewesen, finden. 2.) Muß ihme eine Information von Unseren Prætensionen auf die vier Hertzogthümber und derselben Gerechtsamkeit zugesand werden, damit Er daraus ersehe, daß man Uns den Schwiebusischen Creiß gar nicht vor nichts gegeben, sondern Wir woll zehen mahl mehr davor cediret, ja, daß Ihre Kayserl. Majest. aus dem damahligem Tractat unvergleichlich grössere Avantagen gezogen als Wir und Unser Churhauß. 3.) Es müssen ihme auch Abschrifften von der Renunciation und was deme anhängig zugesand werden, die Copey von dem Tractat, als welchen Wir mit bey Uns haben, wird ihme von hieraus zugefertiget; Wir Ihr dann, wann Ihr noch ferner etwas in Actis findet, so zur Sache dienlich, Ihn darauf rectà von daraus zu instruiren; 4.) Uns aber davon Copiam anhero zu schicken. 5.) Auch Uns zugleich forderlichst Euer ohnmaßgebliches Bedencken, was weiter bey einer so wichtigen Sache zu thuen, zu ertheilen. Seind Ew. Lbd. zu freundvetterlichenn Diensten geflissen, und Euch mit Gnaden wollgewogen. Geben im Lager vor Bonn, den $\frac{19}{9}$ Septembr. 1689.

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Cocceji, Samuel <<von>>,

Beantwortung der so genannten Actenmäßigen und rechtlichen Gegen-Information über das Rechts-begründete Eigenthum des Königlichen Chur-Hauses Preußen und Brandenburg auf die Schlesische Hertzogthümer Jä gerndorff, Liegnitz, Brieg, Wohlau &c

S.l. 1741

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- 2 S 26
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11201781-2
VD18 11387890-005